# Chronit

bei

# Gemeinden Ofterwif und Holtwif

von den ältesten Zeiten bis zur Säcularisation des Fürstbisthums Münster im J. 1802.

Bon

Bernhard Bökeland.

#### Borwort.

Die beiden Pfarrgemeinden Ofterwik und Holtwik bildeten in altester Zeit ein Kirchspiel; spater war Holtwik mit einem Theile des Kirchspiels Ofterwik nach Barlar eingepfarrt. Nach= dem diese Pfarre eingegangen und Holtwik eine selbsistandige Pfarrgemeinde geworden war, behielt der Pfarrer in Ofterwik dennoch das Recht, die Pfarre in Holtwik zu vergeben.

Die Holtwiker Mark, zu welcher alle Bauerschaften bes Kirchspiels Holtwik gehörten, umfaßte zugleich ben größten Theil des Kirchspieles Ofterwik. Zudem waren beide Kirchspiele bis in die neueren Zeiten denselben Gerichts = und Verwaltungs= Behörden untergeordnet; in beiden war das Kloster Varlar und der Erbdroste die einflußreichsten Gutsherren. Aus diesen Grünzden ließ sich die frühere Geschichte dieser beiden, auch jeht zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden, nicht füglich trenznen, und zwar um so weniger, da sich die Quellen für die altere Zeit nur unvollständig erhalten haben, und die jedesmazligen Zustände des einen Kirchspiels durch die des anderen ihre Erläuterung sinden.

## Benugte Quellen.

#### A. Gedruckte Bücher.

- Riefert, Munftersches Urkundenbuch. Erste und zweite Abtheilung. Munfter 1823.
- Deffelben Munftersche Urkundensammlung. Erster bis siebenter Band. Coesfelb 1826 bis 1837.
- Deffelben Grundung bes Cifterzienfer Nonnenklofters Marienborn. Coesfelb 1830.
- Rindlinger, Munfteriche Beitrage. Erfter bis britter Band. Munfter 1787-1793.
- Nunning, Monumentorum Monasteriensium Decuria prima. Vesaliae 1747.
- Wernerus Rolewink, Larensis, de Westphalorum situ, moribus etc. Colon. 1602.
- hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Munster. Dortmund 1742. Summarische Deduction und Borftellung u. s. w. über die herrschaft Steinfurt und beroselben Einhaberr zc. Im Jahre 1698.
- Joannes ab Alpen de vita et rebus gestis Christophori Bernardi. Schaten, annales Paderbornensis. Mon. 1774.

Kock, series episcoporum Monasteriensium. Monasterii 1801.

- Waerachtige Historie van de Martelaers van Gorcom erst bescreven in't Latiin deur Willem Estius Hessel-Sone, Doctor in de St. Godtheidt in de Universiteyt van Douay ende nu in onse Duytsche taele overgheset deur B. Willem Spoelbergh Gardiaen der Minderbroeders binnen Mechelen. T'Antwerpen 1604.
- Reues fortgesetes westphalisches Magazin zur Geographie, Sistorie und Statistit. Des ersten Bandes viertes Stud.
- Munftericher Sof : und Udreftalender fur das Jahr 1798.

#### B. Urkunden, Handschriften, Verordnungen.

- 1. Das Pfarrarchiv zu Ofterwit, beffen unbefchrankte Benugung mir burch bie Gute bes herrn Paftor Brebe gestattet ift. Da bie Beschreibung bieses in seiner Art reichhaltigen Archives wesentlich hierher gehort, so lasse ich sie folgen. Es enthält basselbe:
  - a. Die Abschriften von brei Urkunden aus dem Jahre 1369 über einen Bergleich zwischen ber Pfarre zu Ofterwik und bem Propst zu Barlar, bas Meßkorn aus einigen eingezogenen Erben betreffend.
  - b. Das materielle Tranffumt ber Stiftungsurkunde ber Bikarie gu Ofterwik aus bem Jahre 1401.

- c. Ein bemerkenswerthes Bruchstück eines alten Lagerbuchs, aus zwei Pergamentblättern von der Größe eines Quartblattes bestehend, welche gefaltet und in einander gesest sind, sa, daß daß Bruchstück acht Octavseiten enthält. Es ist im Jahre 1482 von dem Pastor Andreas geschrieben und fångt an: Item van den veltkamp over dat rosendael, dat eyrste Stücke up den veltkamper graven, worauf ein Verzeichniß sämmtlicher Grundstücke des Rosenthals und ihrer Besisser folgt, welchem die Sasungen der Bauerschaft und die Berechtigungen der einzelnen Höse in der Gemeinheit angehängt sind.
- d. Ein Copiarium von ber Hand besselben Pastors Andreas, zwischen 1482 und 1496 geschrieben, welches auf zehn Blättern Papier die Abschriften von acht, für die Geschichte des Kirchspiels wichtigen, Urkunden enthält. Die ätteste ist aus dem Jahre 1419, die jüngste aus dem Jahre 1488.
- e. Ein heft Rirchenrechnungen aus ben Jahren 1563 bis 1566.
- f. Ein heft Kirchenrechnungen aus ben Jahren 1590 bis 1620, worin außer einem Verzeichnisse ber Einkunfte ber Kirche bie spezisicirten Rechnungen über bie Unkosten eines Neubaues bes Pfarrhauses im J. 1601 und ber Umgießung zweier Kirchenglocken im J. 1602 sich besinden.
- g. Liber acceptorum et expensorum emtus tempore Bernardi Regnitii pastoris anno 1621. In diesem Buche hat der spatere Pastor Joannes Alpen, der bekannte Biograph Christoph Bernbard's von Galen, bemerkt, daß er es wiederum habe einbinden lassen. Es enthält außer den Kirchenrechnungen von 1621 an mehrere Abschriften älterer Urkurden, theils von der Hand des Pastors Regnitius, theils von Joannes Alpen, unter den erstern ein merkwürdiges Verzeichniß sämmtlicher Bauerschaften und Erbe des Kirchspiels aus dem Ansange des fünfzehnten Jahrhunderts.
- h. Der Kirche zu Ofterwif Rechenbuch a me Joanne Alpen eingefauft anno 1658. Hierin befinden sich außer den Kirchenrechnungen bis 1705 sehr interessante Nachrichten über die Pfarrverwaltung Alpen's, auch ein Abschied und eine Ermahnung an
  seine Nachfolger, welche er geschrieben hat, nachdem er bereits
  Generalvikar war. Ferner enthält dasselbe mehrere Notizen des
  Pastor Möllmann.
- i. Continuatio obventionum et redituum ecclesiae Osterwicensis post obitum defuncti domini Joannis Weber pastoris, cuius obitus fuit 5ta Novembris anni 1704. In biesem Buche sind zunächst bie Kirchenrechnungen bis 1724 enthalten, bann aber

- schäftbare Nachrichten über bie Pfarre zu Holtwif, welche ber Paftor Joannes Weber II. in baffelbe eingetragen hat.
- k. Überdies enthalt das Pfarrarchiv zu Ofterwik noch eine ziemliche Anzahl mehr ober weniger lehrreiche Urkunden, Briefe, Berzeichenisse u. s. w., darunter Collationen der Pfarre und Investituren aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, Kaufbriefe, die Kirchspielsrechnung des Jahres 1731 u. s. w.
- 2. Das Pfarrarchiv zu holtwik, bessen Benutung mir burch die Gute bes herrn Pastor Wessels gleichfalls verstattet ist. Dasselbe enthält jedoch außer der Stiftungsurkunde der Bikarie zu holtwik aus dem Jahre 1506, und einigen Rentebriefen, welche zur Bervollskändigung der Geschichte des hauses holtwik dienen, wenig Wichtiges.
- 3. Die Archive ber fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer, insbesonbere bas bes ehemaligen Klosters Barlar und bie Urkunden und Papiere ber Holtwiker Mark. Beibe sind für mich eine ergiebige Quelle gewesen.
- 4. Das Archiv ber Stadt Coesfeld.
- 5. Mehrere Notizen aus bem Archive bes Hauses Egelborg, welche mir auf meine Bitte mitzutheilen ber Hofmeister bes Freiherrn von Der, herr Vicarius Rlostermann, die Gute gehabt hat.
- 6. Einige ganz lehrreiche Urkunden und Papiere, welche der Beller Barenbrok besigt, und beren Ginficht mir derfelbe freundlichft verstattet hat.
- 7. Ein Convolut Papiere, welche fich auf die holtwifer Mark beziehen, beren Benugung ich bem herrn Rentmeister Greve verbanke.
- 8. Die Rechnungen und Papiere bes Armenfonds zu Holtwik, welche mir bei dem Rendanten besselben, Herrn Gastwirth Boeker gutigst vorgelegt sind. Sie sind für die altere Zeit unbedeutend.
- 9. Schahungsregister bes Rirchspiels Ofterwik aus ben Sechsziger, Siebziger und Achtziger Sahren bes vorigen Sahrhunderts, mir mitgetheilt burch ben herrn Burgermeister Richter Erdninger.
- 10. Kirchspielsrechnungen des Kirchspiels Holtwik aus den Achtziger und Reunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, mir mitgetheilt durch den herrn Burgermeister Richter Gröninger.
- 11. Meine eigene Sammlung fammtlicher, unter ber Regierung bes Churfurften Mar Friedrich ertaffenen Berordnungen.
- Die Urchive ber Saufer Soltwit und Weersche find mir nicht zuganglich gewesen.

# Melteste Nachrichten.

Db es zur Zeit Karls bes Großen fcon einen Sof zu Ofterwif ober eine Bauerschaft biefes Namens gegeben, ob ber h. Ludgerus, ber in Coesfeld, Billerbeck und Nottuln fo haufig anwesend mar, auch Ofterwif besucht und bort bas Chriftenthum gepredigt habe, oder ob diefes durch feine Sunger und Nachfol= ger geschehen fei, baruber laffen sich zwar Bermuthungen außsprechen, aber die Geschichte hat keine Nachricht davon aufbemahrt. Eben fo unbekannt ift, wann und von wem die Rirche und die Pfarre zu Ofterwif gegrundet worden. Erft unter bem dreizehnten Nachfolger des h. Ludgerus, bem Bischofe Siegfried, welcher bem Bisthume Munfter vom Jahre 1022 bis nach 1032 vorstand, wird bie Pfarre und bas Rirchspiel Ofterwit jum erften Male als beftebend in ber Gefdichte genannt, und zwar erstreckte sich bas Rirchspiel bamals zugleich über alle jest nach Soltwik eingepfarrten Bauerschaften, an welchem letteren Drte noch teine Pfarre gegrundet war. Der Bifchof Siegfried, überhaupt von großem Gifer fur firchliche Stiftungen befeelt, richtete fein Sauptbestreben auf die Stiftung neuer Pfarren, welche bei ber Große vieler Pfarrbezirke ein bringendes Bedurf= nif mar. Fur biefen 3med gewann er bie edle, in unfrer Ge= gend reich beguterte Frau Reinmobis ober Richmobis und ihre Tochter Fretherunne, beren Familienname nicht bekannt ift. Bon bem Bischofe angeregt, unternahmen diese beiden Frauen auf ihren zerftreut liegenden zahlreichen Gutern die verdienftvolle Grundung von nicht weniger als sieben neuen Pfarrftellen und Rirchen, unter benen fich auch eine auf bem Sofe Barlar im Rirchfpiele Ofterwit befand, wo damals das fpatere Rloffer noch nicht gestiftet mar. Der Bischof überwies ben neu gegrundeten Pfarren Die von ihren Kirchen am weitesten entfernten Bauer= schaften der umliegenden Kirchspiele und weihete fammtliche fieben Rirchen um bas Sahr 1032 ein, fellte auch eine Stiftungs=

urkunde aus, welche er der edlen Frau Reinmodis und ihrer Tochter übergab, und deren Inhalt aus einer spätern Abschrift im zweiten Bande der Münsterschen Urkundensammlung von Niesert S. 40. abgedruckt ist. Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß nebst mehreren Bauerschaften der Kirchspiele Billerbeck, Coesseld und Gescher solgende bis dahin nach Ofterwik eingespfarrte Bauerschaften der neuen Pfarre zu Varlar einverleibt wurden:

- 1. Der Oberhof Varlar mit seinen Unterhöfen und Haufern bis an das Haus des Gelico in Kurbeki. Uus dem Hose
  Varlar ist ungesahr hundert Jahre spater ein Kloster geworden,
  wie ich sogleich erzählen werde; Kurbeki, welches nach Osterwik
  eingepfarrt blieb, war damals eine besondere Bauerschaft mit
  einem Haupthofe gleichen Namens, dessen Besitzer auch in andern Urkunden vorkommen. Der Haupthof ist als solcher verschwunden; das Erbe Corbeck bewahrt aber noch den alten
  Namen.
- 2. Babernaraswiek. Es umfaßte biefe Bauerfchaft ben großten Theil ber jegigen Bauerschaft Boven, welche noch im funfzehnten Sahrhundert ben Namen Bedemerswif führte. Der Haupthof gehorte ber Familie gleichen Namens, welche in den alteren Urkunden unfrer Gegend mehrere Male vorkommt. Mls 3. B. um bas Sahr 1197 ber Abt Forbanes zu Barlar auf Die vogteiliche Gerichtsbarkeit über Coesfeld verzichtete, maren unter ben Beugen Belmwart von Bedemerswif und fein Bruder Everhard. Wann biefe Familie heruntergekommen ober erloschen und der Saupthof aus einander gethan ift, weiß ich nicht; übrigens hat im Laufe ber Beit bas Gotteshaus Barlar alle gu au bemselben gehorenden Sofe erworben, und nachdem die gange Bauerschaft zu Barlar geborte, ift die neue Benennung "in ben Bofen» im Gegenfat jum «Klofter» entstanden, woraus ber jetige Name "Soven" geworden ift. Es erinnert aber auch in Diefer Bauerschaft ber Name bes Erbes Betmer an ben alten Haupthof.

- 3. Holtwif, worunter aber nicht das jetzige Kirchspiel, sondern bloß der Haupthof Holtwif mit der Bauerschaft, das jetzige Haus Holtwif und die Uchter oder Dorfbauerschaft zu verstehen ist. Ein Dorf Holtwif gab es damals nicht. Eine Familie von Holtwif kommt in mir bekannten Urkunden nicht vor, vielmehr sind die ältesten Besitzer des Hauses Holtwif, welche ich nachweisen kann, die Ritter von Bürse, welche zur Dienstmannschaft der edlen Herrn von Ahaus gehörten und ohne Zweisel von dem Haupthofe Bürse in dem holländischen Kirchspiele Hackenvorde abstammten. Im Jahre 1311 waren die von Burse bereits im Besitze des Hauses Holtwif; die Herrschaft Ahaus, zu deren Ritterschaft sie gehörten, kam erst im Jahre 1406 durch Kauf an das Bisthum Münster. Es foll von diessen Verhältnissen weiter unten die Nede sein.
- 4. Luidbeki, ohne Zweisel die jetige Bauerschaft auf dem Bleck im Kirchspiel Holtwik, worin die Erbe große und lutke Limbek den alten Namen bewahren und wahrscheinlich durch Zertheilung des ehemaligen Haupthoses entstanden sind. Der Name bedeutet lutke Bach und kommt von dem Bache her, der dort entspringt.
- nu 5. Bermothem und on pot aludia taligne tal
- 6. Segmen, beren Lage ich nicht anzugeben weiß.

Die Zahl ber Haufer aller biefer im Jahre 1032 von bem Rirchspiel Ofterwif abgetrennter und nach Barlar eingepfarrter Bauerschaften betrug vier und siebenzig.

Die neue Pfarre zu Barlar hat jedoch keinen Bestand geshabt, wiewohl ihre Spuren sich noch eine Zeitlang in der Geschichte erkennen lassen. Db die Stifterinn, die edle Frau Reinsmodis, eine Grässenn von Cappenberg war, oder ob ein Grasvon Cappenberg das reiche Erbfräulein Fretherunna geheirathet hat, das weiß ich nicht, aber wohl sinden sich die Grasen von Cappenberg kaum hundert Jahre nach jener Stiftung im Besitze der Güter, welche der Edelfrau Reinmodis gehört hatten. Von ihnen wohnte der Graf Godfried auf dem Stammschlosse Cap-

penberg, sein Bruber Otto besaß Barlar, ihr Reffe Beinrich ben Saupthof und bas Dorf Coesfeld. Um biefe Zeit lebte ber b. Norbertus, aus dem edlen Geschlechte berer von Gennep zu Xanten geboren, ber zuerft Canonifus in Xanten gemefen, bann an ben Sof des Erzbischofs Friedrich von Coln berufen mar. 2118 einst biefer Mann auf einer Reise ins Munfterfche in ber Mabe von Breden durch den Blit vom Pferde geworfen wurde, bewirkte die Todesnahe, worin er fich befunden hatte, in ihm ben Entschluß, fein gerettetes Leben bem Simmel und ber Stiftung eines neuen Ordens zu wibmen. Baarfuß manberte er nach Rom; nach wenigen Jahren blubete schon, von ihm nach der Regel des h. Augustinus gestiftet, der Orden der Pra= monftratenfer. Graf Godfried von Cappenberg, in kinderlofer Che mit feiner Gemahlinn, einer Tochter des friegerischen Gra= fen von Urnsberg lebend, bing gleichfalls bem Gebanken nach, bie irdischen Sorgen mit ber Sorge fur das himmlische zu vertauschen, und hatte feine Gemahlinn, seinen Bruder Otto und feinen Neffen Beinrich zu gleichem Berlangen entzundet. Gin Besuch, welchen ber h. Norbertus zu Cappenberg abstattete, entschied die noch Wankenden und hatte zur Folge, daß die brei Grafen ihre fammtlichen Besitzungen ber Stiftung neuer Rlofter zu widmen, und auch Godfrieds Gemahlinn ben Schleier zu nehmen beschloß. Um das Sahr 1120 murbe aus bem Schloffe Cappenberg ein Pramonftratenfer=Rlofter, beffen erfte Ginrichtung und Leitung ber b. Norbertus felbft übernahm; acht Sahre fpater bestätigte ber Munsterfche Bischof Egbert bas vom Grafen Dtto gestiftete Rlofter Barlar, in welches auch sein Neffe, ber oben ermahnte Graf Beinrich zu Coesfeld, eintrat und bem= felben feine Besitzungen einverleibte. Go mar benn ber bisbe= rige Dberhof Barlar mit feiner Pfarre in ein Gotteshaus bes Pramonstratenser = Ordens verwandelt. In der Bestätigungs= urkunde des Bischofs Egbert aus dem Jahre 1128, welche in ber dritten Abtheilung der Munfterschen Beitrage von Kindlin= ger abgedruckt ift, heißt es ausdrucklich, bag bem neuen Rlofter bas Recht ber pfarramtlichen Berrichtungen, namentlich bas Recht zu taufen, zu predigen und zu begraben, verbleiben folle. In der Urfunde, worin der Papft Innocenz II. im Jahre 1142 Die Kreiheiten bes Rlofters beftatigte, beißt es jedoch nur, baß bort begraben merben moge, wer diefes gewunscht habe. Go erkennen wir aus biefen Beståtigungen felbft, bag bie Pfarre ungefahr gleichzeitig mit ber Stiftung bes Rlofters allmalig ein= ging; fie horte ohne 3weifel ganglich auf, nachdem aus ber Rapelle zu Soltwif eine Pfarrfirche geworden war. Bann bie= fes gefchehen ift, kann ich zwar nicht angeben, van Ulpen's Meinung, baß es erft gegen bas Ende bes funfzehnten Sahr= hunderts geschehen sei, ift jedoch irrig. Bir haben namlich in ber Urfunde uber die Stiftung des bischoflichen Bifars Rlunfevoet jum Beften ber jur Berbftinnode in Munfter ericheinenden Beiftlichen, abgedruckt im vierten Bande der Niefertschen Ur= fundensammlung, ein Berzeichniß ber im Sahre 1423 in ber Munfterfchen Diogefe bestehenden Pfarren, worin Soltwif fcon norkommt, und im Pfarrarchive zu Ofterwit befinden fich bie Abschriften breier Urkunden aus dem Jahre 1369, worin ein Pfarrer zu Soltwif, Namens Machorius, als Beuge erscheint \*). Die Pfarre bestand also fchon vor biefer Beit; es maren bie noch jest babin gehorenden Bauerschaften bort eingepfarrt, mahrend die Bauerschaften Bebemerswif, fpater Soven genannt, Middelwif, Bochold ober die Bocholder Sorft, Queddinghaufen, welches fpater die Brokbauerschaft hieß, und die Bauerschaft Ofterwif, b. i. die jetige Dorfbauerschaft, bas Rirchfviel Offerwit bildeten. Bon der Pfarre zu Barlar ift nichts übria geblieben, als ber Gebrauch, bag die auf bem Klofterhofe felbft verstorbenen Personen dort auch beerdigt wurden, welcher bis gur Aufhebung bes Rlofters fortbeftanden hat.

<sup>\*)</sup> Die Pfarre zu Holtwik bestand auch schon im Jahre 1311, wie aus einer bei Riesert: «Ueber die Gründung des Klosters Marienborn» abgebruckten Urkunde aus dem Jahre 1311 hervorgeht. Es heißt darin: coram iudicio in hege in parochia Holtwik.

Von der Brokbauerschaft habe ich schon gesagt, daß sie in älterer Zeit Queddinghausen hieß, und zwar wurde sie so genannt von dem Oberhose dieses Namens, welcher im fünften Bande der Niesertschen Urkundensammlung wohl nur durch einen Schreib = oder Drucksehler Quadinghausen genannt wird. Höchst wahrscheinlich ist Queddinghausen mit Quenethorp einerlei, in welchem Falle die Besiszer dieses Hoses bereits im Jahre 1157 zur Dienstmannschaft der Grafen von Bentheim gehörten, welches aus einer im vierten Bande der Niesertschen Sammlung abgedruckten Urkunde über den Verkauf des Erbes Epink in der Bauerschaft Bochold hervorgeht. Auch die Bauerschaft Osterwik führte ihren Namen nach dem Haupthose Osterwik, dessen Besiszer gleichfalls in den ältesten Urkunden unser Gegend erscheinen.

Dieses find die wenigen Nachrichten, welche aus dem eilf= ten und zwolften Sahrhundert über die Kirchspiele Oftermit und Soltwif auf uns gekommen find. Gie reichen jedoch bin, um uns die Spuren des Wohlstandes und ber Bluthe erkennen zu laffen, zu welchem unfer Baterland unter ber glorreichen Regie= rung ber fachfischen und ber erften falischen Raifer emporgeftiegen war. Wir muffen uns bas Land von gablreichen, gerftreut liegenden Bofen bedeckt vorstellen, von welchen viele Saupt= ober Dberhofe maren, umringt von Niederlaffungen und Unterhofen, die zu den Dberhofen in fehr mannigfaltigen Schut = und Borigkeitsverhaltniffen flanden, jenachdem diefe aus Grundver= leihung oder aus freiwilliger Unschließung fruher gang freier Erbe entstanden fein mochten. Die Besitzer diefer Oberhofe gehorten theils zu ben ebeln, theils zu ben freien Geschlechtern bes Lan-Robert von Rurbeke wird in einer Urkunde von 1180, Timo von Ofterwif in einer andern Urfunde bes Sahres 1197. beide im vierten Bande der Niefertichen Sammlung abgedruckt, unter ben Ebeln bes Landes aufgeführt; Thiberich von Bermethem kommt im Sabre 1178 mit Alardus von Offerwif unter ben freien Erbgefeffenen bes Rirchfpiels vor. Much bie von Bebemerswit, von Luidbete, von Middelmit erscheinen in den me-

nigen Urkunden biefer Beit; von wie vielen ift aber ber Name ober ber Wohnort nicht auf uns gekommen? Wenn wir bieses betrachten, fo muß uns die Bevolkerung bes Landes, und insbesondere die Ungahl der edeln und freien Gutsbesiger auf dem flachen gande in der That fehr groß erscheinen, wobei wir jeboch bedenken muffen, daß es damals in unfrer Gegend feine Stabte gab, fondern aller Befig und Wohlftand auf dem Lande zerftreut war. Diefe Bluthe und diefer Wohlstand überdauerte Die Sturme unter Beinrichs IV. und feiner Nachfolger Regierung, befestigte fich von neuem, als Bergog Beinrich ber Lome mit fraftiger Sand im Sachsenlande die aufstrebenden Berren und Grafen in Schranken hielt, ging aber zu Grunde, als nach ber Auflosung bes fachsischen Berzogthums im Sahre 1180 alle jene Berren und Grafen reichsunmittelbar wurden und, die ent= fernte im Rampfe mit ber Rirche taglich mehr geschwächte, faiferliche Gewalt nicht achtend, in gegenseitigen Fehben fich aufrieben und bas Land verheerten, bis endlich nach bem gang= lichen Untergange ber kaiferlichen Gewalt jener Buftand ber Dinge eintrat, der durch den Namen des Fauftrechts hinlanglich bezeichnet und gebrandmarkt ift. In den gehden der nun einbredenden wilden Zeit konnten sich die minder machtigen Besither ber Dberhofe nicht halten; die meiften edeln und freien Beschlechter verschwanden, indem die Einen zu Grunde gingen, bie Undern in die neugegrundeten Stadte zogen, um binter ben Mauern ihre Freiheit zu bewahren, noch Undere in die Dienft= mannschaft ber Machtigen traten, die Meiften zur Borigkeit binabfanken. Die wenigen Gludlichen bes Ubels, welche fich retteten, vereinten nun bald fast ben gangen Grundbesit in ihrer Sand: in unfrer Gegend maren biefes ber Bifchof von Munfter mit feinem Rapitel, die Berren von Uhaus, Sorftmar und Steinfurt, besgleichen die Grafen von Solms zu Ottenftein. Diefe bildeten nunmehr ben Berrenftand, aber fie theilten ihre Besitzungen als Dienstmanns = ober Lehngut aus, und erwarben fich eben baburch zahlreiche Dienstmanner und Bafallen, welche

nun auf ihren Lehns = oder Dienstmannsgutern feste Burgen baueten, ihre Schwerdter in ben Fehden ihrer Berren glangen ließen, nebenbei aber auch fur fich forgten, und bald unter bem Schutze ihrer Herren, bald im Trope gegen biefe ihre Rechte erweiterten und ihre Buter vergrößerten, bis fie als ein neuer, niederer oder Dienstadel da ftanden. Go verschwinden benn in unferen Rirchfpielen fpurlos bie Geschlechter von Ofterwif, von Rurbet, von Bedemerswif, von Luidbete, von Middelwif: ihre Besitzungen werden zersplittert und geben in andere Bande uber, die fruhern Dberhofe werden getheilt und mit horigen Bauern befett. Dagegen tauchen die Baren auf ber Barenborg, Die Burfe auf bem Saufe Soltwit, beibes Dienftleute ber Berren von Uhaus, und die Balken auf dem Saufe Beerfch, gur Rit= terschaft des Bischofs von Munfter gehorig, hervor, und neben ihnen erwerben die Berren von Usbed, gleichfalls Munfterfche Bafallen, und die Rlofter Barlar und Usbef ben großten Theil bes Grundbefiges in Ofterwif und Soltwif: Die erbgefessenen Bauern wurden die horigen Leute Diefer Ritter und Rlofter. Die aus diefem Umschwunge ber Dinge in unfern Rirchfpielen hervorgehenden Bustande verdienen um fo mehr eine nabere Betrachtung, ba fie gerade wegen des Busammenftoffes der Bischofe von Munfter mit den benachbarten Berren im Rampfe um die Candeshoheit auch fur die allgemeine Geschichte bes Munfterlandes lehrreich sind.

II.

## Buftande jur Beit des Fauftrechts.

Rampf der Bischofe von Munster um die Landess hoheit mit den Herren von Horstmar, von Uhaus und den Grafen von Solms zu Ottenstein im dreiszehnten und vierzehnten Jahrhundert.

Es ist in ber That schwer zu sagen, wer im breizehnten und vierzehnten Sahrhundert in den Kirchspielen Ofterwik und XVI. 1.

Holtwif der gandesherr war; fo fehr waren die Gerechtsame, welche wir als Beftandtheile ber Landeshoheit zu betrachten ge= wohnt find, gerfplittert und in verschiedenen Sanden. Ginen wefentlichen Bestandtheil ber Landeshoheit bilbete Die oberfte Gerichtsbarteit; allein nachbem bie Graffchaften, und gwar fowohl die urfprunglich faiferlichen, woraus die fpateren Freigraf= schaften geworben find, als auch die bischoflichen Gografschaften und die Bogteien uber die Klofterguter als nutbare Befitthumer in erbliche Leben verwandelt waren, nachdem überdies ber alte Beerbann, morin die Grafen zugleich die Unführerftellen bekleibeten, in Berfall gerathen mar, bagegen bas Lehnwesen fich ausgebildet hatte; fo mar die oberfte Gerichtsbarkeit ohne Die oberfte Lehns = und Grundherrlichkeit faum benkbar. Mus Diefer oberften Behns = und Grundherrlichfeit find in der That bie Landeshoheiten ermachfen; ben Bischofen von Munfter insbefondere murde bie Belehnung mit ben Regalien, welche fie nach bem Mufhoren bes Bergogthums von ben Raifern erhielten. wenig genutt haben, wenn fie nicht zugleich bie oberften Grundberren in ihrem Stift geworden maren, und fie haben in ber That die Landeshoheit nur in benjenigen Theilen ihres Sprengels und in fo weit bavongetragen, worin und in wieweit es ihnen gelang, die oberfte Grundherrlichkeit zu gewinnen ober zu behaupten. Es wird biefes aus dem Folgenden deutlich werden.

Nach der karolingischen Verfassung war ganz Westfalen in Gaue eingetheilt; jedem Gau stand ein vom Kaiser ernannter Graf vor, der die höhere Gerichtsbarkeit ausübte, — die Hoses und Markengerichtsbarkeit, welche dem Besitz der Oberhöse anklebte, war überall nicht darin begriffen, — den Blutbann hegte und zugleich Unführer des Heerbannes war. Die Grafen waren kaiserliche Beamte und standen ansangs unter den kaiserlichen Sendboten, später unter den Herzogen, aber ihre Ümter oder Grafschaften wurden sehr bald in erbliche Lehen verwandelt und gingen als solche durch mannigsaltige Veräußerungen von einer Hand in die andere über.

Bon ber Gerichtsbarkeit ber Grafen waren bie Guter und Leute ber bischöflichen Rirchen, alfo die des Bischofs von Munfter und feines Rapitels, ausgehoben. Die Gerichtsbarkeit über biese wurde anfangs burch Kirchenvogte verwaltet, welche in ihren Befugniffen ben Grafen gang gleich ftanden, indem fie wie jene die hohere Gerichtsbarkeit und ben Blutbann hegten und die Dienstleute des Bischofs ins Feld fuhrten. Die Rir= chenvogte scheinen anfangs vom Raifer ernannt zu fein, und waren wie die Grafen ben Bergogen untergeordnet. Ihre Uemter wurden indeffen bald erblich, wie die Grafschaften, aber bie Bischofe von Munfter fanden fich mit ihnen ab und machten fich von ihrer Schirmherrschaft los, wodurch fie felbft die Schirm= herren und Bogte ihrer Kirchenguter murben. Da fich nun bie Bahl ihrer Befigungen und borigen Leute, ihrer Dienstmannen und beren Unterfaffen in allen Sauen ober Graffchaften ihres Sprengels febr vermehrt hatte, fo ernannten fie fur bie Bahr= nehmung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit über ihre Unter= faffen in jeder Graffchaft einen Grafen, ber ben Namen «Go= graf, erhielt, mahrend die ehemals faiferlichen Grafen «Freigrafen » genannt murben, ba ihrem Gericht bloß die freien Gin= gefessenen mit ihren Gutern und Sinterfassen unterworfen blie= ben. In dem Grade, worin die Bahl der bischoflichen Unterfaffen von Lag zu Lag zunahm, die ber freien Erbgefeffenen aber fich verminderte, murben auch die Gogerichte bedeutender, als die Freigerichte.

Das Kirchspiel Offerwik mit Holtwik gehört zu dem alten Gau Scopingon, der jedoch unter diesem Namen in unsern Urkunden selten erscheint, sondern gewöhnlich nach dem Namen des Grassen genannt wird, z. B. die Grafschaft des Lubertus von Usbeck, übrigens mit der Gografschaft zum Sandwell und der Freigrafschaft Wettringen dieselben Grenzen hatte, indem er sich über die Kirchspiele Ohne, Wettringen, Welbergen, Ochtrup, Steinsfurt, Borchorst, Leer, Horsmar, Schöppingen, Eggerode, Ofterwik nebst Holtwik, Legden, Heek, Epe und Meteln ers

ftredte. Die Geschichte biefer Graffchaft ift aber dunkel und enthalt einige Biberfpruche und Schwierigkeiten, welche fich nicht vollig heben laffen. Ich will fie erzählen, wie fie nur nach Bergleichung aller gedruckten Urfunden aus jener Beit, welche fich größtentheils bei Kindlinger und Riefert finden, mahr= fceinlich erscheint. Die Bifcofe von Munfter scheinen die Freigraffchaft in diesem Bezirk febr fruh an fich gebracht zu haben, Die Gograffchaft ftand ihnen von felbft zu. Beibe fcheinen fie als erbliches Leben veraußert zu haben, und zwar beide an bie von Usbeck, welche zu ihren Dienftleuten gehörten. Beil nun Die von Usbeck beibe Graffchaften, Die Freigraffchaft und bie Gografichaft, in ihrer Sand vereinigten, und weil bei weitem Die meiften Gingefeffenen, als Unterfaffen bes Bifchofs von Munfter, bem Gogericht folgten, fo fcheinen fie beide in ber Urt verschmolzen zu haben, daß fie alle Sachen vor bas Gogericht zogen, welches am Sandwelle im Stromfelbe, eine halbe Stunde von Metelen, gehalten murbe. Sierdurch ging nun freilich die Freigrafichaft ganglich ein und bie in ber Gografichaft gerftreuten Malftatten bes Freigerichts, Die fogenannten freien Stuble, blieben unbefleibet. Dies mochte ben freien Gingefef= fenen, insbesondere benen an ber Grenze, nicht recht fein, und biefer Umftand ben Stublherren ber angrenzenden Freigraffchaf= ten Gelegenheit geben, ihre Gerichtsbarkeit uber bie Grengen ber Graffchaft zum Candwell auszudehnen. Bu Ifint bei Barlar und zur Bege bei Soltwif fanden von Alters ber zwei freie Stuble, welche nunmehr durch die Freigrafen der Berren von Merfeld, der Stuhlherren in ber angrenzenden Freigraffchaft Barftehaufen, befleibet murben. Go icheint es gefommen gu fein, daß die Rirchfpiele Ofterwit und Soltwit, welche unbefiritten zu ber Gograffchaft auf bem Sandwell gehorten, gur Freigrafichaft Sarftehaufen ober Merfeld gerechnet murben. Gerabe dieselbe Erscheinung finde ich auf ber entgegengesetten Grenze ber Graffchaft, indem die Berren von Steinfurt, benen bie Freigrafschaft Rufchau zustand, burch ihre Freigrafen bie

freien Stuble zu Wettringen und Leer bekleiben ließen, jedoch unter dem Widerspruche bes Bischofs von Munster.

Außer diefen beiden hohen Gerichten, bem Gogericht, welches bie Berren von Usbed uber die Rirchfpiele Ofterwif und Soltwif ubten, und dem Freigericht ber Berren von Merfeld, gab es aber in unfern Rirchfpielen noch eine britte bobe Berichtsbarkeit, namlich biejenige, welche bie Berren von Sorftmar, als Schirmvogte bes Rlofters Barlar, uber bie Guter und Leute Diefes Klosters übten. Das Rlofter Barlar mar zwar bei feiner Stiftung im Jahre 1128 ber geifilichen Oberaufficht bes Bifchofs von Munfter untergeordnet, hatte aber bas Borrecht erhalten, fur die Bahrnehmung aller feiner weltlichen Rechte einen Schirm= vogt frei mahlen zu burfen. Bu biefen weltlichen Rechten gehorte tie Gerichtsbarkeit über alle Guter und horigen Leute bes Rlo= fters, welche von ber Gerichtsfolge ber Grafen ausgehoben ma= ren. Es hatte die edeln Berren von Sorftmar zu feinen Schirm= vogten gewählt, welche bie Burg zu horstmar und rings umber viele Guter besagen, fo daß fie die Rechte des Klofters wohl au vertreten im Stande maren. Bu bem Rlofter Barlar gebor= ten die beiden Dberhofe Barlar und Coesfeld, wovon jener fich immer mehr ausbehnte und abrundete, bis die gange jetige Bauerschaft Boven in benfelben borig mar; auf dem Sofe Coesfeld fand bereits ein blubendes Dorf, welchem nur bas Stadt= recht und ber Name fehlte, um eine ansehnliche Stadt ju fein. So befagen benn die Berren von Sorftmar die Gerichtsbarkeit in einem nicht verächtlichen Begirfe. Wir feben alfo, daß drei verschiedene Berren Die Gerichtsbarkeit in den Rirchspielen Ofterwit und Soltwif ausubten, zu benen ber Bifchof von Munfter nicht gehörte. Mit der oberften Lehns = und Grundherrlichkeit fah es nicht viel beffer aus. Die benachbarten Berren von Sorftmar, von Uhaus und bie Grafen von Colms zu Dttenftein gehorten nicht zu ben Dienftleuten bes Stifts Munfter, und kummerten fich, in soweit fie Lehnstrager und Bafallen bes Bifchofs von Munfter maren, um bie Dberherrlichkeit beffelben nicht. Diese Herren hatten nun aber Besitzungen in unsern beiden Kirchspielen, und sie hatten diese mit ihren Dienstleuten besetzt, welche also mit ihren Hintersassen biesen Herren und nicht dem Bischose von Münster solgten. Sobald daher die Bischose von Münster nach der Auslösung des sächsischen Herzogtichen Rechte für sich in Anspruch nahmen und nach der Landeshoheit in ihrem ganzen Sprengel strebten, war es ihr unausgesetztes Bemühen, sowohl die höhere Gerichtsbarkeit an sich zu bringen, als auch die Herrschaften Horstmar, Ahaus und Ottenstein von sich abhängig zu machen oder mit ihrem Stift zu vereinigen. Erst nachdem ihnen dies gelungen war, besassen sie die wirkliche und alleinige Landeshoheit in den Kirchspielen Osterwik und Holtwift, weshalb die Geschichte des Kampses um dieses Ziel in die Geschichte dieser Kirchspiele gehört.

Die Bogtei über die Barlarschen Guter und Leute und bie Berrichaft Sorstmar fiel ben Bischofen von Munfter zuerft zu. Der erfte Schirmvogt des Klofters Barlar mar Dtto von Horstmar, auf ihn folgte sein Sohn Bigbold. Als dieser im Sahre 1197 geftorben mar, gelang es dem Bifchof hermann II., mit bem Ubte Jordanes ein Abkommen zu treffen, wornach Barlar ber Gerichtsbarkeit über ben Sof und das Dorf Coesfeld fich entaugerte und fie bem Bischof überließ. Go kam es, baß Coesfeld, welches im Begriffe fand, eine Barlariche Stadt unter Borftmaricher Gerichtsbarkeit zu werden, noch in demfelben Sahre eine bischöfliche Stadt wurde. Berschiedene Umftande Scheinen biefe Abtretung begunftigt zu haben, ohne bag ein Wiberftand ber Berren von Sorftmar erfolgte. Zuerst hatte fich Barlar bei ber Uebertragung ber Bogtei an Otto und Bigbold von Sorft= mar die freie Bahl auch fur die Bukunft ausdrucklich vorbehal= ten, und wenn ein folcher Borbehalt in jener Zeit, worin folche Uemter als erblich angesehen murben, in der Regel eine leere Formlichkeit war, fo konnte er doch mit Sulfe bes Bifchofs von Munfter geltend gemacht werben. Dann mar aber ber Nachfolger Wigbold's, Bernard von horstmar, mit bem Bunamen ber Belb, gerabe bamals nicht zu Saufe, fonbern feit bem Jahre 1195 auf einem Kreuzzuge nach bem beiligen gande begriffen, wo er grade zu ber Beit, als feinem Saufe die Bogtei über Coesfeld entzogen murbe, jene glanzende Baffenthat verrichtete, Die seinen Namen in ber ganzen Christenheit beruhmt machte. 218 namlich bas Beer ber Kreuzfahrer fich anschickte, Die Stadt Beirut in Sprien von ber Landseite ber anzugreifen, erschien ploblich eine gablreiche Reiterschaar ber Saragenen und fprengte uber Die Ebene beran. Die Chriften ftutten und machten Salt; ba sprengten ber Graf Udolf von Schaumburg und Bernard von Sorftmar vor, und mahrend ber Graf von Schaumburg ben Unführer ber Saragenen zu Boben ritt mit feinem Pferbe, und ihm, ba er fich wieder emporrichtete, die gange burch ben Unterleib fließ, tampfte Bernard fur fich allein mit ber gangen Schaar und erschlug einen Saragenen nach bem anderen, bis ber gange Saufe die Flucht ergriff. Diefer Bernard mar uber= haupt mehr auf feinen Ruhm, als auf die Bergroßerung feiner Befitungen bedacht; wir finden ihn in allen Rriegen feiner Beit; im beiligen Lande, in Frankreich, in Holland. Im Jahre 1214 focht er an der Seite des Raifers Dtto IV. in der unglucklichen Schlacht bei Bovines gegen ben Ronig von Frankreich, und rettete burch feine Zapferkeit bas geschlagene Beer ber Deutschen vom volligen Untergange. Der lateinische Dichter Builelmus Brito, welcher diefe furchtbare Schlacht befungen hat, fagt von ibm in lateinischen Berfen ungefahr Folgenges :

Und größer trug an Herz und Glieberbau Kein Deutscher seinen Riesenleib zur Schau, Als Bernard, der vom Lande Horstmar her Gezogen kam, Verderben drohend dem Franzosenheer. Sein Ruhm und Name war so groß im Sachsenland, Daß Kaiser Otto selbst vor ihm verdunkelt stand.

Im Sahre 1227 zog er bem Bischofe von Utrecht zu Bulfe gegen bie Stadt Covorben und bie Twenter. Bei Covorben selbst tam es zur Schlacht, welche ein bem Bischof von Utrecht und

seinen Berbundeten verderbliches Ende nahm. Der Gegend unkundig geriethen die Ritter in einen Morast und wurden größtentheils erschlagen; Bernard versank mit seinem Pferde und fand seinen Tod. In seiner Grabschrift heißt es:

Dit was de beste in sinen dagen, Dat horet man von heiden und Christen sagen.

Muf Bernard ben Belben, vielleicht auch fcon vor feinem Lobe, folgte Otto von Sorstmar, ber mit Abelheid von Ahaus verheirathet war, welcher, nachdem ihr Bruder, Johann von Uhaus, in der Schlacht bei Meissen gefallen mar, auch die Berrichaft Uhaus zufiel. Bon ihren beiden Kindern murde Bernard herr zu Uhaus, mahrend feine Schwefter Beatrix Die Berrichaft Sorftmar zur Aussteuer erhielt und fie ihrem Manne, bem Grafen Friedrich von Ritberg zubrachte. Diefer ergriff alsbald ben Befit der Bogtei über die Barlarichen Befitungen, ohne die Bahl bes Klofters abzumarten, gerieth aber mit bem= felben in Streitigkeiten, worauf fich ber Bischof ins Mittel legte und ben Grafen Friedrich babin brachte, daß er fur zweihundert funf und zwanzig Mark Geldes ganglich auf biefelbe verzichtete. Es geschah biefes im Jahre 1264. Der Bischof fcolog nun mit bem Gotteshaufe einen Vertrag, wornach baffelbe hinfuro keinen andern Bogt haben follte, als feinen eigenen Propft. Diefer follte fich jedesmal fogleich nach feiner Bahl von dem Bischofe von Munfter mit der Bogtei über sein Rlofter belehnen laffen und demfelben jahrlich achtzehn Goldgulden gab= So mar benn Barlar ber Canbeshoheit bes Bischofs unterworfen: ber Propfi bat nie eine andere Gerichtsbarkeit ausgeubt, als die bes Sofes = und Markengerichts. Funf Sahre spåter hatte ber Graf Friedrich bas Unglud, feine gange Berrschaft Sorftmar bem Bifchofe verkaufen zu muffen. In bem Rriege zwischen dem Bischofe Engelbert von Coln und dem Grafen Wilhelm von Julich war namlich ber Bischof Gerhard von Munfter bem Grafen von Julich, Friedrich von Ritberg und Sorftmar bagegen dem Erzbischofe von Coln zu Gulfe ge=

gogen. 3m Sahre 1267 fam es zwischen Bulpich und Lochenich gur Schlacht, worin ber Erzbifchof geschlagen und gefangen wurde und auch Friedrich von Ritberg in die Gefangenschaft des Bischofs von Munfter gerieth. Diefer benutte Die Gelegenheit und ließ ihn nicht eher los, als bis er in einer Urkunde vom 6. Februar 1268 anerkannte, bag er fein Schlog Sorftmar mit feinen Bubehorungen als Leben bes Stifts Munfter befige, und zugleich versprach, daß er es bem Bischof von Munfter anbieten wolle, wenn er es verkaufen follte. Diefer Berkauf an ben Bifchof von Munfter erfolgte benn auch im folgenden Sabre, und fo hatte benn fowohl die vogteiliche Gerichtsbarkeit ber Herren von Horstmar im Rirchspiel Ofterwif, als auch alle fonftige herrlichkeit berfelben ein Enbe. Das Schlof und ber Rleden Sorftmar murbe ein bischoflicher Burgfleden, worin bi= schöfliche Dienstleute unter bem Namen Burgmanner bie Befatung bilbeten.

Biel gefährlicher fur die Ruhe bes Stifts Munfter als bie Ebeln von Sorftmar, maren die Berren von Uhaus, beren Grundherrlichkeit fich uber einen großen Theil ber Rirchspiele Soltwif und Oftermit erftrecte. Un ber Grenze ber Rirchfpiele Soltwif, Legden und Gefcher, wo ber Soltwifer Bach in die Dinkel fließt, ift noch jest mitten in einem ehemaligen Moraft, ber in weit ausgedehnte, noch heute sumpfige Wiesen verwandelt ift, ein mit Solz bewachsener, mit Wall und Graben umgebe= ner, Schutthaufen zu feben. Diefes find die Erummer einer von ben Berren von Uhaus angelegten Burg, in welche fie einen ihrer Ritter einsehten, ber mit feinen Knappen biefen Schlupf= winkel bewohnte, mahrend ein vor der Burg angesiedelter Kotter ben nothigen Feldbau beforgte. Das Auge schweifte hier nach Coesfeld und Gescher bin uber unabsehbare Beiden und Moor= grunde, und es mochte diefer Wohnort wohl mehr ber Bufluchts= ftatte eines wilden Thieres gleichen, als einer menschlichen Behaufung, weshalb ich nicht entscheiden will, ob die Ritter, welche bier hauseten, von ihrer Wohnung ben Ramen ber Baren er= halten haben, oder ob sie diesen Namen schon früher trugen, und die Burg von ihnen die Barenburg genannt worden ist. Sie sind unter keinem andern Namen bekannt, in lateinischen Urkunden bei Nunning und Schaten heißen sie Ursus. Der Kotten, aus dem aber durch Ankause aus der Mark ein ansehn=liches Kolonat geworden ist, heißt noch Barenbrok.

Nebst dieser Barenborg war auch das Haus Holtwif von Rittern bewohnt, welche zur Dienstmannschaft der Herren von Ahaus gehörten. Es waren dieses die Burse, ein auch noch später, nach dem Untergange der Herrschaft Ahaus, unter der Münsterschen Ritterschaft angesehenes Geschlecht. So lange diese Ritter mit ihren Untersassen dem Herrn von Ahaus, auch gegen den Bischof von Münster folgten, war die Landeshoheit des letzteren über das Kirchspiel Holtwif schlecht begründet.

Mit den herren von Ahaus haben die Bischofe von Munster in mehreren Sahrhunderten vielfache Fehden geführt, und
oft mag der Boden in der Holtwifer Mark gebebt haben unter
dem Fußtritt der schweren Rosse, welche die eisengepanzerten
Ritter daher trugen. Aber von den Einzelheiten dieser Kriege
ist nicht so viel auf uns gekommen, daß es die Muhe lohnte,
sie zu erzählen. Ich will mich daher auf den Ausgang derselben
beschränken.

Eudolf, Herr von Uhaus, der gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts lebte und keine Sohne hatte, verheirathete seine alteste Tohanna an Sueder von der Vorst, welcher durch diese Heirath Herr zu Ahaus wurde. Sueder von der Vorst erneuerte sogleich die alten Fehden gegen den Bischof von Münster, fand aber an dem tapfern Otto von Hoya einen Gegner, dem er nicht gewachsen war. Im Jahre 1398 hatte er sich mit dem Grasen von Limburg verbunden, und verwüstete gemeinschaftlich mit diesem den an der Lippe gelegenen Theil bes Stifts. Der Bischof Otto eilt mit seiner Ritterschaft herbei, überfällt den Grasen von Limburg bei Altlunen und nimmt ihn gefangen. Sueder von der Vorst war zwar entkommen, wurde

aber am folgenden Tage eingeholt und mit achtzig feiner Begleiter gefangen genommen. Der Bischof sperrte ihn zwei Sahre lang ein, und ließ ihn nur gegen ein Lofegeld von breißigtau= fend Goldgulden frei, von welchen er achtzehntausend fogleich erlegte, fur die ubrigen zwolftaufend aber feine Berrichaft Uhaus bem Bifchof verpfandete. Sueder von der Borft ftarb fury barauf, ohne Rinder zu hinterlaffen und ohne ben Pfandschilling bezahlt zu haben; feine Wittme Johanna fchritt zur zweiten Che mit Goddert von Roer. Da auch biefer die zwolftaufend Gul= ben nicht gablen konnte, fo ließ er fich von bem Bifchof noch viertausend Gulben auszahlen und verkaufte bafur im Sahre 1406 bas Schloß und bie Berrschaft Uhaus an bas Stift Munffer, indem er fich und feiner Frau bie Berrschaft Blankenburg im Sollandischen erhielt. So fam benn auch Uhaus an bas Stift Munfter: Die Barenborg murbe niedergelegt, ber Moraft in Wiesen verwandelt und diese nebft bem Rotten Barenbrof mit ben bischoflichen Rammergutern in Uhaus vereinigt. Die Burfe auf dem Saufe Soltwif gehorten von nun an gur Munfterschen Ritterschaft.

Noch waren nicht alle fremden Gaste aus unsern Kirchspielen vertrieben. Die allerärgsten Feinde des Bischofs von Munster, die Grasen von Solms zu Ottenstein, hatten sich auch darin eingenistet. Ich habe oben erzählt, daß die Stuhlherrschaft der freien Stühle Ikink bei Varlar und zur Hege bei Holtwik in den Händen der Herren von Merseld war. Diese Stuhlherrschaft ließen sich die Grasen von Solms nebst einem freien Stuhle zu Darseld von den Herren von Merfeld für die große Summe von tausend schweren rheinischen Goldgulden und viershundert alten goldenen Schilden versehen; überdies hatten sie einen Lehnsträger im Kirchspiel Osterwik, den Heinrich Sticke auf dem Hause Hoperink. Ich habe daher auch die Austreibung dieser Herren zu erzählen.

Der Plat, auf welchem bas Stadtchen Ottenfiein fteht, war vor Zeiten ein Sumpf, bas Garbrot genannt. Dtto, herr

zu Thaus, erhielt im Jahre 1316 von dem Munsterschen Bisschofe Ludwig II. die Erlaubniß, in diesem Sumpse eine Burg zu erbauen, welche er nach seinem Namen Ottenstein nannte. Die Erlaubniß war jedoch mit der Bedingung verbunden, daß die Burg ein Lehen und offenes Haus des Stifts Munster sein sollte, das heißt, daß der Besitzer gehalten sein sollte, dem Bisschofe von Munster in seinen Fehden beizustehen und ihm nothisgenfalls die Burg zu öffnen.

Der edle Otto von Ahaus gab feine Tochter Sophie bem reich begüterten Grafen Heinrich von Solms zur Che. Sie brachte ihrem Gemahl bas Schloß Ottenstein nebst mehrern Gound Freigerichten zu. Heinrich wurde nun ber Stammvater ber Grafen von Solms zu Ottenstein; auf ihn folgte sein Sohn Johann und auf diesen Heinrich II., mit welchem bas Geschlecht in mannlicher Linie erlosch.

Sowohl Beinrich I. als fein Sohn Johann hatten die Belehnung mit ber Berrschaft Ottenstein von ben Munfterschen Bischöfen nachgesucht und erhalten, jener im Sahre 1325 nach feiner Bermablung, diefer im Sabre 1352 nach feines Baters Beide hatten nicht verfehlt, ihrem Lehnherrn in mehrern Kallen wesentliche Dienste zu leiften. Aber bas vierzehnte Sahr= hundert war den aufftrebenden Bafallen ber Munfterschen Bi= Schofe gunftig; unter ber ungludlichen Regierung bes Potho von Pothenstein und ahnlicher Furffen suchten fie fich unabhangig ju machen und auf Roften bes Stifts ihre Berrichaften zu vergro-Besonders war Graf Beinrich II., ber schon im Jahre 1386 mit feinem Bater eine Gutertheilung vorgenommen hatte, worin ihm Ottenftein, bem Bater Die Burg Dvelgunne als Bohnung zufiel, ein rauber, friegerischer, Die Gewalt liebender Eben diese Burg Dvelgunne hatten die Grafen von Ritter. Solms in Berbindung mit den herren zu Steinfurt bei Schop= pingen nahe an der Bechte angelegt und berfelben mit einer Unspielung auf bes Bischofs Gifersucht biefen Ramen gegeben. 2018 baber im Sabre 1392 ber tapfere und friegerische Otto von

Sona, jum Bifchofe von Munfter ermablet, Die Bafallen feiner Rirche zum alten Behorfam zurudzufuhren befchloß, gehorte Die Berftorung biefer Burg zu feinen angelegentlichsten Planen. Die Grafen von Solms und Ludolph, Berr ju Steinfurt, hielten fest zusammen; ber Bischof belagerte Dvelgunne und eroberte es im Sahre 1396. Aber bevor bie Berftorung vollzogen murbe, und, wie die Geschichtsschreiber melben, mahrend eines ausbebungenen Baffenstillstandes, überfiel Beinrich von Solms an ber Spite feiner Getreuen und ber Steinfurter Ritter ben Bi= schof in der Rabe von Sorftmar und brachte ihn gefangen nach Steinfurt, wo er in den Budden=Thurm eingesperrt murde. Auf die Nachricht von diesem Unfall eilten der Bischof von Paderborn und Erich, Graf von Sona, Beide bes Gefangenen Bruder, ferner ber Graf Simon von ber Lippe und andere Berren mit ihren Schaaren berbei, belagerten Steinfurt und erzwangen die Freilaffung Otto's, ber jeboch ein Lofegelb von fechstehalb taufend Gulden baar bezahlen und überdies auf alle feine Rechte in ben Rirchfpielen Steinfurt und Borghorft vergichten mußte. Rudfichtlich ber Burg Dvelgunne fchloß ber Bifchof einen Vergleich mit bem alten Grafen Johann von Solms, bemzufolge bieselbe spater zerftort und auch nie wieder aufgebauet ift.

Heinrich von Solms soll sich gegen den Bischof während seiner Steinfurter Gesangenschaft vorzüglich hart und übermuthig betragen haben, woraus sich der Haß erklärt, der von nun an zwischen beiden statt sand, und welchen besonders des Bischoss Getreue bei jeder Gelegenheit äußern zu mussen glaubten. Ein Borfall, der sich im Jahre 1401 zu Munster ereignete, beweiset dies. Heinrich I. von Solms hatte nebst seinem Nachfolger Johann noch einen Sohn, Heinrich, hinterlassen, der Propst zu St. Maurih bei Münster war, übrigens einen natürlichen Sohn hatte, der Johann von der Wersche hieß und in Münster eine Weinhandlung besaß. In sein Haus traten während des Lands

tages hermann von Merfeld, genannt Manenschien, und hermann Drofte, genannt Pothaft, beide aus bem Gefolge bes Bifchofs. Sie forderten Bein, und als fie getrunken hatten, fielen fie uber ben Wirth ber, erschlugen ihn und knupften ben Leichnam an bas Bett feiner frant barnieber liegenden Frau. 3mar wurden bie fliehenden Morder von den Munfterschen Burgern zur Saft gebracht und fpater auf offentlichem Martte ent= hauptet; aber dies konnte ben Groll nicht lindern, ben Beinrich von Solms gegen ben Bischof empfand über diefe zu feiner Beschimpfung an seinem Bermandten verübte That. Bon neuem begann die Kehde; der Bischof belagerte Ottenftein, welches rings von Moraften umgeben nur einen einzigen Bugang uber einen aufgeworfenen Damm gestattete. Der eingeschloffene Beinrich erwartete Bulfe und Entfat von feinen Freunden, und wirtlich gelang es bem Grafen von Cleve im Sahre 1407, fich am Lambertustage ben Weg in bas Schloß zu öffnen und baffelbe von neuem mit Lebensmitteln zu verfeben. Im Frubling bes nachsten Sahres brachte berfelbe Graf von Cleve eine große Bahl von Bewaffneten zusammen, um die Entsetzung zu versuchen. Bifchof Dtto zog ihm entgegen; zwischen Belen und Gefcher tam es zur blutigen Schlacht; Die Grafen von Cleve und von ber Mark murben geschlagen; viele Ritter fanden ben Tod, mehr als hundert und zwanzig geriethen in die Gefangenschaft, und Bischof Dtto fehrte zur Belagerung Ottenfteins gurud. Run nahm in ber eingeschloffenen Befte ber Sunger überhand und Beinrich von Solms mußte fich zur Übergabe verfteben. Die Bedingungen waren hart; nur ber Tochter Beinrichs, welche Ugnes bieß, murbe ein freier Muszug aus bem Schloffe bewilligt, mit fo vielem Befit, als fie tragen konnte. Uber bie kindliche Liebe rettete auch ben Bater. Als ber Bischof ba ftand und wartete, bis das Thor fich aufthat, ba trat die treue Tochter hervor, ihren Bater auf ben Schultern und bie Urkunden bes Archive in ber Schurze tragend. Das Undenken an biefe

schone That kindlicher Ergebenheit wird noch jetzt durch ein in ber Kirche zu Ottenstein ausgehängtes Gemalde bewahrt\*).

Der Graf von Solms mußte nun aber das Schloß Ottenstein, bei welchem schon damals das Stadtchen stand, an das Stift Munster abtreten; seine übrigen Guter behielt er entweder oder erlangte sie spater durch die Verwendung des Kaisers zurück. Er selbst begab sich nach Zütphen, wo er, der letzte seines Stammes, 1425 gestorben ist. Seine Tochter Ugnes heirathete den Herrn von Bronkhorst zu Borkeloe, welchem sie eine Tochter gebar, die spater mit dem Grafen Everwin von Bentheim und Steinfurt vermählt wurde und diesem Hause den Rest der Solsmischen Guter zubrachte.

Lange vor ben Beendigungen aller biefer Fehben, im Sahre 1296, hatte bereits ber Bischof Everhard von den Berren von Usbeck bas Gogericht zum Sandwelle gegen ben im Rirchspiele Beffum gelegenen Reppelhof eingetauscht. Und fo ubte benn von nun an der Bischof von Munfter die Rechte der gandes= bobeit allein und unmittelbar aus, mit ber einzigen Ausnahme, baß die freien Stuble ju Ifint und zur Bege einstweilen noch bestehen blieben, mo in des Raisers, nicht in des Candesfurften, Namen Recht gesprochen murbe. Bon biefen Freigerichten jedoch find mir teine fpateren Urtunden bekannt; fie fcheinen ihr fum= merliches Dafein nicht lange mehr gefriftet zu haben. Über bie Rechte bes Bifchofs als Landesfurften aber in ber Gograffchaft sum Sandwell haben wir ein merkwurdiges Protokoll, welches im Sahre 1395 gefchrieben und in ber summarischen Deduction über die Berrichaft Steinfurt abgebruckt ift. Siernach gebuhrt bem Landesherrn jede Berrlichkeit und Gerichtsbarkeit in ben funfgehn Rirchfpielen, woraus bie Gografschaft besteht, mit Musnahme bes Freigerichts; alle eingefeffenen Dienstmannen b. i. Die Ritterschaft und beren Untersassen find ihm zur Candesfolge verpflichtet; ferner ift er ber oberfte Sof = und Markenrichter und

<sup>\*)</sup> Das alte ift nicht mehr ba, und bas neue zeigt bie Sandlung nicht.

als folder in allen Marken für seinen eigenen Bedarf zum Holzhauen und zur Viehtrifft, so wie zum Rottzehnten vom urbar gemachten Lande berechtigt. Erst von dieser Zeit an konnte ein geordneter Zustand der Dinge eintreten, und eine Landesversasfung und geordnete Verwaltung sich bilden.

#### HII.

### Das fünfzehnte Jahrhundert.

Machdem endlich, wie im vorhergehenden Abschnitt erzählt ift, bas Stift Munfter geschloffene Grenzen erhalten hatte, und Die Landeshoheit des Bischofs befestiget war, konnte nunmehr ein geordneter Buffand ber Dinge eintreten, die ganbesverfaffung fich gestalten, und die Berwaltung geregelt werden. Fur lettere murbe das gange Stift in Umter eingetheilt; Ofterwif und Solt= wit gehorten jum Umte auf bem Sandwell, welches fpater mit bem Umte Horstmar vereinigt ift. Dem Umte fant ein Umt= mann ober Drofte mit einem Umterentmeifter vor; in den ein= gelnen Rirchfvielen hatten Bogte die Befehle bes Umte ju voll= ftreden. Die von den Landtagen bewilligten Schatungen murben von bem Pfarrer und ben Rirchenvorstebern eingesammelt und an ben Umterentmeifter abgeliefert, erft fpater murben bagu Receptoren angestellt. Da nun aus diefer Zeit meine Quellen reichlicher fließen, so will ich ein ziemlich vollständiges Bild ber beiden Rirchfpiele mahrend des funfzehnten Sahrhunderts zu ent= merfen berfuchen.

# 1. Die geiftliche Gerichtsbarkeit. Das Urchibiakonat. Die beiden Pfarren.

Die beiden Kirchspiele waren, wie sich von selbst versteht, ber geistlichen Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht des Bischofs von Munster unterworfen, und zwar mit Inbegriff des Klosters Barlar. Der Propst von Barlar und die beiden Pfarrer von Ofterwik und Holtwik besuchten daher auch die jährliche Herbst=

synode zu Munster und waren den Beschluffen derselben und ben Anordnungen des Bischofs Folgeleistung schuldig. Rucksichtslich des Klosters Varlar ist über diesen Gegenstand in späterer Zeit ein langer Streit mit Bitterkeit geführt worden, indem der Abt von Steinfeld als Provinzial der Prämonstratenser die Jusisdiction und das Visstationsrecht über das Kloster in Anspruch nahm, der Propst aber lieber sich excommuniziren, als unter das Joch des Abtes bringen ließ.

Schon in febr fruber Zeit mar im Bisthum Munfter Die Einrichtung getroffen, daß ber gange Sprengel in mehrere Begirte eingetheilt und jedem Begirt ein Archidiakonus aus dem Domkapitel oder ber hoheren Geiftlichkeit vorgefest murde, mel= der mit der unmittelbaren Fuhrung der geiftlichen Aufsicht über Die Pfarrgeiftlichkeit und die Pfarreingefessenen vom Bischofe beauftragt mar. Gins ber größten Urdidiakonate mar bas auf bem Braem, auch bas Archidiakonat von Benterswif genannt, welches immer von einem Domherrn verwaltet murde, ber feit 1433 zugleich Propst des Collegiatstifts in Borken mar. Bu biesem Archidiakonat gehörten Ofterwif und Holtwik. Bu bem Wirkungefreife des Archidiakonus gehorte sowohl die Aufsicht über ben perfonlichen Bandel ber Beiftlichkeit und ben Gottes= bienft, als auch uber bas Bermogen ber Pfarren und Rirchen, bie Ruftereien, Schulen und Urmenhaufer, die Investitur ber Beiftlichen, Rufter und Schullehrer, Die Prufung ber Musgaben und Einnahmen, die Genehmigung der Berkaufe aus dem Pfarrei = und Rirchenvermogen, und aller daffelbe betreffenden Bertrage. Ueberdies hielt ber Urchidiakonus zweimal im Sahre, im Fruhlinge und Berbft, an Ort und Stelle Die Rirchenvisita= tion und bas Sendgericht. Bor bem Sendgericht murben auch Die Vergehungen ber Eingeseffenen gegen die kirchliche Ordnung, fleischliche Bergeben und offentliches Urgerniß gerugt und gebruchtet. Uls Entschädigung fur feine Mube mußten bem Ur= chidiakonus aus feche und dreißig Erben bes Rirchfpiels Ofterwif und aus zwanzig bes Rirchfpiels Holtwif auf jedem Gend ein

5

XVI. 1.

Scheffel Haber entrichtet werden, welches jedoch in spåterer Zeit nur einmal im Jahre geschah. Ueberdies erhielt er aus beiden Kirchspielen zusammen alle drei Jahr acht Malter Gerste. Diese letztere Abgabe löseten die beiden Kirchspiele 1419 für ewige Zeiten ab, indem sie dem Archidiakonus Borchard von Boinen ein für allemal zwei und zwanzig Mark zahlten.

Es verdient wohl hervorgehoben zu werden, daß die Kirchspiele Ofterwik und Holtwik zum Archibiakonate auf dem Braem, zur Freigrafschaft Hastehausen und zur Gografschaft auf dem Sandwell gehörten. In neuerer Zeit hat man eine durchgängige Nebereinstimmung der Grenzen der ältern Archidiakonatsbezirke, der Freigrafschaften und der Gografschaften angenommen, und ist durch diese Annahme zu zahlreichen Irrthümern in der Spezialgeographie des Mittelalters verleitet. Unsere Kirchspiele sind ein Beispiel vom Gegentheil. Die genannten Kirchspiele bildeten sich unabhängig von einander aus, und ihre Grenzen durchschnitten sich, wie heut zu Tage die der Gerichtsbezirke, der Kreise und der Dekanate.

Die Pfarre zu Ofterwit mar vom Unfange an mit einem Sofe ausgestattet, deffen Bewirthschaftung den Pfarrer ernahrte. Der Sof, die Wedemhove genannt, wozu nach den alteften Ber= zeichniffen neunzehn Malter Roggen Ginfaat gehorten, murde gur Dorfbauerschaft gerechnet; auf bemfelben ftanb, etwas von ber Stelle des jegigen Pfarrhauses entfernt, die Bohnung bes Pfarrers und das Bauhaus; einzelne Grundftude murben im Laufe der Zeit an neue Unfiedler zu Sausplagen und Garten überlaffen, aus benen bann ein jahrlicher Kanon an ben Pfarrer entrichtet werden mußte. Der Pfarrer erhielt überdies aus jebem vollen Erbe jahrlich ein Scheffel Gerfte als Megkorn, und aus jedem Rotten ober fonfligen Saufe zwei Meghuhner; ber Rufter halb fo viel. Bierzu kamen die Stolgebuhren, der Un= theil an ten in der Kirche eingehenden Opfergaben, und mit ber Zeit einige Renten fur ausgeliebene Rapitalien. Nach ber großen Deft, welche im Jahre 1350 unfer Baterland entvolkerte,

batte bas Rlofter Barlar bie mufte geworbenen Erbe Ifint, Meffint, Beffelint und Ebint in ber jegigen Bauerschaft Boven nicht wieder befett, fondern die gandereien berfelben theils gur Bofesaat eingezogen, theils mit anderen Erben vereinigt. Da bie Pfarrer nun von Barlar bas Megforn verlangten, welches fie fruber aus ben eingezogenen Erben genoffen hatten, fo fam es baruber zu einem Streite, welcher im Jahre 1396 unter Bermittelung bes Urchidiaconus geschlichtet wurde. Der Propft zu Barlar zahlte ein fur allemal bem Paftor Godfried von Menghede vier Mark Munfterschen Geldes aus, wofur diefer zu Behuf ber Pfarre eine Rente kaufte und von feinen Unspruchen an bas Mefforn abstand. In spåterer Beit hat aber Barlar noch bie Erbe Fry= bat, Bodbekerink, Rudewik und Lutke Rudewik, Spedink, Sillebrandink und Budde niedergelegt, und aus diefen Erben ruhrte bie spatere Verpflichtung des Rlofters ber, an ben Paftor jahr= lich fieben Scheffel Mefforn zu entrichten, welcher Verpflichtung fich ber Propft im fiebzehnten Sahrhundert zu entziehen fuchte. indem er sich auf den Bergleich von 1369 berief, der die zulett genannten Erbe gar nicht betraf.

Alls wahrscheinlich im breizehnten Sahrhundert die Pfarre zu Holtwik gegründet wurde, verlor der Pastor von Ofterwik das Meßkorn aus den nach Holtwik eingepfarrten Bauerschaften, erhielt aber das Recht, die Pfarre von Holtwik zu vergeben; auch mußte Holtwik jahrlich bei der Procession in Osterwik erscheinen; die Pfarre zu Hollwik wurde mit acht und fünfzig und einem halben Scheffel Roggen Einsaat an Ländereien, dem Meßkorn, den Stolgebühren und einigen Renten ausgestattet.

Bis zum Jahre 1401 mußte der Pastor zu Offerwif die Pfarrdienste in seinem Kirchspiel allein besorgen, oder aus seinen eigenen Mitteln einen Kaplan zur Aushülfe halten. In dem genannten Jahre stiftete aber der Geistliche Heinrich Gehrdes in der Kirche zu Ofterwif die Vikarie zum h. Nikolaus. Sie wurde mit den Gütern Hovestadt und Helmeschove in Ofterwif, desgleichen mit 4 an der dortigen Straße gelegenen Gärten und

mehreren Renten aus in Coesseld gelegenen Sausern reichlich ausgestattet, und der Inhaber zu vier wochentlichen Messen, so wie zur Unterstügung des Pfarrers beim Gottesdienst und in der Seelsorge verpstlichtet; die Vergebung der Vikarie sollte dem Pfarrer zustehen. In ähnlicher Art stiftete der Pastor Johannes Hallmann zu Holtwif durch sein Testament in der dortigen Pfarrkirche eine Vikarie, welche Stiftung die Vollstrecker seines letzten Willens, der Pastor zu Asbeck, Heinrich Lohmann und der Vikarius Andreas von Heek zu Coesseld, im Jahre 1506 zur Aussührung brachten. Die Vergebung dieser Vikarie wurde dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern zu Holtwif vorbehalten.

Die den Beiligen Fabian und Sebaftian geweihete Rirche ju Ofterwif fand von jeher an ihrer jegigen Stelle. Um bie Rirche berum, auf bem Kirchhofe, baueten fich einige Sand= werker und sonftige Sausleute an, welche fur ihre Sausplate einen Ranon an die Rirche gahlten, und ben erften Unfang bes Dorfes Ofterwif bildeten. Das Rirchfpiel mußte die Rirche in baulichem Buffande erhalten und fur die Rirchenbedurfniffe for= gen, insoweit biese nicht aus ben eingehenden Opfergaben und fonftigen Geschenken bestritten werden konnten. Mit ber Beit erhielt fie aber ihre eigenen Ginkunfte. Mus verschiedenen Erben bes Rirchspiels wurden jahrlich zusammen neunzehn und ein viertel Pfund Bachs an Diefelbe entrichtet. 218 im Sahre 1350 Die schon oben ermante furchtbare Deft bas Land verheerte, wurden überall viele milte Stiftungen an Rirchen und Rlofter gemacht; ich vermuthe, daß biefes Jahr auch fur die Rirche von Ofterwik einträglich gewesen ist, wiewohl ich keine urkundliche Beweise barüber beibringen kann; aber von da an hat bie Rirche Geld ubrig und kauft Renten und fogar zwei eigenhorige Bauern= erbe, Seggebodde und Gohling in der Bauerschaft Middelwik, wovon letteres fechs Scheffel Baigen, fechs Scheffel Roggen, zwei Malter und neun Scheffel Gerfte und ein Malter Saber, ersteres vier Scheffel Baigen, vier Malter und brei Scheffel Berfte an Pacht entrichtete. Bann bas Erbe Seggebodte an=

gekauft worden, kann ich nicht angeben; bas Erbe Gohling ift zuerst unter bem Paftor Gerd Selfing im Sahre 1431 von bem Berrn Otto zu Bronchorst und Borkelo und feiner Frau Nese gekauft worden. Als aber bie Tochter bes Dito von Bronchorft, Namens Gisberta, an den Grafen Everwin von Bentheim= Steinfurt verheirathet murbe, machte diefer bas nach feiner Behauptung bei dem ersten Berkauf vorbehaltene Recht des Bieberverkaufs geltend, und nothigte im Sahre 1448 ben Paftor Johannes Relp und die Rirchenprovisoren, den Raufpreis gurudzu= nehmen und ihm das Erbe noch einmal abzukaufen, wobei er fich die Bogtei uber daffelbe vorbehielt. Fur diese ließ er fich jedoch einen jahrlich zu gahlenden, ablosbaren Bogtschilling ge= fallen. Schon fruber, im Jahre 1425, mar zu Behuf ber Rirche eine halbe Mark jahrlicher Rente aus dem Saufe des Burgers Beinrich Suggemaft zu Coesfeld, und im Sahre 1433 eine Rente von feche Schillingen aus ben Erben Bernink und Bel= fint, fpater Borftint, im Rirchfpiel Darfelb gekauft worben. Dazu kamen im Jahre 1488 jahrlich fieben Scheffel Gerfte aus bem Erbe Lodeweldink im Rirchspiel Ofterwik, welche ber Paftor Undreas zu Behuf ber Kirche vom Stift zu Breden kaufte. So vermehrten sich die Einkunfte der Rirche, welche reich geworden fein wurde, wenn nicht fpater ungunflige Zeiten einen Theil bes Bermogens wieder verschlungen hatten. Die Einnahmen und Musgaben ber Rirche beforgten ber Pfarrer und vier Rirchenpro= visoren oder Kirchenrathe. Auf dem Kirchhofe ftand auch bas Urmenhaus, welches gleichfalls von dem Paftor und den Kirchen= råthen verwaltet wurde.

### 2. Die Ritterguter und bas Rlofter Barlar.

Die beiden Ritterguter, das Haus Holtwif und das Haus zu Weersche im Kirchspiel Ofterwif, wechselten im funfzehnten Jahrhundert ihre Besitzer nicht; jenes wurde von denen von Burse, dieses von den Valke zur Weersch bewohnt. Von denen von Burse habe ich bereits erzählt, daß sie ursprünglich zur

Dienstmannschaft ber herren von Uhaus gehorten und mahr= scheinlich aus bem Stift Utrecht abstammten. Gie haben aber bas Saus Soltwif ichon fruh befessen und erscheinen in ben Urkunden unferer Gegend haufig, fo daß es nicht schwer sein wurde, die Geschlechtstafel berfelben zu entwerfen. Gin Robert von Burfe kommt bereits im Sahre 1229 als Beuge in einer Urtunde vor, morin ber Graf von Dale sein Erbe Renelo, momit Godfried von Coesfeld belehnt gewesen mar, bem Rlofter bes h. Aegidius in Munfter übertragt; im Sahre 1268 und spåter erscheint Philipp von Burfe haufig unter ben Dienstmannen der herren von Uhaus; im Sahre 1311 wird abermals ein Philipp von Burfe als gegenwartig im Freigericht zu Soltwik genannt, welcher im Sahre 1322 zugleich mit Goswin von Burfe, mahrscheinlich feinem Sohne, vorkommt. Begen bas Ende des funfzehnten Sahrhunderts lebten die Bruder Friedrich, Rolef und Johannes von Burfe, von benen letterer Doktor ber Theologie und einer ber ausgezeichnetsten Propfte bes Gottes= hauses zu Barlar geworden ift.

Das Haus Weersche scheint das eigentliche Stammhaus ber Valken zu sein, welche sich später in mehreren Linien, wovon die Valken zum Rokel, die Valken zu Laer und die zum Vennhaus die bekanntesten sind, im Stift Munster verbreitet haben. Sie bewohnten das Haus Weersche das ganze fünszehnte Jahrhundert hindurch, und vergrößerten die Hosesaat desselben durch Einziehung der Erbe Berghus und Averwenning.

Die Befiger biefer beiben Ritterguter, die Burfe und die Balken, wurden vom Bischose zu den Landtagen verschrieben, und so oft des Stistes Nothdurft es erheischte, zur Landesvertheidigung aufgeboten. Besoldete Soldaten gab es damals noch nicht; die Ritterschaft mußte das Land vertheidigen. Dafür waren ihre Ritterguter mit der Hosesaat, wozu auch die wusten Erbe gerechnet wurden, von der Landesschaftung frei.

Außer diesen beiden Rittergeschlechtern wohnten mahrschein= lich in unseren Kirchspielen noch mehrere, welche bas Waffen=

handwerk trieben, und benen nur bas Gluck gefehlt hat, um ihre Geschlechter in ber Ritterehre zu erhalten, ober auch folche, Die fich den Rittern als Anappen oder als Reifige anschlossen. Die Sitten biefer Ritterschaft waren rauh, und es mahrte noch lange, ehe die Ueberbleibsel des Faustrechts und die Gewohnheit, ben Nachbarn Absagebriefe zuzusenden und dann auf Raub und Plunderung auszugehen, völlig verschwand, so oft auch der Land= friede befohlen und Rad und Galgen auf den Stragenraub ge= fest wurde. Unfer Landsmann Werner Rolewink aus Laer, ber in der letten Balfte des funfzehnten Sahrhunderts gelebt und ein Buchlein uber die Geftalt und Sitten Beftfalens geschrieben hat, drudt sich baruber ungefahr mit folgenden Worten aus, indem er die Befifalen gegen den Bormurf der Strafen= rauberei in Schutz zu nehmen fucht: «Es find nur wenige, fagt er, im Berhaltniß zu ben rechtschaffenen Leuten, welche uns biefe Schande machen, und gewohnlich find fie von Ubel. Leben, welches fie fuhren, betrachte ich als eins von den Wun= berdingen ber Welt. Denn sie find vornehmen Standes, boch von Geftalt, ftart an Rraften, muthigen Sinnes, von Natur moblmollend, ehrbegierig, unter sich von ausgezeichneter Treue, bloß im Augenblick ber Noth gewaltthatig. Wenn fie zu leben batten, fo murden fie nicht auf Raub ausgehen; es lehrt fie Bieles die unselige Urmuth. Man kann unter ihnen nicht ohne Thranen wohlgestaltete Junker feben, welche fur schlechte Roft und Rleidung taglich kampfen und bem Rade und bem Galgen fich preisgeben, um ben hunger los zu werden. Sie halten es fur das größte Recht, von Zeit zu Zeit ihren Nachbarn Fehde= briefe zu fenden, und wenn das geschehen ift, so gilt ihnen Alles fur erlaubt und ehrenvoll, mas fie unternehmen. Blut= burftig find fie nicht, Berrschaft, Ginkunfte, Pracht und Muf= mand fuchen und machen sie nicht. - Die Vorbereitung fur biefes Leben ift der Unfang ihres Martyrerthums. Rnaben funf Jahre alt find, fo werden fie aus ber Wiege ge= nommen, am Sattel festgebunden und auf hohe Pferde gesett. Die schon starken Reiter legen oft mehrere Tagereisen zuruck, um einmal nach der Mahlzeit in einem Bette zu ruhen; die Kinder werden ohne Ausnahme im Stalle auf den bloßen Mist gebettet, um darin begraben zu schlasen, die des Morgens der Stallmeister erscheint. Dann mussen sie Stall und Pferde reisnigen, werden vom Urin durchnäßt, vom Koth beschmußt, von Bissen und Schlägen verwundet. Darauf erscheint der Herr und läßt die Knaben ihre Uebungen anstellen. Sie bekommen Schläge, Schmähungen, und mehr, als man sagen kann, wird das jugendliche Alter zu Anstrengungen genöthigt. Sind sie herangewachsen, so erhalten sie Schild und Speer, Helm und Schwerdt, und reiten bald, wie zum Galgen bestimmt, ins Feld. Wenn sie siegen, so ist es gut, wenn sie aufgehangen werden, so macht man sich auch daraus nicht viel.»

Diejenigen Gobne bes nieberen Abels unferer Gegend, benen bas Baffenhandwert nicht gefiel, traten in bas abelige Gottes= haus Barlar ein. Es ift Schabe, baß ich uber die geiftige und geiftliche Birkfamkeit biefes Rlofters feine Ginzelheiten mitzu= theilen im Stande bin, boch gibt es mehre Urkunde, welche bie Unterschrift haben: Actum in Gymnasio apud claustrum Varlar. Unter biefem Gymnafium fann fchwerlich etwas Underes verstanden merben, als ein Schulhaus, worin die Movigen unter= richtet murden. Ueberdies trug bas Rlofter burch einen prachti= gen Gottesbienft und burch Saftenpredigten gur driftlichen Er= bauung ber Gingefeffenen bei. Seinen Grundbefit erweiterte es in Diesem Sahrhundert burch die Erwerbung vieler Bauernerben und vergrößerte feine Sofefaat tadurch, daß es die ichon oben genannten Bauernhofe niederlegte. Bon Abgaben und von ber ordentlichen Schatzung maren bas Kloster und die ganbereien ber Sofefaat, wie alle unmittelbaren Befigungen ber Beifilich= feit befreit. In feiner Thatigkeit als Sofesherrn und Marken= richter werden wir ben Propft weiter unten kennen zu lernen Belegenheit haben.

### 3. Die Bauerschaften und bas Dorf.

Die Bauern waren im Mittelalter ber gedruckte Stand; alle Urkunden, die fich auf die Bogteien uber Rirchenguter be= ziehen, find voll von Rlagen uber die willkubrlichen Erpreffun= gen und Belaftungen, welche fich bie Rirchenvogte gegen die Bauern erlaubten. Wenn aber die Kirchenhorigen von ihren Schirmvogten so vieles zu bulben hatten; mas mogen bann biejenigen Bauern wohl gelitten haben, beren Gutsherr zugleich Sofesherr war und die vogteilichen Rechte mit benen bes Erbberen vereinigte. Nichts besto weniger mar die Eigenhorigkeit bes funfzehnten Sahrhunderts von der fpateren Leibeigenschaft noch fehr verschieden; noch war ber Bauer rechtlich der Willfuhr feines Gutsherrn viel weniger preisgegeben, als in fpaterer Beit. und noch waren nicht alle die Mittel und Wege erfunden, burch welche fvåter ber Reinertrag ber bauerlichen Erbe aus ben Beuteln ihrer Bebauer in die Gelbface ber Gutsherren binuber ge= leitet murbe. Die gesetzliche Stellung ber Bauern mar eine beffere. Um meiften tritt diefer Unterschied barin hervor, baß bie Bauern im funfzehnten Sahrhundert in den Sof= und Mar= fensprachen Stimme und Urtheil befagen und in den Sofes. Marten = und Kirchfpielsangelegenheiten mitzurathen und mitzu= beschließen hatten, und nicht, wie es spåter ber Fall mar, ledig= lich durch ihre Gutsherren ober beren Rentmeister bevormundet wurden. Leiber fehlen mir alle urkundlichen Nachrichten über bie Sofesverfaffung und Soffprachen in unfern beiden Rirch= spielen, und ich fann nur aus einzelnen Undeutungen und nach auswartigen Beispielen schließen, daß fie noch bestanden, wie= wohl fammtliche Bauern an fehr verschiedene Gutsherren eigen= horig waren, die meiften an Barlar, viele an bas Stift Usbed. einige an das Saus Usbed, an die Baufer Soltwif, Beeriche, Sameren u. f. w. Bon ber Markenverfaffung werbe ich mei= ter unten Beispiele geben.

Die Berechtigung in den Hofes=, Marken- und Kirchspiels= angelegenheiten mitzurathen und mitzustimmen erhielt dem Behr=

festen das Gefühl seiner Standesehre und bilbete seinen Sinn und Geist für die klare Auffassung und Behandlung der in dies sen Kreisen vorkommenden Verhältnisse. Daher erscheinen die Bauern dieser Zeit einsichtig und redlich und bilbeten einen achstungswerthen Stand. Eine ausgezeichnete Sitteneinfalt und Frömmigkeit kam hinzu. Kein Volk, sagt Rolewink, übertrisst die Westfalen an Eiser in der Beobachtung der kirchlichen Gesbräuche, im Besuche des Gottesdienstes, im Wallfahrten und in strenger Haltung der Fasten. Doch, setzt er hinzu, gibt es auch Einige, welche an den Freitagen nicht einmal Milchspeisen anrühren würden, des Sonntags aber sich kein Gewissen daraus machen, ein Stück von einer gestohlenen Kuh zu verzehren. Deren sind aber wenige.

Im Pfarrarchive zu Ofterwif wird ein altes Berzeichniß aller bauerlichen Erbe bes Rirchspiels aufbewahrt, welches ber Paftor Regnitius im Sahre 1622 aus einer alten Sandschrift abgeschrieben hat, welche bie Jahrzahl 1415 trug. Da jedoch in diesem Register sammtliche Erbe noch vorkommen, welche furz nach 1350 erweislich schon eingegangen waren, so scheint bemfelben ein noch alteres Berzeichniß zu Grunde zu liegen, welches vor bem Sahre 1350 in jener Zeit angefertigt fein mag, als die Bahl ber Bauernhofe im Rirchfpiele am großten mar. Kur die Dorfbauerschaft kommt noch ein vom Paftor Undreas im Sahre 1482 niedergeschriebenes Register bingu, welches qu= gleich die Bertheilung ber Grundstude des Rofenthals und die Satungen fur die Benutung ber gemeinen Maft und Beibe enthalt. Dann befitt die Furfilich Salm = Sorftmariche Rent= fammer Markennachrichten aus dem funfzehnten Sahrhundert. Diefes find die Quellen, woraus die folgende Darftellung ge= schöpft ist.

Die Dorfbauerschaft hatte keine Mark, wohl aber eine Gemeinheit, bas Rosenthal genannt, aus durch einander liegenden Grundstüden bestehend, welche zu den Hofen gehörten, und theilweise brach liegend, so wie sammtlich nach der Ernte, zur gemeinen Weide benutt wurden. Dieses Feld hatte auch Eichsbäume, beren Frucht zur gemeinen Mast diente. Die Satzungen dieses Rosenthals vom Jahre 1482 verdienen wohl in der Sprache, worin sie aufgeschrieben sind, erhalten zu werden. Sie lauten, wie folgt:

Rechtigkeit und Insate unde der buren koer (Berabredung) olde gewonte van olderen to olderen der
burscap to Osterwik.

Thon eyrsten de buren hebbet eyn gemeynheit unde geyne Marke, also dat oer lant licht under malkandern und is oer hovede lant in den broke, in den velde, als up den eysch.

The den andern dat nymant sal koge innemen up dat velt in brok offte in er kempe, mer dan se foderen konet des winters in eren stellen.

The den derden Nemant sal verken inhalen van buthen, wan eyn akeren (Eicheln b. i. Mast) is, und sal ock nicht schudden offte slaen offte hauwen (hauen).

Tho den verden Nemant sal nige kempe maken, sonder de buren wyllen gemeynlick.

Tho den vyfften Nemant sal drywen up den eysche er dan eyn itlick syn koren aff hefft.

Tho den sesten, off oer eyn den anderen holt affhauwe (abhaue), dat sallen de gemeynen buren vorliken und dar hort em eyn h (Zonne?) beyrs aff.

Tho den seveden Twe van den buren sollen upboren van den koyen dat kogelt und verkengelt, de dar tho gesat synt van den buren und sullen den buren alle Jaer reckenschap affdoen.

Es folgen nun noch einige Notizen und das Verzeichniß ber Außenleute b. h. berjenigen, welche einige Stucke Landes im Rosenthal besaßen, ohne zur Bauerschaft Osterwif zu gehören. Unter biesen erscheint neben große Limbeck und Wasmer auch Valke, ber Besiger bes Hauses Weersch, bessen Nachfolger

fich spater die Erbbeschützer des Rosenthals nannten. Im funfsehnten Sahrhundert war von einem Erbbeschützen noch nicht die Rede; die Bauern verabredeten ihre gemeinschaftlichen Unsgelegenheiten selbst.

Bur Bauerschaft gehorten folgende Erbe: 1. Der Sof zu Ofterwif, ber unter biefem Namen 1482 noch erscheint, mahrend in bem alteren Regifter an feiner Stelle ber Jungfernhof fieht. Er war zur Mast in bem Brot mit 14 Schaer berechtigt und war offenbar bas lette Ueberbleibfel bes alten Saupthofes biefes Namens. 2. Das Erbe Althof und 3. Niehoff, jedes mit 10 Schaer in der Gemeinheit berechtigt, und ohne Zweifel beide burch Bertheilung des Saupthofes entstanden. Dann folat 4. Das Erbe Averdief, mit 30 Schaer in ber Gemeinheit berechtigt, wofur aber ber Befiger zum gemeinen Nugen ber Bauerichaft einen Bengft, einen Stier und einen Bar halten mußte. 5. Lobelef ober Loleving mit 14 Schaer. 6. Reminghove mit 6 Schaer. 7. Wennink mit 14 Schaer. 8. Rolewink mit 10 Schaer. 9. Dverkamp mit 18 Schaer. 10. Uppenkamp. 11. Steinint mit 14 Schaer. 12. Florenfint, woraus fpater Frenfink geworben ift, mit 6 Schaer. 13. Sibbink mit 14 Schaer. 14. Softeshuis, fpater Jafper mit 4 Schaer. 15. Pellifinkhome, fpater Safelkamp mit 3 Schaer. 16. Rleinink mit 3 Schaer. 17. Vorthuis sive Vordink mit 8 Schaer. 18. Rulle, fpåter Ditendorf mit 6 Schaer. 19. Vogelfank. Dazu kamen noch ber Pfarrhoff oder die Bedemhove und die Bikarie, wovon lettere, die Wiesen, den Solzgemachs und einige Garten nicht gerechnet, 122 Scheffel Ginfaat an gantereien befag und mit 7 Schaer in der gemeinen Beide berechtigt war. Das Dorf Offerwif war noch flein und arm und mußte es bleiben, weil bie Bewohner, von geschloffenen bauerlichen Erben umringt, feinen Grundbesit erwerben konnten und auch die gemeine Beibe, gleich ben Beuerlingen und Brinksitern, nur als Bergunstigung und gegen ein Beidegeld benuten durften. Es war auf bem Rirchhofe, auf den Grundfluden der Wedemhove und ber Bifarie und anderen Erbe durch die Niederlaffung einiger Sand= werker entstanden, welche fur die ihnen überlaffenen Saus= und Gartenplage eine jahrliche Abgabe entrichteten.

Die Bauerschaft Bedemerswif, fpater Boven genannt, mar die größte und hatte ursprunglich aus den Dberhofen Barlar, Bedemerswif und Corbect mit ihren Unterhofen bestanden. 3m Laufe ber Beit maren die beiden gulett genannten Dberhofe ein= gegangen und mit horigen Leuten befett, und bas Rlofter Barlar hatte alle zu der Bauerschaft gehorenden Erbe an fich ge= bracht. So bestand benn die Bauerschaft bis in die spatere Beit aus einer Unzahl von Unterhoven, die nicht bloß nachbarlich an einander grenzten, fondern wie die ehemaligen Bauerschaften einen gemeinschaftlichen Bofes = und Gutsberrn hatten, ber in ihrer Mitte wohnte. Alles lagt schließen, bag Barlar feinen Borigen lange die Sofesverfassung und die Soffprache erhielt; bennoch kann ich baruber feine urkundlichen Beweise beibringen. Es bestand die Bauerschaft, welche zur Soltwifer Mark gehorte, zuerst aus den vier Schulzenhofen Weffendorf, Schwering, Bruning und Doking, fammtlich mit je 16 Baaren in der Solt= wifer Mark berechtigt. Schulze Weffendorf hatte überdies bas Recht, fein Sornvieh das gange Jahr hindurch, feine Schweine aber zur Mastzeit von Michaelis bis Martini in Die Gaupeler Mark zu treiben, woraus er auch, so oft barin Holz angewiesen wurde, zehn Fuder Bellerholz und einen Brandbaum erhielt. Fur diese Begunstigungen mußte er jahrlich auf Martiniabend ju Coesfeld am Balkenbrucker = Thore ein Roggenbrod und einen Pothaft an die Urmen geben; ferner fo oft in der Mart Holz gewiesen murbe, dem Holzrichter und ben acht Malleuten ein Biertel Grueß und ein Biertel Bier. Fur ben Brandbaum zundete er ein großes Feuer an und gab den acht Mannern eine Mahlzeit.

Auf die vier Schulzen folgte das Erbe Bertmar, ohne 3meifel ein Ueberrest des ehemaligen Haupthoses, und in der Holtwifer Mark gleichfalls mit 15 Waaren berechtigt. Die fol-

genden Bofe 6. Ifint, auf beffen Sofe der Freiftuhl ftand, ber baber ber Stuhl zu Tfint, fonst auch zum Brigenhagen genannt wurde. 7. Meffink, 8. Beflink, 9. Edink maren fcon im vierzehnten Sahrhundert von Barlar eingezogen, und die gandereien theils zur Sofefaat genommen, theils in Waldung verwandelt, theils mit andern Bofen vereinigt. Das namliche Loos traf fpåter bie Erbe: 10. Fridag, 11. Bodbefering, 12. Ruddewif, 13. Butte Ruddewif, 14. Spedint, 15. Sillebranding, 16. Budde, 17. Cobuis. Much diefes Erbe ift fpater verschwunden; ich weiß nicht, wer es eingezogen hat. 18. Belthues oder Belt= mann, in der Mark mit 16 Baaren berechtigt. 19. Ramesberg, ift fpåter eingegangen und war vielleicht tein Bollerbe, ba ber Paftor Regnitius baneben bemerkt hat, bag baraus fein Degforn, fondern nur Suhner entrichtet wurden. 20. Butte Dofing und 21. Lutte Bertmar, beide fpater eingegangen. 22. Binderfint, fpater Sinricher, hatte in Der Mart 12 Baaren. Borbeling ober Gorden besgleichen. 24. Middendorf besgleichen. 25. Blomenhuis hatte nur 8 Waaren. 26. Soperint, fpater Beyer, 16 Baaren. 27. Levelink, fpater Leifelt, besaleichen. 28. Butte Levelink gab nur Meghuhner und mar also wohl nur ein Rotter. 29. Toppink besgleichen. 30. Wulmerink, ift fpåter eingegangen 31. Glopdink ober Gloie hatte 16 Baaren. 32. hemfint ober hembter besgleichen. 33. Beffefint, fpater Beffeling und mit bem eingegangenen Erbe diefes Namens nicht zu verwechseln, hatte 16 Baaren. 34. Butte Beffeling gab nur Buhner. 35. Brinfmann, 16 Baaren. 36. Butte Brinfmann gab Bubner. 37. Thefint ober Theester, 16 Baaren. 38. Lutte Thefing gab Suhner. 39. Korbed, 12 Baaren. 40. Lutte Rorbeck gab Suhner.

Die Bauerschaft Middelwif gehörte ebenfalls zur holtwifer Mark und in früherer Zeit wahrscheinlich zu einem haupthofe gleichen Namens. Sie bestand aus den Erben: 1. Wenneking oder Wenneker. 2. Blakerdink oder Blakert. 3. Wolderink, spåter Bohler. 4. Brüink oder Brüning. 5. Riderink, spåter

Rier. 6. Temming, welche je 16 Waaren in ber Mark hatten. Dann 7. Goisling oder Gauffeling. 8. Seggebodde. 9. Scharslau. 10. Dahle oder Dahling. 11. Schöppink, wofür später Temming's und Scharlau's Kotten, welche sämmtlich je 8 Waasren in der Mark hatten.

Much die Bauerschaft tho Boitholte ober die Bocholber Sorft gehorte zur Soltwifer Mark. Gie bestand aus folgenden Erben: 1. Schulze Baat mit 16 Baaren in ber Mark. 2. Lutte Baat besaleichen. 3. Benning besgleichen. 4. Bepering ober Beper in spateren Markrollen mit 24 Baaren, wovon aber 8 von einem eingegangenen Erbe berruhrten, beffen ganbereien ber Bener von herman von Billerbed zu Egelborg gepachtet hatte. 5. Buddenhuis oder Budde mit 8 Baaren. 6. Seffeling oder Beffel mit 16 Baaren. 7. Sopering ober Beper mit 16 Baa= ren. 8. Sardering ober Sart, besgleichen. 9. Raterding ober Ratert besgleichen. 10. Speding besgleichen. 11. Bormerk besaleichen. 12. Kalthoff mit 24 Baaren 13. Goinf ober Ennd mit 18 Baaren. Diefes Erbe war ichon im Jahre 1197 von Everhard von Quenethorpe an das Stift Usbeck verkauft worden. 14. Richarding, fpater Richter, mit 16 Baaren. Dann fom= men noch die Bofe Dfthuis, Leuvenhoff, Lutte Sopering, Muiter, Efina, Rameshuis, Conningeshuis, Beitefamp, Semfint und Elsbuis vor, wofur in fpateren Berzeichniffen Boemer und Spedbuis, jedes mit 16 Baaren in der Mark, erscheinen. Die ubrigen find eingegangen.

Ueber die Bauerschaft Quebbinghausen, spåter Brokbauersschaft, bin ich am wenigsten unterrichtet. Es gehörten nach dem altesten Berzeichnisse folgende Erbe dazu: 1. Muiter. 2. Abbenkuis. 3. Jördeling. 4. Buschhuis. 5. Hakenfordt. 6. Hasselfamp. 7. Gerding. 8. Detmaring. 9. Timpenhove. 10. Strombeck. 11. Wichardink. 12. Wasmering. 13. Weddeling. 14. Ter wers. 15. Everwenning. 16. Nysing. 17. Boekenshuis. 18. Berchhuis, wovon Everwenning und Berghues zur Hosessat des Hauses Weersche eingezogen sind.

Bergleicht man biefes Berzeichniß mit einem andern, welches ber Paftor Regnitius im Sahre 1624 angefertigt hat, fo finden fich fcon bamals in der Bauerfchaft Boven 22, in Midbelwif 4, in der Bocholder Sorft 8, in der Brokbauerschaft 7. in der Dorfbauerschaft 2, alfo im Gangen 43 Erben meniger. Um ubrigens einen Schluß auf die ungefahre Bevolferung am Schluffe des funfzehnten Sahrhunderts moglich zu machen, will ich noch bas Ergebniß ber altesten, mir bekannten Personengab= lung mittheilen. Im Sahre 1498 bewilligten bie Landftande bem Furfibischof Conrad von Ritberg als ein Bewilltommnungs= gefchenk bei feiner gludlichen Unkunft in bas Stift eine Perfonen= schatzung von allen Gingefeffenen, wozu jeber, ber bereits bas h. Abendmahl empfangen hatte, zwei Schillinge fechs Pfenninge bezahlen follte. Im folgenden Sahre wurden die Pfarrer ange= wiesen, genaue Berzeichniffe aller Personen ihrer Rirchfviele. welche bereits kommunigirt hatten, anzufertigen, wornach bann bie Schatung erhoben murbe. Im Rirchfpiele Offermif gablten 364 Personen, eine Bahl, welche mir im Berhaltniß zu ben angegebenen bauerlichen Erben, wovon freilich viele bamals ichon eingegangen waren, gering erscheint. In Soltwif zahlten 200 Derfonen. Ueber die Bauerschaften des lettern Rirchspiels bin ich nicht im Stande, aus bem funfzehnten Sahrhundert genaue Machrichten zu geben.

### 4. Die Soltwifer Mart.

Wenn ich überhaupt über die Pfarrgemeinde und das Kirchfpiel Holtwif nur Weniges mitzutheilen im Stande bin, so sind
dagegen meine Nachrichten über die Holtwifer Mark desto vollständiger, wofür der Dank der Freisinnigkeit gebührt, womit
mir die Benuhung der Archive der Fürstlich Salm-Horstmarschen
Rentkammer gestattet ist. Die Geschichte des Kirchspiels Holtwik fällt aber auch großentheils mit der Geschichte der Mark
zusammen; das Dorf und wahrscheinlich auch die Kirche stehen
auf Markengrund, und die Bedürsnisse des Kirchspiels, insbe-

sondere die Baulichkeiten an Kirche und Schule, selbst außer= ordentliche Lasten und Kriegssteuern wurden durch Holz= oder Grundverkäufe aus der Mark bestritten.

Die Markengemeinde Holtwik begriff aber nicht bloß bas Rirchspiel Soltwif, insbesondere die Bauerschaft Soltwit ober Die Dorfbauerschaft, auch Uchterbauerschaft genannt, Die Begger Bauerschaft und die Bauerschaften auf dem Bled und auf ber Rige, fondern erstreckte fich auch uber mehrere Bauerschaften bes Rirchspiels Ofterwif, namentlich uber bie Bauerschaften Bedemerswif ober Soven, Middelwif und die Bocholder Sorft. Wir muffen uns vorftellen, daß bie in diefen Bauerschaften ge= legenen Oberhofe mit ihren Unterhofen in altefter Beit zu bem Markenverein zusammengetreten find; uber den Beitritt des Sofes Varlar hat fich fogar die urkundliche Nachricht erhalten. geschah diefer im Jahre 1118, als die Bruder Godfried und Dtto, Grafen von Cappenberg, bereits mit bem Gedanken ber Stiftung bes Rlofters umgingen. Gie ichenkten einen ihnen eigenthumlich gehorenden Bald, das vor Barlar gelegene Rott, an die Mark, und erhielten bafur die volle Berechtigung in ber= felben, wozu fpater fogar die Markengerichtsbarkeit fam. Belche Erbe in ben Bauerschaften bes Rirchspiels Ofterwit in ber Mark berechtiget maren, habe ich bereits oben angegeben, aus bem Rirchspiele Soltwif maren es, jedoch nach jungeren Berzeichniffen, folgende:

Bauerschaft Soltwif ober Uchterbauerschaft.

1. Das Haus Holtwif mit 16 Waaren. 2. Der Pfarrhof zu Holtwif mit 16 Waaren. 3. Die Kusterei mit 8 Waaren. 4. Althoff mit 16 Waaren. 5. Dyng tor hegge, auf bessen Hose der freie Stuhl stand, mit 16 Waaren. 6. Beckmann mit 8 Waaren. 7. Klute mit 8 Waaren. 8. Hambrof mit 12 Waaren. 9. Hommel mit 12 Waaren. 10. Ofterkamp mit 8 Waaren. 11. Rengering oder Renger mit 8 Waaren. 12. Volbert mit 12 Waaren. 13. Decking mit 8 Waaren. 14. Richtering oder Richter mit 12 Waaren. 15. Rensing mit 16 Waaren.

XVI. 1.

## Bauerschaft auf dem Bled.

1. Große Limbeck mit 16 Waaren. 2. Lutte Limbeck mit 12 Waaren. 3. Althuis mit 12 Waaren. 4. Niehuis mit 12 Waaren. 5. Opnek mit 16 Waaren. 6. Thier mit 16 Waaren. 7. Wigger mit 16 Waaren. 8. Lichthelm mit 12 Waaren. Riger Bauerschaft.

1. Bobbeling mit 20 Waaren. 2. Brunstert mit 16 Waaren. 3. Decking mit 16 Waaren. 4. Eising mit 12 Waaren.
5. Fuest mit 12 Waaren. 6. Löpping mit 12 Waaren. 7. Popping mit 12 Waaren. 8. Roling mit 12 Waaren.

Begger Bauerschaft.

1. Deiger mit 20 Baaren. 2. Batensfeld mit 16 Baaren. 3. Barenbrugge mit 16 Baaren. 4. Barenbrock mit 16 Baa= ren. 5. Schlemann .mit 12 Waaren. 6. Beltmann mit 12 Waaren. 7. Wermelt mit 12 Baaren. 8. Selmann mit 8 Baaren. 9. Stotmann mit 8 Baaren. — Der Propft zu Barlar hatte als Erbholzrichter freie Biehtrifft und freies Solzhauen gu eigenem Bedarf; und feitbem bie Bikarie gu Boltwik gestiftet worden, maren auch Diefer 8 Baaren zugelegt. Dann maren noch folgende Auswartige in der Mark berechtiget: Die von Graes ju Loburg bei Coesfeld mit 16 Baaren. Die von Billerbed zur Egelborg mit 8 Baaren. Der Paftor in Usbed mit 8 Baaren. Das Stift Usbeck mit 16 Baaren. Der Paftor in Ofterwif mit 12 Baaren. Alle Diefe Berechtigungen ruhrten ohne 3meifel von eingezogenen bauerlichen Erben her. Dem Schreiber und dem Bogt zu Barlar waren je 4 Baaren fur die Dienfle zuge= legt, welche fie bem Markengericht leifleten; bem Brothirten 2 Baaren. Der Schulze Sannover hatte freie Biehtrifft. Dem Landesfürsten murden wochentlich 2 Fuder Solz nach Uhaus ge= liefert; mit bem Bogt zu Legben, welcher freies Brennholz aus ber Mark in Unspruch nahm, ift lange gestritten und erft im 17. Jahrhundert mit dem Bogt Menke ein Bergleich geschloffen.

Die Verfaffung der Mark mar nun folgende: Der Propft zu Barlar mar Markenrichter; die Besitzer der Oberhofe, spater

bie Gutsherren der einzelnen Bauern, hießen die Erberen ber Mart; die gemeinen Bauern murben die Markgenoffen genannt. Mus ihnen murden jahrlich mechfelnde Muffeher in den verschie= benen Bauerschaften gewählt, welche Malmanner hießen. Das Holzgericht ober ber Soltint murde zu Soltwif bem Rirchhofe gegenuber gehalten, wo unter einer Linde tie Bolgbank ftand, auf welcher der Holzrichter, in alterer Beit der Propft zu Barlar felbft, fpater fein Stellvertreter, mit zweien gemablten Beifigern fich niederließ. Go oft ein Boltint gehalten werden follte, welches alle Sahre im Berbfte geschah, außerdem aber, so oft es nothig war, fo ließ der Erbholzrichter Diefes feche Bochen vor= ber von den Kanzeln in Soltwit und Ofterwit bekannt machen, worauf die Erberen und die Markgenoffen entweder perfonlich oder burch ihre Bevollmächtigten am festgesetten Tage unter ber Linde fich einfanden. Nachdem nun der Holzrichter mit ben Beifigern auf die Solzbank fich niedergelaffen d. h. die Bank befleidet hatte, murden zuerft die Berturinge vorgelefen b. h. Die Satungen, welche in fruberen Soltinks verabredet oder verfuret waren. Wenn Bufate oder Abanderungen nothig Schienen, fo murden diefe besprochen und genehmigt. Darauf begann die Broge d. h. die Malmanner und ber Brokhirte traten auf, und zeigten an, welche Uebertretungen der Berfüringe oder fonflige Frevel und Beeintrachtigungen der Mark fie feit dem letten Soltink mahrgenommen hatten. Diese murden bann untersucht und bie Schuldigen in Strafe genommen. Wenn irgend eine Sache ftreitig war ober ein Urtheil gesprochen werden follte, fo ftellte ber Erbholzrichter Die Frage, mas in bem vorliegenden Falle Rechtens fei, an einen der umftehenden Markgenoffen, welcher barauf abtrat, fich mit einigen anderen berieth, bann wieder portrat und ben Ausspruch that. Wenn nun bei der Um= frage des Richters Niemand widersprach, fo galt das burch ben Genoffen gewiesene Urtheil. Wenn der Beklagte oder der, ju beffen Nachtheil bas Urtheil lautete, baffelbe nicht anerkennen wollte, so mochte er es schelten, worauf bann noch uber bie namliche Sache bas Urtheil eines anderen Markengerichts eingeholt wurde, und zwar ging, seitdem die Landesverfassung des Stifts Munster sich soweit ausgebildet hatte, die Berufung immer an das Hosesgericht zu Loen, als das oberste Hoses und Markengericht des Landes. Daß dieses in der Holtwifer Mark so gehalten wurde, sehen wir aus den vorkommenden Fällen, worüber die Urkunden sich erhalten haben. Ich will einen solchen Fall erzählen:

Bermann von Bilrebeke zu Egelborg hatte vom Landes= fursten bas Erbe Niehoff im Rirchspiele Legben, welches eine zeitlang mufte gemefen mar, zu Leben erhalten und behauptete, daß dieses Erbe, wiewohl zur Kirche nach Legden gehorig, ben= noch in der Soltwiker Mark berechtiget fei. Da ihm dies von ben Markgenoffen nicht zugestanden murde, ließ er eigenmachtig funf Gichbaume in ber Mark fallen, und als biefes auf bem Boltint am Dinstage nach bem Conntag Reminiscere im 3. 1490 gur Sprache fam, und er fur einen fremden in ber Mark nicht berechtigten Mann erklart murde, so erbot er sich, ben Beweiß fur die Berechtigung feines Gutes beizubringen und verlangte dafur die Unfetung eines Tages. Der nachfte Boltink, welcher am Dinstage nach bem Sonntage Quafi mobo geniti gehalten werden follte, murde ihm bestimmt. Der Propft zu Barlar erfuchte ben Gografen jum Sandwell, Johannes Rod, an biefem Zage ftatt feiner bas Bericht zu bekleiben, ber bann auch mit zweien Beifigern auf ber Solzbant Plat nahm, worauf ber Propft von Barlar vortrat und erklarte, bag er auf Bermann von Bilrebefe harre und warte, welcher fich vermeffen habe, an diefem Tage die Beweife beigubringen, daß fein Gut, bas Erbe Niehoff im Rirchspiel Legden, in der Soltwifer Mark berechtiget fei, und als hermann von Bilrebeke Gegenrede that, als wenn er fich zur Beibringung ber Beweife nicht anheischig gemacht hatte, rief er die gegenwartigen Erberen und Markge= noffen zu Zeugen, welche fammtlich die Behauptung bes Propftes bejaheten. Darauf verlangte ber Propft ein Urtheil, mas

nun Rechtens fei, nachdem Bermann von Bilrebete fich vermeffen habe, an bem heutigen Tage die Berechtigung feines Gutes in der Mark zu beweisen, und nachdem er bazu nicht im Stande fei, ob er nicht nunmehr feines Rechtes verluftig gu erachten fei? Diefe Frage stellte der Holzrichter an den Markgenoffen Johann ton Bakenfelde, der darauf ausging, fich mit ben Umftehenden berieth und wieder in ben Schein bes Berichts tam und das Urtheil wies, daß hermann von Bilrebefe feines Rechtes verluftig fei. Darauf sprach hermann von Bilrebeke: Das Urtheil, welches bu Johann ton Bakenfelde ba weifeft, bas schelte ich hermann von Bilrebeke und fete bavor einen befferen Borraem. Denn da du bift ein Bauer und ein boriger Mann, ich aber bin ein freier schildburtiger Mann, und gelte mit meinem Erbe und But; fo follft bu mein Erbe nicht ab= weisen; und da mein Gut ein Lehngut ift, so will ich deffelben nirgends verlustig geben, als vor meinem Lehnsherrn, und ich fage, daß das Recht ift, und will meine Scheltung verantwor= ten, wo fich bas gebuhrt, und begehre bazu Beit und Zag. hierauf wiesen ibm die Richter und die Markgenoffen zu Recht: Da bu hermann von Bilrebefe bas Urtheil Johann's ton Ba= fenfelde gescholten haft in einem Bauerngericht, fo magft du ju Sofe geben und ein Urtheil holen in bem Sofgericht mit Namen in dem Sofe zu Boen, welches das oberfte Bauerngericht unferes gnabigen herrn ift, und follst bas Urtheil, welches bu ba bekommst, bier einbringen auf St. Bitus Tag. Ueber biese gange Berhandlung ließ fich nun hermann von Bilrebeke eine Urkunde ausstellen, womit er sich nach Stadtlohn begab, wo ihm ber Montag nach Jacobi als Gerichtstag fur feine Sache angesett murbe. Nachdem ihm nun die Frift fur die Ginbringung bes Berichtsfpruches bes Sofes zu Loen von bem Marten= gericht zu Soltwif bis auf ben Donnerstag nach Maria Sim= melfahrt verlangert worden war, erschien er am Montage nach Jacobi vor bem Hofgericht zu Loen, wo ber Richter Johann ten Bront mit feinen Beifigern die Bank bekleibete. Nachbem

berfelbe ben von bem Markengerichte zu Soltwik über die bis= berigen Verhandlungen ausgestellten Gerichtsschein vorgelesen hatte, übertrug er das Urtheil an Gerd Wennekink, Tegeber bes Sofes zu Loen, welcher alsbald abtrat, fich mit ben Um= ftebenden berieth, wiederum eintrat und das zu Soltwif von Johann ton Batenfelbe gesprochene Urtheil bestätigte. Aber Bermann von Bilrebeke fprach auch jest : Das Urtheil, welches bu Gerd Wennekink Tegeber gewiesen haft, bas fchelte ich hermann von Bilrebefe und will meine Scheltung verantworten vor mei= nes herrn von Munfter hochftem Gogericht zum Sandwell, und begehre eine Beifung, ob mir bagu feche Bochen und brei Tage Beit gegonnet werde, oder wie viel? Diefe Frage ftellte ber Richter Johann ten Bropt an Hermann Rampes, welcher alsbald abtrat, fich mit ben Umftehenden berieth und wieder in ben Schein des Gerichts fam und alfo fprach: Nachdem ber Sof zu Loen unferes gnabigen Berrn von Munfter oberftes Solzge= richt ift, und hermann von Bilrebete fich auf diefen Sof be= rufen und das Urtheil Johanns ton Bakenfelde von Gerd Wen= nekink bestätiget ift; fo foll man biefe Sache vor kein ander Gericht ziehen, fondern sie foll eine gerichtete und abgemachte Sache fein. Diefes Urtheil schalt gleichfalls Bermann von Bil= rebeke und blieb bei feiner Berufung auf bas Gericht zum Cand= well, erbat fich ubrigens uber die gange Berhandlung eine Ur= funde, welche ihm auf feine Roften ausgestellt murde, und die er in dem nachsten Soltink in der Soltwifer Mark, am Don= nerstage nach Maria himmelfahrt, vorwies. Naturlich sprach bas Markengericht zu Holtwif zu Recht, daß er, hermann von Bilrebeke, feine Cache verloren und diese nun abgethan und gerictet fein und bleiben folle, mogegen er auch biefes Urtheil schalt und bei feiner Berufung an bas Gogericht zum Sandwell verharrte, fich aber auch von diefer Verhandlung eine Urkunde ausbat. Mit allen feinen Urkunden und Gerichtscheinen begab er sich nun an bas Gogericht zum Sandwell und begehrte am 11. Upril 1491 von dem Gografen Johann Rock einen befferen Spruch, ber ihn aber abwies, weil das Gericht zum Sandwell sich dieser Sache gar nicht annehmen durfe. Auch hierüber wurde ihm auf sein Verlangen und auf seine Kosten ein Gerichtsschein ausgestellt. Er wendete sich nunmehr mit der Klage über verweigerte Gerechtigkeit an den Landesfürsten; aber auch das half ihm nichts. Dennoch scheint er mit dem Markenverein zu Holt-wif einen Vergleich geschlossen zu haben; denn später erscheint der Colon Niehoff Kirchspiels Legden zwar nicht als Berechtigter und Markgenosse der Holtwifer Mark; hat aber doch die Vergünstigung, sein Vieh hineinzutreiben, wosür er für die Markengemeinde einen Hengst, einen Bullen und Bären halzten muß.

Ein Auszug aus den altesten Satzungen der Mark moge biefen Abschnitt schließen:

- § 1. Erstlich soll der Herr Propst zu Varlar als Erbholzrichter jahrlich im Berbst einen Soltink und so oft es nothig ift, einen Nothhöltink halten oder halten lassen, und solchen zeitig von beiden Kanzeln zu Offerwik und Holtwik bekannt machen.
- §. 2 Bei diesem Brogehöltink sollen die angeordneten und vereideten Malleute und die Brokhirten Alle und Jede, welche gegen nachfolgende Artikel gefrevelt und der Mark Schaden zugefügt haben, gerichtlich vrogen und anklagen, und wenn sie einen oder Etliche verschonen, in eine Mark Brüchte verfallen sein.
- §. 3. Und damit dieses um so richtiger zugehe, sollen die Malleute folgenden Sid leisten, welcher sie nicht långer, als sie bei dem Malamte bleiben, verbinden soll, nämlich daß sie fleißig Aufachtung haben wollen, daß in der Mark Niemand unange-wiesenes Holz haue, Holz zu Schaden grabe oder mähe, und daß alle verkurte Artikel fleißig gehalten werden, sie auch weder selbst dagegen handeln, noch einem andern dagegen zu handeln gestatten wollen, so wahr ihnen Gott helse und sein heil. Evanzgelium.
- §. 4. In allen Bauerschaften follen die Telgenkampe in unstraflicher Brechte erhalten, und wo fie in Abgang gekommen,

ba follen neue angelegt und mit Sicheln besaet werden. Und wenn hierin Bersaumniß vorfallen wurde, foll die ganze saumige Bauerschaft in zehn Mark Strafe genommen und gleich= wohl zum Gehorsam gebracht werden.

- §. 5. Aus diesen Telgenkampen soll die gemeine Pflanzung zweimal im Jahre, im Herbst und Frühling, geschehen, und wer dabei ausbleiben oder keine taugliche Person dazu schicken wurde, soll eine Mark Strafe geben. Der Tag soll jedesmal von den Kanzeln bekannt gemacht werden.
- §. 6. Die Malleute und die Kirchenvorsteher zu Ofterwif und Holtwif follen nur mit Vorwissen des Erbholzrichters und im Beisein eines der nachstgesessennen Erberen Holz zum fallen anweisen.
- §. 7. Das Erlenholz soll bloß im Winter zur Wegebesse= rung und sonstigem Gebrauch, und zwar auf Verordnung des Erbholzrichters angewiesen werden.
- §. 8. Wer eine Hagebuche zu Grunde richtet, soll eine Mark, wer sie flutzet, eine halbe Mark Strase zahlen; wer eine Eiche oder Buche abbrennt oder verdirbt, zahlt drei Goldgülden; auch die Hagedorne und die wilden Aepfel = und Birnstamme sollen nicht willkührlich gehauen werden bei Strase eines Schrischenbörgers von jedem Stamme.
- §. 9. Wer Zimmerholz unangewiesen hauet, zahlt ben Werth bes Holzes und vier Thaler Strafe; wer Eichen und Buchen zu Brennholz hauet und wegführen läßt, zahlt ben Werth bes Holzes und brei Goldgulden.
- §. 10. Wenn Jemand Holz auf seine Waaren angewiesen erhalt, so soll er es binnen Sahresfrist hauen und wegsahren lassen; thut er bieses nicht, so soll es zu Markenrecht stehen bleiben.
- §. 11. Das Holz soll nicht auf kleinen Karren oder Schlitzten mit einem oder zwei Pferden, oder auch von Menschen gezogen weggefahren werden, weil dadurch die Mark verdorben wird. Die Uebertreter sollen zwei Mark zahlen und davon der Unzeiger drei Schillinge erhalten.

- §. 12. Bur Zeit ber Mast soll Niemand Schweinställe an Eichen und Buchen machen, bei Strafe ber Niederlegung bes Stalles und 3 Mark.
- §. 13. Die Abgefertigten bes Holzrichters und die Malleute follen gute Aufsicht halten, daß zur Mastzeit nicht zu viele Schweine eingetrieben werden.
- §. 14. Wenn Jemand mehr Schweine, als wozu er berechtiget ift, ungebrannt in die Mark treibt, so sollen sie geschüttet werden und zur Hälfte dem Erbholzrichter, zur Hälfte der Mark versallen sein. Wenn aber einer nicht so viele Schweine hat, als er einzutreiben berechtiget ist, und wenn er fremde Schweine zur Mast annehmen will, so soll er den Markgenossen vor Auswärtigen den Vorzug geben, wenn sie es verlangen und bezahlen können, bei einer halben Mark Strafe für jedes Schwein.
- §. 15. Eicheln und Baumfruchte zu schütteln und zu schlagen foll mit Wegnahme bes Korbes ober Sackes und einer Mark Gelbes, und wenn es bei Nacht geschieht, doppelt so hoch bestraft werben.
- §. 16. Es soll auch Niemand fremdes Bieh zum Eintreisben in die Mark annehmen bei Strafe der Austreibung und 3 Mark Geldes fur jedes Stud.
- §. 17. Die Kötter, welche keine Waaren haben, sollen nicht mehr als 2 Milchkuhe, ein Rind und ein Kalb und 2 Schweine in die Mark treiben, und davon jahrlich zahlen von jeder Kuh 3 Schillinge, von dem Rind 2, und von dem Kalbe einen Schilling, für jedes Schwein 6 Pfenninge. Wenn sie mehr Vieh eintreiben, so zahlen sie für jedes überzählige Stück das Doppelte.
- §. 18. Schafe und Ziegen sollen gar nicht gestattet werden, es mochte benn Jemand genügende Beweise beibringen konnen, baß er zur Schaftrift berechtiget sei.
- §. 19. Zweimal im Sommer soll das fremde Wieh auf= getrieben und geschüttet werden, und es sollen die Malleute nehmen von jeder geschütteten Kuh 4 Schillinge, von jedem

- Rinde 3 Schillinge, von jedem Schwein oder Schaf 1 Schilling. Jeder von ihnen soll fur die Arbeit und Schüttung täglich 4 Schillinge haben, das übrige Geld dem Holzrichter zur Berech= nung eingeliefert werden. Diesem sollen auch alle anderen Geställe und Einkunfte eingezahlt werden und die Fastnachtszechen und andere Saufereien sur Markengeld ganzlich aufhören.
- §. 20. Die Brüchtefälligen follen die Strafgelber bei Strafe ber Pfandung innerhalb 6 Bochen nach jedem Holtink ein= zahlen.
- §. 21. Beim Plaggenmaben follen fich bie Maber 6 Fuß von den Sichen und Buchen entfernt halten, damit die Burzeln nicht entblogt werden. Die Uebertreter zahlen anderthalb Mark.
- §. 22. Bon ben Zaunen und Brechten ber Nachbaren follen bie Plaggenmaber fo weit entfernt bleiben, als ein Mann einen hammer unter bem linken Schenkel her fortschleubern kann.
- §. 23. Wer Plaggen aus ber Mark in eine andere Mark verfahren oder verkaufen wird, foll fur jedes Fuder eine Mark Strafe zahlen.
- §. 24. Die Meistberechtigten follen nur mit 2 Seggeben, die Mittleren mit einer Seggebe, Kotter überall acht Fahle Plaggen durch ihre Anechte und Dienstboten mahen lassen, nicht aber follen hausenweise durch fremde Arbeitsleute Plaggen gesmähet und zu vielen Fubern weggefahren werden.
- §. 25. Es follen keine neue Zuschläge zum Nachtheile ber Mark gemacht und die vorhandenen nicht erweitert werden.
- §. 26. Von den verstatteten Zuschlägen sollen fur jedes Scheffel Einsaat jährlich 4 Schillinge und fur jedes Fuber Beu 8 Schillinge gezahlt werden.
- §. 27. Bon allen Einkunften der Mark foll der Erbholz= richter jährlich Rechnung legen und vermöge der Markenordnung felbst den dritten Theil genießen; von den zwei Dritteln sollen alle Unkosten der Mark bestritten und der Rest zu ihrer Verbes= serung angelegt werden.
  - §. 28. Wenn ein in ber Mark nicht Berechtigter gegen

biefe Urtikel an ber Mark frevelt, so soll er jedesmal bas Dop= pelte ber Strafe zahlen.

§. 29. Diese Verkurungsartikel sollen jahrlich auf bem Holtink offentlich vorgelesen werden, damit Jeder sich darnach zu richten und vor Schaden zu huten wisse.

## 5. Die Munfteriche Fehbe und bie Schlacht bei Barlar.

Bon den friedlichen Verhandlungen ber Landleute unter bem Lindenbaum zu Soltwif fehren wir zurud zu dem Getummel ber Ritter und Reifigen und zu bem garm ber Schlachten, bem eigentlichen Element jener rauben und fehdelustigen Beit. Die fogenannte Munftersche Fehde brachte nach Ablauf ber erften Balfte bes funfzehnten Sahrhunderts bas gange Stift unter bie Baffen und theilte es in Parteien, movon jede die friegs = und beutelustigen Nachbarn zu Gulfe rief. Da brachte es nun ber Lauf der Begebenheiten mit fich, daß das Klofter Barlar, melches mit Ballen und Graben befestiget worden mar, ber Saupt= waffenplat der einen Partei wurde, mahrend die andere fich auf bie beiden festen Schloffer Uhaus und Ottenftein ftutte. So wurden benn bie in ber Mitte liegenden Rirchfpiele Oftermif und holtwif feche Sahre lang ber Schauplat eines mit ber außersten Unftrengung geführten Rrieges, mabrend beffen im Rirchfviel Ofterwif auf ber Beide bei Barlar die blutigfte Schlacht geschlagen murbe, wovon die Geschichte bes Munfterlandes aus ber Beit des Mittelalters zu erzählen hat, ohne daß jedoch biefe Schlacht bem Streite ber Parteien ein Ende gemacht batte. Es hatte aber die Munftersche Fehde folgenden Ursprung und Berlauf.

Um 2. Juni 1450 war der Munstersche Bischof, Heinrich von Mors, an den Folgen eines Sturzes vom Pferde zu Uhaus gestorben. Derselbe war im Stift verhaßt, am meisten wegen des Beistandes, welchen er seinem Bruder, dem Erzbischof Theoderich von Coln, gegen die Stadt Soest geleistet hatte, und wegen der Streitigkeiten, worin er in Folge des Soester

Rrieges mit ben ganbstanden gerathen mar. Nichtsbestoweniger brachte es eben dieser Erzbischof Theoderich von Coln dahin, daß Die Mehrzahl bes Munfterschen Domkapitels, ungeachtet aller Gegenbemühungen ber Minderzahl, der Stadt Munfter und ber ubrigen Stande am 5. Juli 1450 zu Dulmen feinen und bes verstorbenen Bischofs jungeren Bruder Walrav von Mors zum Bischofe von Munster ermabite, welcher bann auch die papftliche Beftatigung erhielt und alsbald feine Gegner mit bem Kirchen= bann belegte. Dies mar die Lofung zu Aufruhr und Krieg. Buerft versammelte fich in Munfter ber großte Theil ber Geift= lichkeit des Stifts, um öffentlich und feierlich in der Domkirche nebft der Minderzahl des Domkapitels und den Burgermeiftern und bem Rathe ber Stadt Munfter gegen die gefchehene Bahl ju protestiren und ben gemefenen Ubminiftrator bes Bisthums Denabrud, Erich von Song, zu einem rechtmäßigen Bischofe su verlangen, der auch nebst feinem Bruder, dem in allen Run= ften ber Bolksaufwiegelung geubten Grafen Johann von Sona, in Munfter erschien Un jener Berfammlung hatten auch ber Propft von Barlar und ber Paffor Johannes Kelp von Ofterwif Theil genommen. Bugleich wurden die Baffen ergriffen. Die Stadt Munfter stellte fich an die Spite ber Bewegung, schloß ein Bundniß mit Coesfeld und ließ alle festen Schloffer im Namen bes Stifts befegen. Bum Unglud wurde die Befegung von Abaus und Ottenstein verfaumt, worüber ber Bifchof von Utrecht Zeit erhielt, als Bundesgenoffe Walrav's von Mors beibe Schlösser in Besit zu nehmen, welche ber lettere ihm, als ben Preis fur feine Bulfe, bereits verpfandet hatte. Conrad von Diepholt, eigentlich Dompropft zu Donabrud, aber ein ftreit= barer und in vielen Fehden erprobter Ritter, besetzte Uhaus fur ben Bischof von Utrecht; ihm fand ber tapfere Diderich von ber Borft zur Seite, welche beiden die Bauptftuten Balrav's und Die Belden feiner Partei in diefem Kriege geworden find. es zu fpat mar, fah die Stadt Munfter die Große ber gefchebenen Verfaumniß ein, und schickte fich an, die beiden Plate

burch Belagerung wieder zu gewinnen. Ein großer Beerhaufe jog unter ber Unfuhrung des Grafen Johann von Sona aus Munfter und nahm feine Stellung bei Barlar, welches mit Wallen und Graben wohl verschanzt und befestigt murde. Bon bier aus murbe endlich auf Michaelis Zag 1452 die Belagerung von Uhaus unternommen; Balle murben vor ber Stadt aufgeworfen, Geschütbetten errichtet, und besonders that eine große Ranone, welche ber Stadt Munfter gehorte und ber Storwold genannt murde, ben Belagerten Schaben. Diese hielten fich aber tapfer und thaten auf Martini Abend einen Ausfall, mobei fie jene große Ranone eroberten und unter vielem Jubel in die Die Belagerung bauerte indeffen ben gangen Stadt führten. Winter hindurch fort, bis der Graf von Bentheim, der Berr von Gemen und die Burgmanner von Nienborg fich zusammen thaten und auf Lichtmeßtag die Belagerten überrumpelten. Debr als bundert von denfelben blieben auf dem Plat, die übrigen murben nach Barlar, wo fortwahrend bas Sauptquartier bes Grafen Johann mar, zurudgeworfen.

Unterdeffen hatten die betheiligten Parteien in Coeffeld eine Bufammenkunft gehalten und zur Wiederherstellung des Friedens jenen Bertrag geschloffen, ber unter bem Namen bes Coesfelbi= ichen Compromiffes bekannt ift. Graf Johann von Sona mußte bie Unnahme beffelben zu verhindern, und fo mußte benn bas Schwerdt entscheiden. Walrav von Mors, ber bis dabin fein Bisthum noch nicht betreten hatte, war mit einem großen Beere im Unzuge, erschien am Abende vor Maria Geburt im Sabre 1453 vor Coesfeld und bemachtigte fich ber Stadt; ihm jog im nachsten Sahre ber Erzbischof von Coln mit einem noch große-Beere zu Bulfe und nahm Dulmen ein; ber Bifchof von Utrecht fließ zu ihm, besgleichen ber Graf Simon von ber Lippe, ber Graf Bernhard von Bentheim, Die Berren von Gemen, von Bronkhorft, von der Bifch; auch Conrad von Diepholt und Dieberich von ber Sorft, bie ju Mhaus und Ottenftein maren, und die Burgmanner von der Nienborg ftellten ihre Berbindung

mit dem Beere Walrav's, der in Coesfeld mar, ungehindert ber. Da rudten benn auch die Munfterschen mit ihrer gangen Dacht unter dem Grafen Johann nach Varlar vor, welches noch im= mer in ihrer Gewalt war, und mit ihnen ihre Bundesgenoffen, insbesondere ber fuhne Bergog Friedrich von Braunschweig, Die Grafen von Schauenburg, von Pirmont, von Dieg und viele andere Ritter und Herren. Um 18. Juli 1454 fam es endlich auf ter Beide bei Barlar gur Schlacht, in Ubwefenheit und gegen die Befehle bes Grafen Johann, ber fich jum Berzoge von Cleve begeben hatte, um benfelben auf feine Seite zu bringen. Allein der junge und feurige Bergog von Braunschweig konnte die Ruckfehr beffelben nicht erwarten; mit den Worten: Es wolle Gott nicht, daß der Lowe weicht, fturzte er fich auf bem Schlachtfelbe mitten unter bie Feinde, murbe aber umringt und von dem Junter von Gemen gefangen genommen. Graf von Schauenburg und mehr als fechszig Berren und Grafen hatten gleiches Loos; die Burger von Munfter ergriffen zuerft Die Klucht, worauf auch der Graf von Pleg das Schlachtfeld verließ. Mehr als zweitausend follen ben Tod gefunden haben, Die meiften auf der Flucht; Die Stadt Munfter allein hatte 115 gebliebene Burger und Anechte zu beklagen. Mußer biefen ma= ren viele in Gefangenschaft gerathen, und alles Geschut und aller Borrath an Kriegsbedarf, an Pfeilen, Barnifchen und an= berem Gerath mar verloren. Bon ben Siegern murden die beiben Berren von Gemen, der Junker von Steinfurt, Gerhard von Morrien, Gerhard von Beresfeld und mehrere andere auf bem Schlachtfelbe zu Rittern gefchlagen, Die Gefangenen und Die Beute einstweilen nach Coesfeld gebracht und die Gebliebenen in Barlar und Coesfeld feierlich zur Erde bestattet. Das Saupt= verdienst des Tages murbe aber bem Conrad von Diepholt bei= gelegt, ber zuerst die Schlachtreihe ber Feinde durchbrochen hatte. Der Sahrestag biefer Schlacht wurde noch lange nachher im Dome zu Munfter feierlich begangen, bis biefe Feier auf Ber=

langen der Burgerschaft, welche denselben Tag als einen Trauer= tag beging, abgeschafft murbe.

Die gewonnene Schlacht entschied jedoch weniger, als man hatte erwarten sollen. Walrav's Bundesgenoffen zogen nach Hause, die Munsterschen setzen den Krieg fort, und dem Grasfen Johann gelang es, einen Theil der Cosseldischen Burger durch eine Kriegslist aus der Stadt zu locken und gefangen zu nehmen, worauf seine Unhänger in Coesseld ihm die Thore öffneten und er selbst nun diese Stadt zu seinem Sitz wählte.

Der Bischof Walrav von Mors erlebte das Ende der Kehde nicht, zu welcher feine ungluckliche Bahl bie Beranlaffung ge= geben hatte. Er ftarb am 3. October 1456 außerhalb ben Grenzen feines Bisthums zu Urnheim im Berzogihum Gelbern. Aber fein Tod, anftatt die Parteien zu verfohnen, entzundete ihren Rampf von neuem, indem die Ginen abermals den Erich von Sona zum Bischof verlangten, mabrend ber Dombechant mit der Mehrzahl des Rapitels zu Uhaus den uns bereits befannten Conrad von Diepholt ermablte, welcher furz vorher auch jum Bifdof von Denabrud ermablt worden mar. Beide Darteien bewarben fich um die papftliche Beftatigung und fparten Das Geld nicht; allein der Papft hielt es fur beffer, das erledigte Bisthum einem Manne ju geben, der beiden Parteien fremd war. Er ernannte aus papftlicher Machtvollkommenbeit ben Bergog Johann von Baiern zum Bischof von Munfter. Dieser sendete seinen Bestätigungsbrief sogleich an die Mehrheit bes Domkapitels, welche auch beschloß, die Cache bei ber papftlichen Ernennung bewenden zu laffen.

Es fehlte aber noch viel, daß der neuernannte Bischof die Regierung des Stifts hatte antreten konnen. Der Graf Joshann von Hoya hatte noch nicht die Absicht, von dem Schausplaße abzutreten; er zog mit bewaffneten Schaaren fleißig aus und wiegelte das Land auf. Als Johann von Baiern an der Grenze seines Bisthums anlangte, wurde er zwar zu Haltern von dem versammelten Domkapitel seierlich empfangen; aber

Coesfeld, wohin er von Saltern aus jog, und wo fein Gegen= bifchof Erich von Sona feinen Bohnfitz genommen hatte, verfchloß ihm die Thore. Ich übergebe indeffen die ferneren Be= gebenheiten bes Rrieges, welche unfere Rirchfpiele nicht beruhr= ten, um ben letten gegen Coesfeld ausgeführten Sandstreich gu erzählen, durch welchen bas Ende beffelben herbeigeführt murbe. Bu Ahaus befand fich noch immer Conrad von Diepholt, nun= mehr Bifchof von Donabrud, nebst einem Theile ber Mitglieder bes Munfterschen Domkapitels und bem tapferen Ritter Diebe= rich von der Sorft. Diese verabredeten einen Bug gegen Coes= feld, welche Stadt jest die Sauptftuge ber Gegenpartei mar. Sie ritten mit einer großen Schaar von Uhaus aus, fendeten aber einen Theil berfelben auf die Barenborg in einen Sinter= balt: bie übrigen fetten ihren Bug gegen Coesfeld fort. Sobald Die Nachricht bavon in ber Stadt eintraf, fprengten bie Coesfelber, von ihren beiden Burgermeiftern angeführt, ihnen ent= gegen. Die von Uhaus ergriffen verstellter Beife Die Klucht, bie von Coesfeld festen nach und ließen fich uber Soltwif und Die Barenborg hinauslocken. Da fiel ihnen die in ten hinter= balt gelegte Schaar in ben Rucken. Es entftand ein beißer Rampf, viele aus Coesfeld murden getodten, die ubrigen ge= fangen genommen und nach Uhaus geführt; unter ben letteren befanden fich beibe Burgermeifter, Engelbert Gruter und Ber= mann von Rufelshem, die meiften Rathsherren und bie angesebenften Burger. Dieses war die lette Baffenthat in bem unfeligen Streite. Da ber Graf Johann feinen eigenen Unhangern verächtlich murte, bagegen die friedfertigen Gefinnungen und bie boben Zugenden des neuen Bifchofs bie Gemuther gewannen, fo gelang es biefem, mit allen ftreitenden Parteien am 23. October 1457 zu Granenburg im Bergogthum Gelbern eine Uebereinkunft ju ichließen, welche bie Beruhigung bes Landes gur Kolge hatte. Die Stadt Coesfeld fcblog erft im Jahre 1458 einen Gubn = und Friedensvertrag mit Diderich von ber Borft, worin fie bemfelben manche Bortheile einraumte.

#### IV.

# Vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Kriege. 1500—1618.

Der Zeitraum vom Unfange des 16. Jahrhunderts bis jum dreißigiahrigen Rriege, wiewohl durch die wiedertauferischen Un= ruben in Munfter und burch große Gahrungen auf firchlichem Gebiet ausgezeichnet, ift bennoch im Allgemeinen ein Zeitraum ziemlicher Ruhe, großen Bobiftandes und großer Bluthe fur bas Stift Munfter gemefen. Un bem Flor bes Sandels und ber Gewerbthatigkeit in ben benachbarten Niederlanden nahmen auch die Stadte des Munfterlandes Theil, burch beren Boblftand bann auch die Erzeugniffe bes Landbaues einen auten Markt fanden, fo daß bei ber Ruhe und Sicherheit, welche im Allgemeinen vorherrschend mar, auch die Landleute in Wohlstand Unter solchen Umftanden waren auch Kenntniffe und Bildung in hoherem Grade als in fruberer und fpaterer Beit unter ben gandleuten verbreitet. Es ift mir aufgefallen, baß auch in unferen Rirchfpielen die Bauern, welche zu ben Rirchen= provisoren gehörten, unter ben Rirchenrechnungen, und andere unter andern Urkunden ihre Namen ganz leferlich gefchrieben haben, mahrend im 18. Jahrhundert die Bauern in der Regel bes Schreibens unkundig maren und fatt ber Unterschrift brei Rreugden zeichneten. Erft gegen bas Ende bes 16. Sahrhun= berts erhielt der Wohlstand und die Bluthe unseres gandes ben ersten Stoß durch ben spanisch = niederlandischen Rrieg und burch Die gewaltsamen Ginfalle, welche von beiden friegfuhrenden Bees ren in das Munfterland gemacht wurden.

In unsern beiben Kirchspielen blieben die Verhaltnisse und Bustande, welche ich im vorhergehenden Abschnitt beschrieben habe, und bildeten sich ungestort weiter aus, ausgenommen daß die beiden Ritterguter an andere Besitzer übergingen. Das Gezschlecht der Burse auf dem Hause Holtwif muß zu Unsang des 16. Sahrhunderts erloschen sein; Rudolf von Burse, der um XVI. 1.

1506 noch lebte, scheint ber lette gewesen zu fein. Das Saus Soltwit tam nunmehr an die Junker von Monnithusen, welche es ein Sahrhundert lang befessen und bewohnt haben. ihnen lebte 1541 Nicolaus von Monnifbufen; 1549 verfaufte Friedrich von Monnikhusen, mit Ginwilligung feiner Mutter Johanna und feiner Geschwifter Joft, Claus, Engel, Mechtild und Grete der Bikarie zu Soltwik eine jahrliche Rente von 16 Philippsgulden. Der lette scheint Bernd von Monnifhusen gemesen zu fein, ber im Unfange bes 17. Sahrhunderts in ben Urkunden erscheint und im Sahre 1619 noch lebte. Db mit ihm Die Familie erloschen ift oder ob er das Saus Soltwit veraußert hat, weiß ich nicht; im Sahre 1627 ift aber bereits Beidenrich, Berr zu Vischering, Drofte zu Uhaus und Sorstmar, im Besit beffelben, beffen Rachkommen es auch bewohnt haben, bis fie unter ber Regierung Chriftoph Bernhards von Galen bas ba= mals landesherrlich eingezogene Saus Darfeld kauften.

Die Valken auf bem Hause Weersche standen um die Mitte des 16. Jahrhunderts in der besten Bluthe, kamen aber gegen das Ende desselben herunter und geriethen in Schulden. Das Haus Weersche wurde verkauft und kam nach 1600 an Erstst von Westerholt, der und dessen Nachkommen sich von nun an zum Unterschied von der Hauptlinie dieses Namens von Westersholt zur Weersche schreiben. Der gewesene Besitzer des Hauses Weersche, Heidenrich Valke, Gograf zu Hastehausen, nennt sich aber auch noch um 1614 Heidenrich Valke zu Weersche.

Die Pfarrer Dieses Zeitraumes zu Ofterwif und holtwif, mit Einschluß berjenigen aus fruherer Zeit, beren Namen mir bekannt geworden, sind folgende:

1. Sobfried von Mengede verwaltete die Pfarre um das Jahr 1369, zu welcher Zeit er den oben bereits angeführten Vergleich mit dem Gotteshause Varlar über das Meßkorn aus vier eingezogenen Erben abschloß. Zu gleicher Zeit war Maschorius Pastor in Holtwik. Beider Namen haben sich in den Vergleichsurkunden erhalten.

- 2. Um 1401 war Friederich von Leghe Pfarrer zu Ofters wif, ber in der Stiftungsurkunde der Vikarie zu Offerwik gesnannt wird.
- 3. Im Jahr 1431 faufte der Pastor zu Offerwif, Gerhard Selfing, zu Behuf der Kirche bas Erbe Gohling.
- 4. Der Pastor Johannes Kelp erscheint zuerst im Jahre 1448 in den Urkunden über den Wiederkauf des Erbes Gohling von dem Grafen zu Bentheim; dann ließ er im Jahre 1450 durch den Offizial zu Münster die Stiftungsurkunde der Bifarie publiziren; im Jahre 1451 nahm er in Münster an der Protestation des clerus secundarius gegen den erwählten Bischof Walrav von Mors Theil, worüber sich die noch ungedruckte Urkunde im städtischen Archive zu Coesseld besindet.
- 5. Der Pastor Andreas, welcher im Jahre 1482 bis 1496 vorkommt, ist der erste, der sich um das Pfarrarchiv verdient gemacht und Handschriftliches hinterlassen hat. Er hat im Jahre 1482 ein Lagerbuch über das Rosenthal geschrieben, welchem er die Sahungen der Dorsbauerschaft für die Benuhung des Rosensthals angehängt hat. Im Jahre 1488 kaufte er von dem Stift zu Breden eine Kornrente zu Behuf der Kirche. Endlich hat er ein im Jahre 1496 geschriebenes Verzeichniß der Kircheneinskunste hinterlassen, von welchem jedoch nur noch ein Bruchstück vorhanden ist, und ein Copiarium, welches auf 10 Blättern 8 Urkunden aus den Jahren 1419 bis 1488 enthält.
- 6. Johannes thom Watherham, der im Jahre 1499 noch Bikarius in Ofterwik war, wird im Jahre 1522 in einer Rentes verschreibung als Pastor in Ofterwik genannt.
- 7. Im Jahre 1556 erscheint Berndt Baynd in einer Rentes verschreibung als Pastor zu Ofterwif. Ihm folgte
- 8. Bernhard Bobbink, wenn anders derfelbe von dem Berndt Bannck verschieden ist und nicht eine verschiedene Schreisbung des Namens die Unnahme zweier Personen veranlaßt hat. Er starb den 27. Upril 1557, nachdem er kurz vorher die Passtorat in Holtwiff an den Hermann tom Diek übertragen hatte. —

Von den früheren Pfarrern zu Holtwik sind außer dem schon oben genannten Machorius nur noch Johannes Hallmann, der die Vikarie stiftete und im Jahre 1506 bereits verstorben war, und Wilhelm Wiggering um 1541 bekannt.

- 9. Um 10. Mai 1557 trat Johannes Holtmann die Pfarre zu Offerwif an, welche er jedoch am 11. Upril 1560 zu Munsfter in die Hande des Dompropstes niederlegte und seine Ressignation am 19. desselben Monats in Ofterwif wiederholte. Ueber seine Besignahme der Pfarre, sowie über seine Niederlezung, sind die notariellen Instrumente vorhanden. Ihm folgte
- 10. Hermann Bruggint, ber um 1563 noch als Paftor vorkommt, übrigens gleichfalls die Pastorat niederlegte.

Aus dem Jahre 1563 stammen die altesten Kirchenrechnun= gen, welche im Pfarrarchive zu Holtwik noch aufbewahrt werden. Sie fangen an:

Dat nabescrivene hebben ratslüde to behoef des kerspels und der kerken ausgeven anno der mynderen getal 63 den donnerstage nha pascha.

Tom eirsten hebben de ratlüde gegeven eine tunne beiers do se vur den kerspell rekeden und vur VII ß beir und koest.

Tom anderen vur wachs ausgegeven viff daler viff § 3 bt.

Item gegeven eine tunne beirs do wie de kersen makeden, item widers gegeven vur koest neymlich vur stoickvische olie herinck und bucckink item broeds XVI & (das Kerzenmachen geschah in der Charwoche, daher die Fastensspeisen).

Bis hierher sind über die Personlichkeit und über die amtliche Wirksamkeit der Pfarrer keine Nachrichten auf uns gekommen Ohne Zweisel waren tüchtige Manner unter ihnen, welche sich mit Eiser und Frommigkeit des Seelenheils ihrer Pfarrkinder annahmen. Aber die Geschichte gleicht zuweilen einem Censurzettel; wenn Alles gut geht und in seiner Ordnung bleibt, so schweigt sie; wenn aber schlimme Zeiten kommen und Unordnun-

gen überhand nehmen, fo nimmt fie ben Mund voll. Es ift bekannt genug, wie schlimm es im fechszehnten Sahrhundert um Die hohere und niedere Beiftlichkeit des Stifts Munfter bestellt war: Die Simonie und bas Concubinat waren nie arger einge= riffen. Much die Geschichte unserer Rirchspiele liefert Beispiele bavon. Es befindet fich im Pfarrarchive eine Urkunde aus dem Sabre 1563 uber einen Bergleich zwischen bem Dechanten Sobannes Plater zu Munfter und einem gewiffen Gerhard Leifting uber die Ginkunfte der Pharre ju Ofterwif. Mus biefer Urkunde geht hervor, daß ber Dompropft, welchem, wie wir wiffen, bie Bergebung ber Paftorat zustand, Diefe bem Dechanten Plater fur beffen Cohn versprochen hatte. Da nun aber ber Gerhard Leifting ein gleiches Berfprechen fur feinen Sohn erhalten hatte, fo erklart ber Dechant Plater, daß er burch ben Leifting fur feine Unfpruche zur Bufriedenheit entschadiget fei, bag ber Sohn beffelben die Pfarre antreten moge, ubrigens die Ginkunfte mit bem Sohne des Dechanten theilen folle. Db aber ber Sohn Des Leifling wirklich zum Befit ber Pfarre gelangt ift, weiß ich nicht: einige Sahre fpater, namlich 1572, ift bereits

11. Johannes Stuhle Pastor, welcher gleichfalls im Concubinat lebte und für seine Familie besser sorzte, als für die Pfarre. So z. B. wendete er nach dem Tode des Pastors zu Holtwif, Untonius tor Loge aus Meteln, der auch Untonius Hölscher genannt wird und im Jahre 1573 auf Tom Diek gefolgt war, diese Pfarre seinem Bruder Hermann Stuhle zu, nicht ohne einen Streit mit einem Geistlichen Wicharding, dem er die Pfarre versprochen hatte. Sein Sohn Vastert Stuhle etablirte sich als Krämer in Osterwik und scheint von dem Bater, mehr aber noch in späteren Jahren von seinem Bruder, mancherlei Vortheile zum Nachtheile der Kirche erhalten zu haben, indem er die Kirchenbedursnisse aus seinem Laden lieserte und auch einige Ländereien der Pastorat durch Kauf an sich brachte. Uebrigens war die Pfarrverwaltung Stuhle's durch mehrere, beide Kirchspiele hart betressend Unglücksfälle ausges

zeichnet. In den benachbarten Niederlanden muthete ber Krieg zwischen ben Sollandern und Spaniern, beffen Berheerungen fich auch uber bas Stift Munfter ausbehnten, indem beide frieg= fuhrende Parteien, die Grenzen des deutschen Reiches nicht ach= tend, in baffelbe einfielen, Plunderung verübten, Brandichagun= gen ausschrieben und Winterquartiere nahmen, fo oft es ihnen gefiel. Die meiften Dorfer und Stadte bes Munfterlandes ha= ben aus diefer Beit einen Ungluckstag anzuführen, an dem fie geplundert worden oder gar in Flammen aufgegangen find. Unter biefen Umftanden verordneten bie Landftande eine allge= meine gandesbemaffnung, bamit man überall im Stande mare, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. In Soltwif und Ofterwif mußte jeder Befiter eines vollen Erbes mit einer langen Flinte und einem Seitengewehr bewaffnet fein; Die Befiger von halben Erben, sowie alle Rotter, Brinkfiger und Dorfbewohner hatten fich, wenn fie keine Flinten hatten, mindeftens mit einem Rat= balger (Diftole) und einem Seitengewehr zu verfeben. Alle mußten auf bas erfte Beichen ber Sturmglode unter ihren gub= rern mit ihren Waffen auf ben angewiesenen Sammelplaten erscheinen. Es fehlt nicht gang an Nachrichten über die Thaten, welche biefer Landfturm verrichtet hat. 2118 3. 23. in den erften Lagen des Januar 1587 zwei Compagnien spanischer Reiter erschienen und Raub und Plunderung trieben, so wurden die Bauern ber umliegenden Rirchfpiele aufgeboten, festen den Reitern nach und holten fie bei Darfeld ein, wo fie diefelben um= zingelten und alle zusammen todt schlugen Schlimmer erging es im Sahre 1591 bei Legden, wo ein zu der Befatung von Lochem gehorender Rriegshaufe erschienen war und das Wieh wegtrieb. Die aufgebotenen Bauern wurden geschlagen und 50 von ihnen theils erschoffen, theils in einem Saufe, wohin fie fich geflüchtet hatten, jammerlich verbrannt. Endlich erfolgte im Jahre 1598 ber Einfall der spanischen großen Urmee unter bem Ubmiral Don Francisco de Mendoza in das Munfterland, wo fie ihre Winterquartiere zu nehmen beschloß. Widerstand war

unmöglich: am 1. December fiel Coesfeld ben Spaniern in bie Bande und erhielt eine Befatung von eilfhundert Mann mit mehr als vierhundert Pferden, welche bis zum 14. Upril 1599 blieb und ihre Bedurfniffe großentheils aus der Umgegend erprefite. Wiewohl fich ber Propst von Barlar perfonlich zum Dberfeldberrn in bas Lager bei Rhebe begeben hatte und auch die Uebergabe ber Stadt Coesfeld vermittelte, um bem flachen Lande ein milderes Loos zu verschaffen, so wurde dieses bennoch auf das årgfte heimgesucht. Ofterwif murde ausgeplundert und bei tiefer Gelegenheit bas Pfarrhaus fo zu Grunde gerichtet, daß ein vollständiger Neubau deffelben nothig murbe. Derfelbe murde im Sahre 1601 ins Werk gefett. Der Propft zu Barlar, Die Abtissinn zu Asbeck, Dieberich Tork zu Saus Asbeck, Ernft von Wefterholt zur Weersche, und die Schulzen und Bauern Bichert, Biedelmann, Basmer, Deitmar, Sakenfort, Seffel, Ralthoff, große Back, lutte Back, Bruing, Benneter, Blatert, Boeler, Beltmann, Schulte von Sagen, Sonling, Thefeter, Semmeter und Beffelink schenkten bas außer den Materialien des alten Saufes noch nothige Bauholz. Das Saus murde an Die Stelle bes jegigen Pfarrhauses verfest und zu eilf Gebund, jedes Gebund acht Bug breit, zwei Gebund fur die Aufkammer, brei Gebund zur Ruche, fechs Gebund zur Tenne und zu ben Ställen flattlich aufgebaut. Die Roften trug zur Balfte bas Rirchfpiel, zur Balfte ber Paftor. Erot ber Untoffen, welche Diefer Bau veranlaßt hatte, und trot der Kriegsunfalle, beschloß bas Kirchspiel im nachsten Sahre die Umgiegung ber zwei groß= ten Rirchengloden vornehmen zu laffen. Es murden bazu eine große Menge von metallenen Reffeln, Topfen, Schuffeln und Rannen von den Gingefeffenen zusammengebracht, und barauf im Commer 1602 ber Guß von dem Glodengießer Butgen gu Dortmund vorgenommen. Er fiel nach Bunfch aus: bie Roften betrugen 279 rtlr. 25 g 5 bt , welche das Rirchspiel in drei Terminen aufbrachte. Um 23. September murde die feierliche Einweihung ber neuen Gloden, wozu der Weihbischof von Mun=

ster herüber gekommen war, durch ein Gastmahl geseiert, dessen Unkosten sich auf 20 rtlr. 25 ß 8 dt. beliesen. Die Geschenke der geladenen Gäste betrugen noch etwas mehr. Es schenkten nämlich der Propst und Prior zu Varlar 3 rtlr., Gograf Valke 1 rtlr., Iohst von Hörden 1 rtlr., der Pastor und die Kircheneräthe von Holtwik 7 rtlr., der Pastor und die Kircheneräthe von Legden 3 rtlr., der Vistarius Heinrich Nüse 1 rtlr., der Schulze von Hagen 1 rtlr., der Schulze zum Kaldenhose 1 rtlr., Wasemer 1 rtlr und 2 Schessel Roggen, Iorden 1 rtlr., Drahmer 1 Schessel Waizen, Michel zum Ostendorf 1 rtlr., Cornelius Batherding 1 holländischen Thaler, zusammen 20 rtlr., 1 holsländischen Thaler, 1 Schessel Waizen und 2 Schessel Roggen.

Der Paftor Johannes Stuhle scheint bis zum Sahre 1607 gelebt zu haben. Ihm folgte

- 12. sein Sohn, der ebenfalls Johannes Stuhle hieß, mehrere Jahre lang sich im Besitz der Pfarre erhielt, bis er endlich,
  hauptsächlich, wie es scheint, wegen Verschleuderung des Pfarrund Kirchenvermögens entfernt wurde. Auf ihn folgte
- 13. Conrad Cunnemann, der von 1612 bis 1621 der Pfarre vorstand, aber auch wegen ihm zur Last gelegter Berges hungen entsetzt wurde. Er starb als Pfarrer in Wulfen.

#### V.

## Wom Anfange des dreißigjährigen Krieges bis jur Pfarrverwaltung des Johannes Alpen.

1618 bis 1656.

Seit dem Jahre 1618 war der lange befürchtete Krieg ausgebrochen, der, bald hierhin bald borthin sich wälzend, dreißig Jahre lang alle Gaue des deutschen Landes verheert hat. Im Jahre 1623 ruckte das kaiserliche Heer unter Tilly in unsere Gegend ein; Schrecken ging vor ihm her; die Kirchenkostbarkeizten aus Osierwik wurden nach Coesseld in Sicherheit gebracht. Dieses war nicht umsonst geschehen; denn nach der Schlacht bei

Stadtlohn, worin der Bergog Chriftian von Braunschweig be= fiegt murde, mahrend man die gemachte Beute und die Gefangenen nach Coesfeld brachte, bezog ein Theil des Tillpschen Beeres ein Lager bei Ofterwif, welches im Bellenorte auf ben fogenannten Bulten geftanden zu haben scheint. Die zugellofen Borden der Goldaten ließen den Eingeseffenen nichts ubrig, plunberten die Rirche, raubten bas Ciborium und alle Rirchenkleibung, und nahmen fogar bem Marienbilbe Schmuck und Rlei= ber meg. Das Unentbehrlichste wurde durch die Frau von Befterholt erfett. Noch hartere Drangsale trafen bas Rirchspiel in ben folgenden Jahren. Die Berheerungen der kaiferlichen Urmee unter Tilly in den Jahren 1623 und 1624 hatten den Bohlftand bes bis dahin blubenden Kirchspiels von Grund aus ger= ftort. Bon nun an entfernte fich zwar ber Schauplat des Rrieges fur einige Sahre aus unserer Wegend, aber die offentlichen Laften, die ordentlichen und außerordentlichen Schabungen murben beshalb nicht vermindert, und konnten gulett von den Gin= geseffenen nicht mehr aufgebracht werden. Die Protokollbucher ber Gutsherren aus biefen Sahren find voll von Einwilligungen zur Aufnahme von Capitalien unter den laftigften Bedingungen. welche sie ihren borigen Bauern ertheilt haben, und es gibt schwerlich ein Erbe in beiden Rirchspielen Ofterwif und Soltwif. welches mahrend bes breißigjahrigen Rrieges nicht mit Schulden belaftet worden mare. Ebenso machten die Rirchspiele und Die einzelnen Bauerschaften als folche Schulden, Die Gutsberren naturlich nicht minder. Auf diesem Wege konnte nicht lange fortaeschritten werden; bald wurden mehrere Erbe ganglich verlaffen und mufte, unter andern auch das der Rirche zugehörige Erbe Seggebode; viele Erbe gingen in Diskuffion. Bur ordent= lichen Schatzung mußte bas Rirchspiel Ofterwif bamals 295 rtlr. monatlich beifteuern; die Schatzung murde von den Kirchenpro= visoren, als ben Rirchspielsvorstehern, eingesammelt und an ben Umterentmeifter abgeliefert. Wenn nun die Schatung nicht beizubringen mar, fo trafen die Zwangsmaßregeln die Vorfteber

zuerst und zumeift, beshalb wollte Niemand mehr bas Umt ei= nes Rirchenvorstehers freiwillig ubernehmen, weshalb in einer Reihe von Sahren gar keine Kirchenrechnungen gelegt find. Da Die Rirche feine Ginfunfte bezog, fo mußten die nothigften Be= burfniffe an Bachs zu den Rergen, an Del zu der Lampe, an Wein bei ben Kaufleuten Kobbink, Frintrup und Wittfeld in Coesfeld auf Borg genommen, und diesen, wenn die Rechnung angelaufen mar, Schuldverschreibungen ausgestellt merben. die Wiederherftellung bes befdadigten Thurmes und Rirchen= daches war nicht zu benten. Go ging Alles, die Pfarre, die Rirche, die Gingefeffenen tem Untergange entgegen. Wenn aber Alles diefes fcom in den Jahren 1625 bis 1632 ftatt fand, mabrend welcher feine bedeutende Truppenzuge die beiden Kirche spiele berührten, fo mußte bas Elend feinen hochften Brad erreichen, als in ben erften Monaten bes Jahres 1633 ber Rriegesschauplat abermals in unsere Gegend verlegt murbe. Landgraf Bilhelm von Beffen = Caffel fiel vom Beft Reckling= hausen aus mit 12000 Mann in bas Stift Munfter ein; am 14. Februar 1633 fiel die Stadt Coesfeld feinen Unterbefehls= habern, dem General = Major der Infanterie Chrenfried von Berbiftorf und bem Dtto von ber Malsburg nach furger Gegen= wehr in tie Bande, worauf fogleich die Ueberschwemmung und bie Brandschatzung ber Umgegend burch die Beffen erfolgten. Da die Beffen einer Belagerung burch die Raiferlichen in Coesfeld entgegen faben, verftartten und erweiterten fie die Festungs= werke ber Stadt und fuhrten aus der Umgegend alle Lebens= mittel und Alles, mas als Biehfutter dienen konnte, hinmeg. In beiden Rirchfpielen Offerwif und Soltwif und in der Solt= wifer Mark wurde ber Holzbestand ganglich vernichtet und nach Coesfeld abgeführt; das Gras in den Biesen und fogar das grune Korn auf den Medern wurde abgemabet. Im April 1634 erschienen die Kaiserlichen unter dem General von Gleen, belagerten Coesfeld und machten bas Elend ber Umgegend noch größer; im Mai tam ber Bergog Georg von Braunschweig mit

feinen Eruppen und einem beffischen Beereshaufen, um die Rai= ferlichen zu vertreiben, welche auch, ohne eine Schlacht zu magen, wieder abzogen. Bon nun an wurden die Seffen in dem Besit ber Stadt Coesfeld nicht mehr beunruhigt; fie forderten die ordentlichen gandessteuern ein und verlangten außerordent= liche Kriegefteuern und Brandschatungen, und ta fie auch Stein= furt befett hatten, fo murden befonders die Eruppenguge gwi= fchen Steinfurt und Coesfeld, beren Weg uber Ofterwif ging, ben Eingeseffenen dieses Rirchspiels verderblich. Bon allen Gr= ben, welche das Rlofter Barlar befaß, entrichteten in diefer Beit nur funf einen Theil ihrer Pacht, alle ubrigen waren verdorben und größtentheils verlaffen; die Mublen maren zerftort oder fan= ben still. Nichtsbestoweniger sollte bas Kloster Contribution zahlen und zahlte lange; zulett mar es nicht mehr moglich. Da murbe ber Propft am 9. Februar 1643 als Gefangener nach Coesfeld geschleppt und bis jum 12. Juli biefes Sahres in Urreft genommen. Fur die gunachft bei Barlar wohnenden Bauern mar jedoch das Kloster in ihrer Mitte eine Wohlthat. Denn da daffelbe etwas befestiget und von vielen Leuten bewohnt mar. fo mar es gegen die Erpressungen und Raubereien einzelner Plunderer mehr gesichert, als die einzelnen Bauernhäuser. Die nachsten Bauern brachten baber, mas fie an Lebensmitteln noch besagen, nach bem Rlofter in Sicherheit; auf der Rauchbubne beffelben murde das Speck und Fleisch ber ganzen Bauerschaft aufbewahrt. Da jog am 11. Mai 1643 ein heffischer Beeresbaufe von Steinfurt nach Coesfeld. Bon biefem Saufen, melder freilich in ber verarmten Wegend zur Stillung bes Sungers nicht viel vorfinden mochte, marfen fich bes Ubends gegen 7 Uhr brei Compagnien Reiter und fieben Compagnien zu Ruß auf das Rlofter, deffen Propft noch in Coesfeld gefangen faß. Thore und Thuren murben eingeschlagen, die ganze Racht gehauset und geplundert, alles Leinenzeug murde weggenommen, die Rauch= bubne erbrochen und die Lebensmittel geraubt, die Federbetten ausgeschuttet und die Bettbuhren mitgenommen, felbft alle Rleibungsstude der Anechte und Mägde wurden geraubt. Und dies ist nicht die einzige Plunderung, welche das Kloster mahrend des dreißigjährigen Arieges erlitten hat.

Im Jahre 1644 war der Rittmeister Zurstegge mit seinen Reitern zur Erecution im Kirchspiel Osterwik, um die rücksånstige Schahung einzutreiben. Im Jahre 1646 wurden von dem Kloster Barlar am 30. April 100 Athlr., am 5. Mai 50 Athlr., am 28. Juni 225 Athlr. und am nämlichen Tage noch 35 Athlr. durch die äußersten Zwangsmaaßregeln erpreßt. Und als der Krieg beendigt und das langersehnte Friedenswort erschollen war, folgten noch die Nachwehen des Krieges, nebst den ordentlichen Schahungen die Contributionen zu den hessischen Satisfactionszgeldern. Da jedoch das Vertrauen in die Gemüther zurückgezsehrt war, so konnte man zu den Verkäusen aus den Marken und dem Rosenthal seine Zuslucht nehmen, um das von den Eingesessen nicht zu erzwingende Geld herbeizuschaffen, wie unter andern im Jahre 1656 geschah.

Die Soltwifer Mart insbesondere war durch den Krieg ganglich vermuftet worden. Gie hatte fich bas fechszehnte Sahr= hundert hindurch in dem trefflichsten Buftande befunden, mar mit ichonen Solzungen bededt gewesen, hatte ben Gingefeffenen ben Dunger fur ihre Meder, Biehtrifft und Maft und Feuerung gemahrt, und auch bei außerordentlichen Bedurfniffen, 3. B. bei Bauten an Rirchen und Ruftereien, und felbft bei außerordentlichen Kriegslaften hatte fich besonders das Kirchspiel Soltwif burch Solz : ober Bobenverkauf aus der Mark geholfen. Die ersten Klagen über eingeriffene Unordnungen finde ich in bem Protofoll des Boltink, welcher am 29. August 1617 von dem Propfte zu Varlar, Melchior Bog, gehalten murbe. Es murbe bamals beschloffen, daß bas Solzhauen fur eine Zeitlang gang eingestellt, mit dem Unpflanzen aber fleißig fortgefahren werden follte: jugleich murben aus ben Erberen Beinrich von Graes ju Loburg und Bernd von Monnikhausen beauftragt, gemeinschaft= lich mit tem Erbholzrichter bie alten und neuen Buschlage in

der Mark zu besichtigen, damit das fur dieselben zu entrichtente Geld auf dem nachsten Soltink festgesett und geschehene Uebergriffe geahndet werden konnten. Weil furz barauf ber Propft Melchior Bog ftarb, welchem Jost von der Beffe nachfolgte, so verzog fich die Erledigung biefes Geschafts bis 1619, in welchem Sahre am 15. September auf dem Boltint Die von fammtlichen verstatteten Buschlagen jahrlich zum Besten ber Mark zu entrich= tenden Pfennige im Ganzen auf 79 Rthlr. 9 f festgefest und zugleich fur die Erhaltung einer guten Ordnung und Aufsicht in der Mark die nothigen Unordnungen getroffen murden. 218 aber nun der Krieg ausbrach, die Gemeinde Soltwif zu bem faiferlichen Lager bei Uhaus die Schanzpfahle und überdies mochentlich funf Ruder Solz liefern mußte, als darauf unerzwing= liche Contributionen folgten, ba konnte die Mark nicht mehr geschont werden. Bulett fand in einer Reihe von Sahren meder Mufficht noch Solzgericht fatt, und die Mark murde von den Eingeseffenen und Muswartigen fo lange vermuftet, bis fein Solg mehr barin vorhanden war. In Ofterwif find mahrend bes breifigiahrigen Krieges nur zwei Pfarrer gemefen. Auf ben abgefetten Conrad Cunnemann folgte im Jahre 1621 Bernard Regnitius aus Borten, ein thatiger Geiftlicher, ber bas Pfarr= archiv wiederum geordnet und viele alte Urkunden und fonstige Nachrichten abgeschrieben hat, aber durch bie Berheerungen bes Rrieges in feiner Umtsthatigkeit vielfach geftort murde. bem er im Sahre 1627 geftorben mar, murde Johannes Ikink fein Nachfolger, welcher die ganze Leidenszeit des Rrieges bindurch bis zum Jahre 1656 in Armuth und Noth ber Pfarre vorgeftanden hat. Wegen der Bergebung der Paftorat in Soltwit gerieth er in Streitigkeiten mit bem General= Bifariate, welches bas Recht ber Collation fur fich in Unspruch nahm. Im Jahre 1654 verlieh ber Furstbischof Christoph Bernhard von Galen diefelbe bem Geiftlichen Johannes Saffelt.

### VI

# Von der Pfarrverwaltung des Pastors Johannes Alpen bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges. 1656—1756.

Nach dem Tode des Johannes Ifink, im Jahre 1656, wurde Johannes Ulpen Pfarrer zu Ofterwik, ein ausgezeichneter Mann, derfelbe, welcher später als Generalvikar und Biograph des Kürstbischofs Christoph Bernhard's von Galen berühmt geworden ist. Che ich jedoch von seiner Pfarrverwaltung erzähle, will ich die Verhältnisse und Zustände beschreiben, welche der dreißigjährige Krieg herbeigeführt hatte.

Die Buftanbe des Rirchspiels maren traurig genug. Die Rirche war baufallig, bas Dach ganglich in Unftand, ber Thurm brobete ben Ginflurg, bas Rirchenvermogen war zerronnen und überdies von den vielen Glaubigern mit Erekutionen bedrobet. Insbesondere hatte ber Burgermeifter Reil zu Dorften wegen einer von dem Raufmann Frintrup zu Coesfeld ihm überlaffene Schuldforderung von 37 Rthlr. die Rirche eingeklagt, bas Erefutionsmandat bereits erhalten und mehrere Pfandungen vornehmen laffen. Ferner hatte ber Paftor Ifint dem Johann Robbink in Coesfeld namens der Rirche einen Schuldschein über 68 Rthlr. ausgestellt, wovon jahrlich nicht weniger als 8 Rthlr. Binfen gezahlt werden mußten und worin bas gange Rirchenvermogen verunterpfandet mar. Much Robbint hatte, ba Die Binsen nicht gezahlt waren, ben Weg Rechtens ergriffen. Demfelben Robbink mar megen einer anderen Forberung bas Erbe Seggebodde verpfandet, weshalb er ebenfalls den Prozeß eingeleitet hatte. Ebenfo hatte Beinrich Wittfeld zu Coesfeld Die Rirche megen einer Schuldforderung von 24 Rthlr. eingeflagt und ben Prozeß gewonnen. Die Glaubiger, welche flei= nere Forderungen hatten, g. B. der Burgermeifter Feldhues, bem die Kirche 9 Rthlr. schuldig mar, wollten unter folchen Umffanden gleichfalls befriedigt fein, und brobeten mit bem

Gericht. Von dem Kirchspiel war fur den Augenblick kaum eine Hulfe zu erwarten, weil es sich in einer nichts besseren Lage befand, als die Kirche. Folgendes ist das, vielleicht noch unvollständige Verzeichniß der Schulden, wovon das Kirchspiel im Jahre 1656 die Zinsen zu zahlen hatte:

- 1. 1500 rtlr., welche die Stadt Munster dem Kirchspiel mit Ausschluß des Dorfes zu den hessischen Satisfaktions= geldern vorgeschossen hatte, zu verzinsen jährlich mit 94 rtlr.
- 2.  $328\frac{1}{3}$  rtlr., wovon die Zinsen an den Licentiaten Brommer und Rentmeister Braunheyn jährlich zu entrichten waren mit . . . . . 19 rtlr. 29 ß 8 df.
- 3. 1500 rtlr., wovon Jodocus Simmer 1050 und dem Sefretair Ketter 450 gehörten, zu verzinsen jährlich mit . . . . . . . . . 94 rtlr.
- 4. 200 rtlr., von Gallenkamp in Munfter, wovon die jahrli= chen Zinsen betrugen . . . 12 rtlr.
- 5. 100 rtlr., wovon die Zinsen an die Wittwe Sohne in Munfter zu zahlen waren mit . 6 rtlr.
- 6. 900 rtlr., wovon an die Wittwe Brokhausen in Munster zu zahlen waren . . . 54 rtlr.
- 7. 500 rtlr., wovon an Philipp Ense jährlich zu entrichten waren . . . . 30 rtlr.
- 8. 265 rtlr., wovon der Commissarius Sclipweg erhielt 15 rtlr. 16 ß

Die beiden letzten Posten betrafen bloß das Kirchspiel mit Ausschluß bes Dorfes; von beiden Capitalien war aber die Zinszahlung mehrere Sahre in Ruckstand geblieben.

Im Ganzen beliefen sich also ohne die ruckständigen Zinsen die Schulden des Kirchspiels in runder Summe auf 6000 Athlr., wovon jährlich 321 Athlr. an Zinsen gezahlt werden mußten. Ueberdies hatten aber auch die einzelnen Bauerschaften ihre bestonderen Schulden, und die ordentliche Schahung betrug monats

lich 300 Athlr. 1 Sch. ober jahrlich 3600 Athlr. 12 Schillinge. Die meisten Colonate, so wie die Gutsherren selbst, waren in Schulden begraben.

Bas die Berhaltniffe der Bauern betrifft, fo hatte fich jest Gigenhorigkeit zur vollstandigen Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen ausgebildet, so wie diese aus spaterer Zeit hinlanglich bekannt ift. Die meiften Erbe waren wohl mufte gemefen und wahrend des Krieges ober in den nachsten Sahren nach demfelben mit neuen Leuten besetzt worden, welche fich bei ihrem Untritt in die Leibeigenschaft des Gutsherrn ergeben hatten. Wie fehr die bauerlichen Erbe unter allerhand Namen belaftet maren. bavon will ich bas erfte beste Erbe als Beispiel anfuhren. Das an Barlar eigenhorige Erbe Schulze Beffendorf in der Bauerschaft Boven mar nach einer am 2. October 1693 burch ben Barlarichen Sekretair Nicolaus Schulte und dem Bogt Philipp Averkamp vorgenommenen ungefahren Schatung nicht mehr als 12 Malter, 4 Scheffel, 3 Spind Roggensaat groß, wozu noch 41/2 Ruber Beugewachs und etwas Walbung tamen. Es mußten baraus entrichtet merben:

- 1. Un Barlar die jahrliche Pacht mit 6 Scheffel Waizen, 4 Malter Roggen, 1 Malter 6 Scheffel Gerste, 5 Malter Haber, ferner 4 Pachtschweine, 1 Huhn, und an Geld 6 Stüber 6 Pf., und überdies an das Gasthaus 6 Mark zu 2 Rthlr. 8 Stüber.
- 2. Bu einer vollen Schahung zahlte bas Erbe jahrlich 72 Rthlr. b. i. monatlich 6 Rthlr.
- 3. Dem Landesfürsten mußte erst ens der wochentliche Spanndienst geleistet, ferner alle 7 Jahre ein Mairind oder dafür
  3 Rthlr. entrichtet werden; überdies an Mairindergeld jährlich 1½ Rthlr., an Weinfuhrgeld 2 Rthlr., an Hundegeld
  8 Schillinge und ein Huhn.
- 4. Bu bem sogenannten Thierschen Behnten wurden an bie Rentmeisterei jahrlich entrichtet 5 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 1 Scheffel 10 Becher Baizen, fur ben

blutigen Behnten 1 Rthlr., ums zweite Jahr ein Herrenschwein oder statt bessen 1 Rthlr. 25 Stüber.

- 5. Un das Haus Merfeld an Zehntengeld jahrlich 2 Schillinge.
- 6. Dem Paftor zu Ofterwif ein Scheffel Gerfte, besgleichen bem Rufter.
- 7. Un Gografen = Saber 1 Scheffel.
- 8. Un Sendhaber 1 Scheffel.
- 9. Såhrlich auf Martini Abend mußte Schulze Weffendorf am Balkenbrucker Thore zu Coesfeld ein Roggenbrod und einen Pothast an die Armen geben, wofür er die Gaupeler Mark zur Biehtrifft benutte.
- 10. So oft in der Gaupeler Mark Holz gewiesen wurde, gab Schulze Wessendorf dem Markenrichter und den 8 Malzleuten eine Malzeit und dabei ein Viertel Grueß und eine Vierteltonne Bier, wofür ihm sein Untheil Holz aus der Mark zusiel.

Bu solchen Kasten kommen nun bei vielen Erben noch Abgaben an die Kirche, sowie die Zinsen von den auf dem Erbe haftenden Schulden. Ferner mussen die Gewinngelder, die Sterbefälle, die Zwangsdienste der Sohne und Tochter, die Freibriese in vorkommenden Fällen, und bei vielen Bauern die ungemessenen Dienste hinzugerechnet werden. Beim Lesen solcher registra onerum inhaerentium sind mir oft die Augen übergegangen, und es ist mir begreislich geworden, weshalb im siebenzehnten und achtzehnten Sahrhundert für Kirchen und Schuzlen, für Wegebesserung und andere gemeinnützige Zwecke nichts geschehen konnte.

Da die Gutsherren nunmehr die wahren Eigenthumer der bauerlichen Erbe geworden waren, und da den Wehrfestern bloß das erbliche Nuhungsrecht für ihren Bedarf zustand, so ergaben sich die Beschränkungen, denen diese in Beziehung auf das Erbe und das aus demselben gewonnene Vermögen unter-worsen wurden, als eine natürliche Folge von selbst. Sie konnten ohne Einwilligung des Gutsherrn keine Schulden machen,

XVI. 1.

waren zu Schenkungen an Lebende fo wenig, als zu lettwilli= gen Berfügungen über ihr Bermogen berechtiget, vielmehr fiel basjenige, mas fie erspart hatten, durch die Gewinngelber und ben Sterbefall bem Gutsberrn zu Ferner gehorte bas auf bem Erbe ftebende Bauholg bem Gutsberrn, und fie durften es auch ju eigenem Bedarf ohne die Einwilligung bes Gutsherrn nicht fallen, der fich oft auch die Mitbenutung der Maft vorbehalten hatte. Da ferner Die Leibeigenen dem Guts = und Leibesherrn mit ihrem Leibe zu bienen schuldig maren, fo folgten baraus auch die Beschränkungen ihrer perfonlichen Freiheit. Gie mußten bem Gutsberrn ben 3mangsbienst verrichten, ungemeffene Dienste leiften, durften ohne feine Erlaubnig nicht ftudiren, tein Sand= merk erlernen, nicht heirathen, nicht ins Ausland geben. geringern Vergehungen und bei mangelnder Chrerbietung fand bem Gutsherrn bas Recht forperlicher Buchtigung zu. es noch keine Leibeigenthumsordnung fur bas Stift Munfter gab, fo herrichte in der Behandlung der Leibeigenen viele Bill= fuhr, und fie hingen mehr ober weniger von ber Gnade bes Butsberrn ab.

Auf den Bauernstand hatten diese seine Verhältnisse eine entsittlichende Wirkung. Da die Bauern der Meinung waren, daß dassenige, was durch ihrer und ihrer Vorsahren Hände Fleiß erworben worden, ihnen gehören musse; so machten sie sich aus Uebervortheilungen des Gutsherrn, z. B. an den Holzungen, selten ein Gewissen. Das den Zwangsdienst verrichztende Gesinde hielt sich zu fleißiger Arbeit nicht verpflichtet, wohl aber zur Verschwendung auf Kosten seiner Herrschaft berechtigt. Ueber die Art und Weise, wie dieses Gesinde auf dem Klosser Varlar wirthschaftete, haben sich die Ueberlieferungen erhalten. Und da die Sohne und Töchter nach Verrichtung des Zwangszbienstes auf die Erbe zurücksehrten, so brachten sie die Gewohnzheiten des Unsleißes und der Verschwendung dahin mit.

Eine weitere Folge der beschriebenen Berhaltniffe mar, daß alle Gewalt in Rirchspiels = und Markenangelegenheiten in Die

Sewalt der Gutsherren überging. Die Gutsherren bewilligten von nun an die Beiträge der Bauern zu den Kirchspielslasten, für Kirchen, Schulen, Wegebesserungen, und ohne ihre Erlaubniß durste nicht einmal ein Bauer aus seinem ersparten Verzmögen ein Geschenk an die Kirche machen. Von den Höltinks wurden die Bauern ganz ausgeschlossen; es stimmten auf demsselben bloß die Gutsherren oder deren Kentmeister, ein Gebrauch, der später auch auf alle bei Markentheilungen und Zusschlägen vorkommende Fragen durch landesherrliche Verfügung vom 16. September 1763 ausgedehnt wurde.

Ich muß die Beit, woruber ich fpreche, noch burch einen bezeichnenden Umftand charakterifiren. Diefer Umftand ift bas gangliche Eingehen der Elementarschulen. Nach ben Mitthei= lungen, welche ich ber Gute bes grade um bas Schulmefen fei= nes Bezirk fo boch verdienten herrn Paftors Brede verdanke, ift der jetige Schullehrer in Ofterwit erft der britte, und hat es tafelbft fruber, b. b. vor ber Fürstenbergifchen Bermaltung. keine Schule gegeben. Diefes scheint fur Die lette Balfte Des fiebenzehnten und fur die erften beiden Drittel des achtzehnten Sahrhunderts allerdings mahr zu fein; in noch fruherer Beit gab es aber wohl eine Elementarschule in Ofterwif, womit die Rufterei verbunden war. Im Jahre 1640 mar Johannes Rufe Schullehrer und Rufter, welcher ber lette gewefen fein mag. Nach bem breißigjahrigen Rriege wurde es nicht mehr fur nothig gehalten, daß die Bauern lefen und fchreiben lernten; bagegen wurden fie im Ratechismus, wie mir fcheint, durch herumzie= bende Ordensgeiftliche unterrichtet, welche ten Namen Ratechiften führten. So mar 1673 ein Katechift Namens Wichert, 1674 ber Katechist Schabelich, 1675 ber Katechist Wieckebe, 1676 und 1677 ber Katechift Cordink u. f. w. in Ofterwik, benen jedes Jahr ein Thaler fur Bilder, Rosenkranze und agnus dei zur Austheilung an die Rinder aus der Rirchenkaffe gezahlt wurde. So verloren fich auch die Fertigkeiten bes Lefens und Schreibens unter ben Bauern, welche beffelben vor bem breifig= jahrigen Kriege recht gut machtig gewefen maren. Wenn man uberhaupt über ben Stand ber Bolksbildung am Ende bes Mit= telalters in Bergleich mit bem siebenzehnten und achtzehnten Sahrhundert ein Urtheil gewinnen will, fo vergleiche man einmal Die Verhandlungen des Soltwifer Markengerichts aus jener Beit, 3. B. Die Urkunden uber den Streit mit Bermann von Billerbeck, mit ben fpåteren Protofollen ber von ben Gutsberren und Rentmeiftern abgehaltenen Soltinks. Jene Bauernverhandlun= gen find mit gefundem Sinne und mit Rlarheit geführt und in einer Sprache abgefaßt, welche nicht nur bieber und fraftig ift, fondern auch durch eine gang gemeffene und regelrechte Form erfreuet. Dagegen gehoren Die fpateren, mit lateinischen Redens= arten mohlgespickten Boltinksprotofolle ber Guteberren und Rent= meifter zu dem unverdaulichften und ungeniegbarften Gefchreibfel, burch welches überdies nie etwas ausgemacht und entschieden murde.

Wenden wir uns von diefen allgemeinen Bemerkungen ben Berhaltniffen und Buftanden unferer beiden Rirchfpiele gu, fo darf ich wohl fagen, daß von nun an beide Rirchfpiele und bas Bohl und Behe ihrer Eingefessenen hauptfachlich von breien Personen abhing, von dem Erbdroften, bem Propfte zu Barlar und dem Paftor zu Ofterwif. Der Erbdrofte mar als Drofte ber Uemter Uhaus und Horftmar nicht nur ber hochste landes= fürstliche Beamte in Diesen Uemtern, bem bie Aufsicht über Die Polizei und Wegebefferung, bas Aufgebot zur Landesfolge (Berrn= bienft), die Wahrnehmung aller landesherrlichen Gerechtsame in ben Marten und Gemeinden und die Ausfuhrung aller landes= herrlichen Befehle oblag, fondern er ubte auch mit bem Umts= rentmeifter die gutsherrlichen Rechte uber die gur Soffammer eigenhörigen Bauern, wozu g. B. Barenbrof, Thier, Richter, Schlemann, Bunt, Sambrof, Bedmann im Rirchfpiel Soltwif und andere mehr gehorten. Ferner befaß berfelbe fur fich bas Baus Holtwif, wo er im Unfang unferes Beitraumes auch fei= nen Wohnsit hatte, mit ben babin eigenhorigen Bauern, er ließ

fich als Erbkirchenprovisor die von den übrigen Provisoren fest= gestellten Rechnungen zur Genehmigung vorlegen und hatte uberwiegenden Ginfluß bei ber Besetzung der Bikarie und Rufterei. Bierzu kam im achtzehnten Sahrhundert, wie ich weiter unten erzählen werde, auch noch der Befit des Saufes Weersche, fo daß der Erborofte der einzige Rittergutsbesiter in beiden Rirch= spielen und vieler Bauern Gutsherr mar. Der Propft zu Bar= lar befaß die Markengerichtsbarkeit in ber Soltwifer Mark; ferner gehorten bem Rlofter Barlar außer der bedeutenden Sofefaat im Sahre 1693 folgende Erbe: In der Bauerschaft Boven die vier Schulzenhofe 1. Weffendorf, 2. Bruning, 3. Schwering, 4. Dofing; ferner die Colonate 5. Bertmar, 6. Benricher, 7. Did= bendorf, 8. Blomenhues, 9. Levelt, 10. Glopen, 11. Brink= mann, 12. Sembfer, 13. Weffeling, 14. Theester, 15. Belt= mann; in der Bauerschaft Middelwif 16. Rpers, 17. Wenne= fer: in ber Dorfbauerschaft 18. Jaspern, 19. Boceding, 20. Rer= fling, 21. Uppenkamp, 22. Schulze Niehoff; bann noch uberhaupt die Kotten 23. Bernd Brunings Rotten ober die Top= pinghove, 24. Doffings Rotten, 25. Wolters Rotten, 26. Bol= ters Rotten am Rerferings Dief, 27. Riers Rotten, 28. Schluters Rotten, 29. Johann Theilens Rotten, 30. Gerd Theilens Rotten, 31. Rierings Rotten, 32. Scharlau's Rotten, 33. Leveling's Rotten, 34. Brofers Rotten, 35. Niehoffs Rotten, 36. Wennefers Rotten, 37. Weffels Rotten, 38. Wegeners Rotten, 39. Limbed's Rotten, 40. Knippers Rotten, 41. Rehfers Rotten, 42. Brunfterings Rotten, 43. Bohnen Rotten, 44. Paufers Rotten, 45. Seds Rotten, 46. Bohlers Rotten, 47. Raters Rotten, 48 bis 52 funf Baufer im Dorfe Ofter= wif mit ben bagu gehorenden Grundftuden, welche wenigstens zum Theil von leibeigenen Familien bewohnt wurden. Im Rirch= fpiele Holtwif gehorten bem Klofter Barlar in ber Bauerschaft auf bem Bled 53. große Limbed, 54. lutte Limbed, 55. Wigger; in ber Riger Bauerschaft, 56. Bodbeling, 57. Giffing; in ber Begger Bauerschaft 58. Deiger, 59. Belmann; ferner im Rirch= spiele Holtwif die Kotten 60. Lobbers Kotten, 61. Heid Berndts Kotten, 62. Timmers Kotten, 63. Thuners Kotten, 64. Dinstelmanns Kotten, 65. Nientiets Kotten, 66. Hageboken Kotten, 67. Berndt Deckings Kotten, 68. Sondags Kotten, 69. Fickers Kotten, 70. Johann Stolthus Kotten.

Der Paftor in Ofterwif hatte, wie wir miffen, Die Pfarre in Soltwif und die Vikarie in Ofterwik zu vergeben, mar Na= mens der Rirche mit den Provisoren Gutsherr der Erbe Geg= gebodbe und Gobling, gehorte zu den Erberen der Soltwifer Mark, und befand fich im Besitz bes gangen Ginfluffes, welchen ihm fein Umt und feine Stellung gab. Außer Diefen Berren, beren Ginfluß überwiegend mar, hatten aber bie übrigen Guts= berren, welchen einzelne Erbe eigenhorig maren, insbesondere bas Stift und bas Saus Usbed, die von Graes zu Loburg, bie Besitzer des Sauses Sameren und noch mehrere andere in ben Ungelegenheiten beider Rirchspiele und der Holtwiker Mark mitzusprechen, und allerdings konnte ber Eigenfinn bes Einen verhindern, mas die Uebrigen gern gethan hatten. Insbesondere zeigte fich aber die Wirkung der Vielherrschaft in der Gifersucht zwischen ben Erboroffen und ben Propften zu Barlar; jene machten gegen die Willfur ber Propfte in ber Soltwifer Mark bie landesherrliche Gewalt geltend, diese wollten sich nicht fügen und argerten ben Erboroften burch ihre Markenrichterliche Befugniß, wenn etwa vom Saufe Soltwit ober beffen Gigenhorigen zu weit vorgegangen mar. Es kam über folche Streit= punkte mehrere Male zu bitterem Schriftenwechsel und fogar zu Thatlichkeiten, indem der Erborofte den Varlarschen Marken= aufsehern Pferde megnehmen ließ und der Propft die Borigen bes Erbbroften pfandete. Der Bischof pflegte bann mit ben gemeffenften Befehlen einzuschreiten, beren Musfuhrung aber oft lange auf fich warten ließ. Bon folchen Streitigkeiten abgefe= ben, die übrigens beiderseitige Uebergriffe verhinderten, muß jedoch freudig anerkannt werden, daß die Gutsherrschaft in un= feren Kirchspielen eine milbe mar. Die Propfte zu Barlar haben

zwar nicht alle einen gleichen Ruf hinterlassen, einige mussen vielmehr nach der Sage des Landvolks noch gegenwärtig spuken gehen, um ihre alten Sunden abzubüßen, aber im Allgemeinen waren sie wohlmeinende, gutige und milde Herren, welche sich ihrer Hörigen bei allen Gelegenheiten annahmen. Die Erbdrossten haben sich zu jeder Zeit durch Religiösität und insbesondere durch Wohlthätigkeit gegen die Armen und bei öffentlichen Unsgluckställen ausgezeichnet. Eben so waren sämmtliche Pfarrer von Johannes Alpen an bis in die neuesten Zeiten, wenn auch nicht ausgezeichnete, so doch ehrenwerthe, in ihrem Beruse eisfrige, fromme und rechtschaffene Männer. Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß dennoch ein sittlicher Zustand in unsern beiden Kirchspielen sich erhielt, welcher besser war, als ihn ohne diesen Umstand die Leibeigenschaft und der Mangel an Unterricht erzeugt haben wurden.

Der erfte Pfarrer, von bem ich zu erzählen habe, ift nun Johannes Ulpen, der im Jahre 1556 bie Pfarre angetreten und bis im Jahre 1662 verwaltet hat. Gein erftes Beftreben mar, bas Kirchenvermogen von den Processen und Schulden zu be= freien. Es gelang ihm, die Glaubiger zuerst zum Einhalten zu bewegen, bann Geld zusammen zu bringen, womit er bem Einen bezahlte, mit bem Underen einen Bergleich schloff, endlich Alle befriedigte. Bugleich wußte er bie, wie er fich felbst ausdruckte, schier erfrorenen Gemuther zur Undacht und zum Gifer fur bie Religion und dem Gottesbienst anzufuhren. Darauf begann er bie Wiederherstellung des Kirchendaches und des Thurmes, wozu Die Gutsherren eine außerordentliche Schatzung bewilligten, auch einige Geschenke einkamen. Als der Thurm fertig mar, hielt er einen feierlichen Dankgottesbienft, wozu er die Musik aus Coesfeld hinuber kommen ließ. Noch fehlte der Sahn auf dem Thurm. Die Junggefellen gaben Geld ber, die wohlhabenften einen Thaler, andere weniger, bis ju einigen Schillingen berab; fo kam der Sahn auf den Thurm. Nun wurden die Kirchen= gerathe und Paramente angeschafft, die Frau von Wefterholt zur Beersche schenkte eine Ulbe und ein Sumerale; Beinrich Michaelis sive Oftendorf und seine Frau eine Casula, eine Stola, ein Manipel und Seide zu einer palla und velamen; die Le= velingsche ein Sandtuch; das liebrige gab er felbst aus eigenen Mitteln. Nicht minder forgte er fur bas Vermogen ber Pafto= rat und verschaffte mit Sulfe ber sich vorfindenden Nachrichten mehrere ber Pfarre entwendete Grundflucke derfelben wieder. Das Pfarrarchiv brachte er in Ordnung und bereicherte es mit den Abschriften vieler Urfunden. Im Jahre 1662 am Dinstag nach Dominica passionis legte er die Pfarre nieder, wie einige Nachrichten fagen, weil ihm die Pafforat in Everswinkel übertragen worden. Diese hat er jedoch schwerlich lange verwaltet oder wohl gar nicht angetreten; denn unter dem 18. October 1662 reichte er den letten Rechenschaftsbericht über feine Pfarr= verwaltung in Ofterwif ein und zugleich eine herzliche Ermahnung an seine Nachfolger, benen er unter anderem bringend anem= pfiehlt, das Pfarrarchiv in gutem Stande zu erhalten. Ermahnung hat er aber bereits als Generalvifar unterschrieben. Seine spateren Berdienfte um die Diocese und um die Geschichte bes Munfterlandes find bekannt. Er ift zu Munfter in Martini Rirche begraben.

Auf Johannes Alpen folgte Hermann Möllmann von 1662 bis 1677, ein nicht minder gewissenhafter und thåtiger Pfarrer. Unter seiner Verwaltung verwüstete am 20. Mai 1674 ein furchtbarer Sturm und Hagelschlag den größten Theil des Kirchspiels, worauf eine große Theurung folgte. Nach dem Hagelschlag führte der Pfarrer eine Procession der Eingesessenen durch die verheerten Felder, welche auch in den folgenden Jahren, um Gott um Abwendung eines ähnlichen Unglücks zu bitten, geshalten wurde. Unter den Notizen, welche er in die Kirchenbücher eingetragen hat, sindet sich eine, welche ich zu vervollständigen m Stande bin. Er bemerkt nämlich, daß im Jahre 1674 in Rom ein Johannes von Osterwik heilig gesprochen sei, welcher muthmaßlich aus seiner Pfarre gebürtig sei. Ich habe keine

Muhe gespart, um dieser Sache auf den Grund zu kommen, weil es mir Bergnugen gemacht haben murbe, die Gemeinde Ofterwik mit einem Beiligen auszustatten, beffen vielleicht noch bestehende Kamilie bei der Bollstandigkeit der mir zu Gebote stehenden Quellen ausfindig zu machen ich hoffen burfte. Meine Bemuhungen haben mich bann auch ans Biel geführt, aber nicht an's ermunichte. Es gehorte biefer Johann von Oftermit zu den fogenannten Martyrern von Gorfum, welche neunzehn an ber Babl im Sahre 1572 in ben fpanisch hollandischen Unruhen von ben Geusen erschlagen find, weil man fie einer hinneigung zu ben Spaniern in Berdacht hatte. Der Johannes von Ofterwif, ein Monch bes Augustiner = Ordens und Borfteber bes Ronnen= flosters zu Gorkum, bei seinem Tobe ein Greis von mehr als fiebenzig Sahren, mar aus dem Dorfe Ofterwit bei Berzogen= bufch geburtig. Gein Leben ift mit bem feiner Leibensgenoffen fury nach feinem Tode zuerft von Wilhelmus Eftius beschrieben, barauf im Jahre 1604 von bem Guardian Spoelbergh zu De= cheln ins Sollandische überfett.

Von 1677 bis 1706 war Johannes Weber Pastor, ber bie durch den Tod des Pfarrers Johannes Hasself erledigte Pastorat zu Holtwif dem Geistlichen Johannes Walbaum verlieh. Im Jahre 1698 erfolgte eine so große Theuerung des Getreides, daß das Malter Waizen 29 Athlr., das Malter Roggen 26 Athlr. gekostet haben soll. Von dem Pastor Johannes Weber weiß ich nur zu erzählen, daß die Gemeinde in Trauer und Trostlosigseit versunken war, als der Tod ihr den Greis entrissen hatte.

Bei dem Tode des Pastors Johannes Weber konnte die Gemeinde nicht sofort besetzt werden, weil über die Dompropstei, womit die Vergebung der Stelle verbunden war, in Rom ein Proces geführt wurde. Der Nesse des Verstorbenen, der mit ihm gleiches Namens war, wurde daher einstweilen zum Verzwalter der Pfarre, spater zum Pastor ernannt. Ebenso erhielt die gleichfalls erledigte Pfarre zu Holtwif in der Person des Bernard Schrunder zuerst einen Verwalter, spater einen Pfarrer.

Ule biefer im Sahre 1714 gestorben mar, verlieh ber Paftor zu Ofterwif bie Pfarre bem hermann Mollmann.

Der Pastor Johannes Weber II. hat bis zum Jahr 1736 gelebt und einen Beweis seiner Ordnungsliebe und Thatigkeit in den überaus punktlichen Aufzeichnungen hinterlassen, womit er die von ihm geführten Kirchen= und Nechnungsbücher ausgestattet hat. Unter den von ihm ausbewahrten Papieren besindet sich die vollständige Kirchspielsrechnung des Jahres 1731, aus welcher ich dier einen Auszug mittheile, der die Vergleichung der Lassen, welche damals das Kirchspiel trug, mit den gegen= wärtigen möglich macht.

Einnahme. Die monatliche Schatzung zu
300 rtir. 1 ß macht jährlich 3600 rtir. 12 ß
Davon gehen ab wegen erhaltener Moderation
Jaspar mit monatlich 3 rtlr., welches fur
bas ganze Jahr beträgt
Desgleichen Bennink
Es verbleibt also an Einnahme ber ordentlichen
Schahung
Bur Beffreitung ber Rirchfpielsbeschwerben ift
im Januar erhoben eine halbe Rirchfpiels=
schatzung
Desgleichen zu Behuf ber Schuldentilgung und
Zinszahlungen, wozu das Dorf nur zu
drei Viertels beitragt im Februar eine halbe
Kirchspielsschahung, nach Abzug eines Bier=
tels fur das Dorf 297 rtfr. 10 f 3 pf.
Mehrempfang bes vorigen Sahres 358 rtfr. 12 f 3 pf.
Es beträgt also bie ganze Ginnahme fur
bas Jahr 1731 4334 rtfr. 7 ß
Programme and the control of the con
Uusgabe. Nach Ubzug der Moderation

fur bas Kirchspiel zu 6 rtir. 9 ß 3 pf., besgleichen fur Jaspar 3 rtir, fur Wen=

fo ergibt fich eine Mehrausgabe von . . 251 rtlr. 2 ß 3 pf.

Nach dem Tode des Paftor Johannes Beber erhielt Unton Wilhelm Aldendorf die Pfarre, welcher er von 1736 bis 1775 vorgestanden hat. Bahrend bieses Zeitraumes murbe bas Dorf von einem großen Unglud heimgesucht, indem am 28. Februar 1753 Abende zwischen 9 und 10 Uhr mitten an ber Strafe eine Reuersbrunft ausbrach, welche in fo furger Beit 38 Saufer ergriff, daß an die Rettung ber Sabfeligkeiten ber Bewohner kaum gedacht werden konnte. Diefe verloren Alles und waren in ungunftiger Sahreszeit bem bitterften Mangel preisgegeben. Es geziemt fich, daß wir der edeln Menschen gedenken, welche mit christlicher Mildthatigkeit diefem Mangel abzuhelfen sich be= eilten. Sogleich am Morgen nach bem Brande schickte zuerft ber Schulze Weffendorf eine Seite Speck und drei große Brobe; am namlichen Tage ber Beller Betmer einen Schinken und zwei Brobe. - Um Tage barauf, ben 2. Marg, schickten Schulze Specking, Beffel, Eninck, Bener und Bruning eine große Menge Brodes, Kleisch, Speck und ein Kag Butter, besgleichen ber Prior zu Burlo zwei Tonne Bier, einen Wagen mit Brod und eine große Menge Speck, besgleichen bie Stadt Schoppingen einen Wagen voll Roggen und Waizen. - Um 3. Marz fandte ber Receptor Groninger 10 Rtlr. Um 5. Marz ber Erbdrofte

zwei Malter Roggen und eine Tonne Bier. Um 6. Marz ber Fleden Nienborg 4 Malter Roggen. — Um 7. Marz bie Bauer= schaft Ebbinghoff im Rirchspiel Schoppingen 2 Malter Korn und Schulze Bolping 3 große Brode; die Stadt Coesfeld 26 große Brode, besgleichen Horftmar 231/4 Thir. an Geld, 2 Malter 10 Scheffel Roggen, 111/2 Gerfte, 1 Scheffel Erbsen; Die Burgermeister zu Ottenftein 12 Thir. - Um 9. Marz bie Jesuiten zu Coesfelb eine Menge Sped und Brod, das abliche Nonnenkloster daselbst 2 Malter Roggen und 2 Malter Gerfte. — Um 10. Marz die großen Schwestern zu Coesfeld einen Wagen voll Brod. - Um 12. Marz ber Propft zu Varlar 101/3 Thir. an Geld nebst einer Menge Brobes und Speck; besgleichen bie Frau von Dobbe 11/6 Thir. - Um 13. Marz bas Stift und Dorf Usbeck einen Wagen voll Korn und einen halben Thir. -Um 19. Marz bas Dorf Darfelb 12 Thir. 10 Schill. 4 Pf. an Geld, nebst 2 Magen mit Baigen, Roggen, Gerfte, Bohnen und Erbfen. - Um 23. Mary bie großen Schwestern zu Coesfeld abermals einen Wagen voll Brod und eine Tonne Bier. -Um 29. Marg ber Erbdrofte 100 Thir. - Um 30. Marg ber Kleden Meteln 50 Thir. und Schulze Weffendorf, Betmer, Schulze Specking, Beffel und Eninch abermals eine Menge Brobes, Sped, Fleisch und Butter.

Ich habe bereits erzählt, daß im achtzehnten Sahrhundert das Haus Weersche an den Erbdrosten zu Darfeld kam, und will kurz nachtragen, was mir von der Familie Westerholt zur Weersche bekannt geworden ist.

Im Sahre 1621 auf Christabend schenkten Heibenreich von Westerholt zur Weersche und seine Frau Ugnes geb. von Tribbe ber Kirche zu Osterwif ein gesticktes Altartuch. Dieselben schenkten im Sahre 1624 ber Kirche ein kostbares Untipendium und mehrere Paramente, im Jahre 1625 zur Ausschmückung des beraubten Altars zwei weiße Vorhänge, im Jahre 1627 zwei Fahnen, welche 12 Thaler gekostet hatten, desgleichen zwei sileberne Kannen.

In den Jahren 1642 und 1643 wurde das Haus Weersche fur die minderjährigen Kinder von Westerholt zur Weersche durch deren Vormunder Niclas von Westerholt zu Westerholt und Adolf von Schlade genannt Luttichues verwaltet.

Im Jahre 1658 schenkten Ernst Heibenrich von Westerholt zur Weersche und seine Frau Unna Catharina geb. von Uscheberg ber Kirche ein schönes Gemalde, das Bild des Gekreuzigten vorstellend, wahrscheinlich das noch jest vorhandene schöne Altarblatt, auf welchem die Wappen von Westerholt und Uscheberg angebracht sind.

Im Jahre 1715 ließen Theodor Ernst Heinrich von Westerholt zur Weersche und seine Frau Elisabeth Margarethe Wilhelmine geb. von Buren zu Mengede den Hochaltar anstreichen, wofür sie dem Maler oder Unstreicher Groos fünf und siebenzig Thaler zahlten.

Um 1720 war die so eben genannte Frau von Westerholt bereits Wittwe und stiftete für die Zinsen eines Kapitals von 100 Thir. eine jährliche Memorie für sich und ihren versiorbenen Mann. Desgleichen vermachte Elisabeth Christine von Westersholt zur Weersche, Stiftstame in Usbeck, der Kirche zu Ofterwift 100 Thir. zu Behuf einer Memorie.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geriethen die von Westerholt zur Weersche in Schulden; das Haus Weersche wurde zuleht verfauft und kam an einen Herrn von Raas, welscher es um das Jahr 1770 wiederum an den Erbdrosten verskauft hat.

Den traurigsten Theil der Chronik unserer beiden Kirchspiele seit dem dreißigiahrigen Kriege bildet die Geschichte der Holtwiker Mark, deren aussührliche Behandlung zwar wenig Unterhaltung gewähren, aber an einem deutlichen Beispiele zeigen würde, sowohl wie sehr die verständigen Einrichtungen des Mittelalters ausgeartet waren, als auch welche Folge die Ausschließung der Bauern von allen Gemeindeangelegenheiten und ihre Bevormundung durch die Gutsherren gehabt hat. Ich will nur Einiges anführen.

Nachdem in vielen Sahren gar fein Soltink gehalten mor= ben, gaben die Streitigkeiten zwischen dem Erboroften und Barlar im Jahre 1661 die Beranlaffung, daß der Propft Ludolf Bilhelm von Budberg ben Gutsherren als Erberen auf ben 21. Marz einen Soltink anfagen ließ, und zwar nicht an alter bergebrachter Stelle zu Soltwif unter bem Lindenbaum, fondern zu Coesfeld. Es erschienen außer bem Erbholgrichter ber Dom= fellner von Palandt, ber Drofte Twickel, ber Berr von Graes, fur den Erboroften Licentiat Rave, fur die furftliche Sofkammer Licentiat Brummer, der Junker von Beverforde, Diese als Gutsberren, Licentiat Surmund als substituirter Solzrichter. ganzen Verhandlungen brehten fich um einen nach der Behaup= tung des Propftes beim Saufe Soltwit widerrechtlich gemachten Buschlag, rudfichtlich beffen ber Deputirte bes Erbbroften einen unvordenklichen Besitz behauptete. Entschieden murde nichts. In langer Beit murbe wiederum fein Soltint gehalten, mabrend ber Propft zu Barlar felbst die Mark gang willfurlich benutte, über die Bauern aber durch den Brokhirten und den Varlarichen Bogt gute Aufficht fuhren ließ, und fie in Bruchte nahm. wenn fie unangewiesenes Solz holten oder beim Plaggenmaben feine Borschriften überschritten. Go g. B. ließ ber Propft im Sahre 1679 vierzig schone Gichbaume, welche man bis babin geschont hatte, weil fie zur Grenzscheide bienten, fallen und nach Barlar fahren, wo fie zum Rirchenbau verwendet wurden. Ginige Jahre spåter ließ er mehrere hundert Buchen und Sainbuchen abhauen und in zweien Tagen funf und vierzig Fuder Buchenholz nach feiner Ziegelei abführen. Colche Bermuftungen ber Mark burch ben Erbholzrichter felbst zeigten die zur furftlichen Soffammer eigenhörigen Bauern bem Erbbroften an, welcher bann als lanbesherrlicher Beamter einzuschreiten versuchte. Die Bauern hol= ten ihrerseits bei Nacht und Nebel Solz aus der Mark, und wenn fie gebrüchtet murben, fo fanden die nicht nach Barlar eigenhörigen gegen die Pfandungen des Propftes bei ihren Guts= berren ober bem Erbdroften Schut, weswegen ein großer Theil

der Brüchten nicht einging. In den 10 Jahren von 1688 bis 1698 find 297 Thir. 22 Stüber rückständig geblieben; von 1694 bis 1723 sind an Brüchten gezahlt worden 271 Thir. 42 Stüber 7 Pf.; von 1699 bis 1723 waren rückständig geblieben 542 Thir. 25 Stüber 2 Pf. Merkwürdiger Weise befand sich der Propst in der Meinung, daß die verwirkten Brüchten ihm allein gehörten, während ihm nach den Satzungen der Mark nur ein Drittel davon als Entschädigung für seine Mübe zustand.

3m Sabre 1725 fand endlich am 15. October auf landes= berrlichen Befehl wiederum ein Soltink fatt, und zwar auf dem Bofe bes Schulzen Beffendorf. Es erschienen außer bem Propft Barlar Namens ber furftlichen Softammer ber Softammer= rath Korfenbed und der Rentmeifter Samm; von Seite bes Domfapitels, bes Kapitels zu St. Maurit und bes Berrn von Stavel Dr. Jungebloed; fur ben Erbdroften megen bes Saufes Soltwif ber Rentmeister Groninger; fur bas Stift Usbed ber Umtmann Bufch; fur bas Saus Usbed ber Rentmeifter Schluter; von Seite ber Grafinnen zu Tedlenburg Dr. Schmale; ber Pa= ftor zu Ofterwif fur fich und die Rirche; fur ben Freiherrn von Emidel ber Rentmeifter Soffmann; fur bas Baus Egelborg ber Rentmeifter Gruter; fur bas Saus Loburg ber Paftor Bedem= hove; ber Paftor zu Soltwik fur fich in Perfon. Der Erbholg= richter erklarte bei diefer Belegenheit, bag ihm feine Statuten ober Cabungen ber Mark bekannt feien, er auch feine alte Da= piere ober Nachrichten baruber fenne; übrigens fei Barlar zu freiem Solzfallen in ber Mark berechtiget. Sierauf entgegneten bie Uebrigen, daß ihnen letteres nicht bewußt fei, und daß fie Diefes Recht mit nichten einraumen konnten. Man beschloß, eine Commission zur Untersuchung der widerrechtlich gemachten Bu= schlage niederzuseten und alles Holzfallen in der Mark auf zwölf Sahre zu verbieten, wobei jedoch der hoftammerrath Forkenbeck ber furftlichen Soffammer bas Recht vorbehielt, bas zur Gin= friedigung der Biesen auf der Barenborg nothige Solz aus den Marken zu nehmen. Die Uebrigen entgegneten, daß fie ein foldes Recht gar nicht anerkennen und einraumen konnten. Man stritt nun noch ferner über die Brüchten und den Genuß ders selben und ging außeinander, nachdem man den Erbholzrichter beauftragt hatte, neue Satzungen für die Mark entwerfen zu wollen. Diese sind jedoch wahrscheinlich nicht zu Stande gestommen; wenigsiens habe ich keine Spur davon gefunden.

Bon Grundverkaufen aus der Mark, größtentheils jum Beffen des Rirchfpiels Soltwif, finde ich folgende Beifpiele: Sm Sahre 1672 hatte das Rirchfpiel Soltwif dem Rittmeifter Freitag den Gold fur einen Monat mit 190 Thir. zu bezahlen. Um das Geld herbeizuschaffen, erlaubte ber Propft von Bovel, baß bem Beller Barenbrot ein Stud Markengrundes zunachft an feinem Sofe fur 100 Thir. verkauft murbe. Demfelben Beller Barenbrok murbe im Jahre 1699 fur 30 Thir. Markengrund verkauft, welche Summe zur baulichen Wiederherstellung ber Rufferei in Soltwif verwandt murde. Bu demfelben 3mede hatte auch ichon im Sahre 1692 ein Grundverkauf ftatt gefunden. Im Sabre 1708 murbe bem Schulzen Beffenborf ein Stud Markengrundes fur 50 Thir. verkauft, und zwar zum Beften ber Bauerschaft Middelwif, welche biefe Summe zur Bahlung einer Schuld an ben Rentmeifter Galen zu Dulmen verwendete. In ben Jahren 1708 und 1709 murde fur mehr als 200 Thir. Markengrund verkauft und zwar zu Behuf ber Umgiegung ber Rirchengloden ju Soltwif. Bu Sausplagen und Garten im Dorfe Soltwif, welches gang auf Markengrund fteht, murben mehrere Male einige Morgen Landes verkauft.

### VII.

## Der fiebenjährige Arieg. 1756-1763.

Im August 1756 hatte Friedrich der Große die Waffen ergriffen und durch ein plogliches Einrucken in Sachsen seine langst verbundenen Feinde überrascht. Während nun in den folgenden Jahren in Sachsen, Bohmen, Schlesien, Pommern

ber von ben Deftreichern, Ruffen, Frangofen, Schweden und einer Reichsarmee zugleich bedrangte Konig mit dem Muthe eines angefallenen Lowen gegen die Uebermacht fich vertheibigte, focht gang abgefondert von biefem Sauptschauplage bes Rrieges amifchen ber Befer und bem Rhein bas Beer feiner Berbundeten gegen bie Macht ber Frangofen. Mit Friedrich waren England, fur fich und fur Sannover, ferner ber Bergog von Braunfchmeia und ber Candgraf von Seffen = Caffel verbundet, gegen welche im Sahre 1757 bie frangbfifche Hauptarmee unter d'Estrées vom Niederrhein her durch Westfalen herangog, die Befer uberfchritt, bei Saftenbeck uber ben Bergog von Cumberland einen Sieg erfocht und burch ben ichimpflichen Bertrag vom Rlofter Seven bas Beer ber Berbundeten außer Thatigfeit fette. Allein biefer Bertrag wurde in England nicht beftatiget, bas Bundniß Englands mit Preugen vielmehr enger gefchloffen, bas Sannoverfche Beer verftartt und Friedrich erfucht, demfelben einen Feld= herrn zu geben. Diefer mablte ben Bergog Ferdinand von Braunschweig, ber bie getroffene Bahl fogleich baburch rechtfertigte, baß er im Sahre 1758 die Frangofen bis uber ben Rhein ver= brangte. Er felbst murde zwar wieder zurudgebrangt, fchlug aber im folgenben Jahre, nach bem Giege bei Minben am 1. August 1759, Die Feinde jum zweiten Male aus Beftfalen hinaus und fette ben Rampf, in einzelnen Schlachten befiegt, im Ganzen Sieger, bis zum hubertsburger Frieden im Jahre 1763 fort.

In diesen Feldzügen, mahrend bald die Berbundeten sechtend gegen ben Rhein vordrangen, bald die Franzosen siegend sie bis zur Weser zuruckträngten, wurde das Munsterland von beiden Heeren auf's harteste mitgenommen, die Stadt Munster selbst zu wiederholten Malen belagert und eingenommen. Der Fürstbischof Clemens August hatte über die Verpflichtungen hins aus, welche ihm als Reichsstand oblagen, mit Frankreich einen Subssidienvertrag geschlossen: deshalb wurden seine Staaten von

XVI. 1.

ber Hannoverisch = Braunschweigischen Armee als feindliches Land betrachtet, und die Franzosen, mochten sie nun als Freunde oder Feinde erscheinen, waren nicht gewohnt, im fremden Lande glimpflich zu hausen.

Die Chronik unserer Kirchspiele mußte nun die Verluste und Heimsuchungen aufzählen, welche sie erlitten, und die Opfer, welche sie bringen mußten, allein ich habe die Berichte darüber und die geführten Rechnungen nicht aussindig machen konnen, weshalb ich nur einige wenige Einzelheiten anführen und hinzu sehalb ich nur einige wenige Einzelheiten anführen und hinzu sehan, daß beim Ende des Krieges der durftig wieder aufs geblühete Bohlstand beider Kirchspiele zu Grunde gerichtet war.

Um 28. Upril 1758 zeigte ber Umterentmeifter von Samm bem Propft von Barlar an, daß bei Coesfeld ein Lager fur die Großbritanischen und Chur = Hannoverschen Truppen gebildet werben wurden, wofur vorläufig breitaufend Rlafter Solz, je gu 4 Suß Lange, 8 Fuß Breite, 6 Fuß Sohe herbeigeschafft mer= ben mußten. Es muffe baber alles in ber Soltwifer Mark noch vorfindliche Solz gefällt, in Rlafter gefett und zur Abführung nach Coesfeld bereit gehalten werden. Im Juni murden die verlangten dreitausend Rlafter auf der Citadelle bei Coesfeld aufammengebracht; wie viel dazu aus der holtwifer Mark ge= liefert wurde, weiß ich nicht, vielleicht nur zehn Rlafter, beren Ablieferung ber Badmeifter Muller am 23. Juni bescheinigt Mls aber im Mugust die große Urmee eintraf, ber Bergog von Braunschweig und der englische Befehlshaber in Coesfeld ihr Sauptquartier nahmen, und die auf der Citadelle errichtete Feldbackerei die zusammengezogenen Truppen mit Brod verseben mußte, reichte bas zusammengefahrene Solz nicht bin; es mußte gefällt werden, mas irgendwo vorhanden mar. Um 18 August erhielt der Dbervogt Menke zu Legden Befehl, die in der Solt= wifer Mart bereit ftehenden 25 Fuber mittelft Spannbienfte nach Coesfeld zu schaffen, und ber Propft zu Barlar murbe aufgefordert, sobald als moglich abermals 25 Auder bereit zu

stellen, welche auch am 25. abgeholt wurden. Von nun an brangte eine Holzforderung die andere bis im Februar des nach=
sten Jahres. Der Holzbestand in der Mark erhielt durch diese Lieferungen und die gleichzeitigen durch die Noth herbeigeführten Verheerungen ben letzten Stoß; in späterer Zeit war kein Holz in der Mark mehr vorhanden. Nicht minder wurden die Saat=
selder in der ganzen Umgegend von Coesseld zur Fütterung ver=
heert; wie groß aber der Schaden war, welcher dadurch den Eingesessen unserer beiden Kirchspiele zugefügt wurde, sinde ich nicht verzeichnet.

Im Jahre 1759 erschienen zuerst die Franzosen, welche bald darauf von den Verbundeten wieder vertrieben wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden im Kirchspiel Ofterwif die Schulzzen und Bauernhofe Wessendorf, Veltmann, Glope, Bruning, Middendorf, Schwering, Wohler, große Baeck, lutte Baeck und Kurbek ausgeplundert.

Bu solchen Seimsuchungen kamen die Lieferungen aller Urt, die Spann = und Personendienste, die unter verschiedenen Namen von Zeit zu Zeit ausgeschriebenen Brandschahungen, deren Bestrag sich in einzelnen Jahren fur das Kirchspiel Osterwik auf mehrere tausend Thaler belief Zur Landesschahung zahlte Offerswik monatlich beiläusig 300 Thir., an Zinsen von den Kirchspielsschulden und zu anderen Bedürsnissen 100 Thir.; Holtwik zur Landesschahung monatlich zwischen 80 und 90 Thir. und zuweilen fast halb so viel an Zinsen und Kirchspielslasten. In den letzten Jahren des Krieges waren bereits viele Eingesessene verarmt, sie blieben mit der Schahung im Rückstande; die Pferde und Kühe, die Früchte auf dem Lande wurden gepfändet, einige Erbe wurden wüst, darunter der Schulzenhof Schwering in der Bauerschaft Höven, welcher nach dem Kriege in ein dem Gotteshause Varlar zuständiges Pachtgut verwandelt ist.

#### VIII.

Vom Ende des fiebenjährigen Arieges bis zur Theilung des Stifts Münster. 1763 — 1802.

Der lette Zeitraum des ehemaligen Furstbisthums Munfter ist in vielen Beziehungen ein glanzender; er wird eröffnet durch Die Bermaltung des Minifters Frang, Freiherrn von Furftenberg, und ift bezeichnet durch eine lange Reihe von Maagregeln, Ber= fugungen und Gefeten, welche die Bunden bes Rrieges zu bei= len und den zu Grunde gerichteten Boblftand der Gingefeffenen berzuftellen bezweckten. Sogleich nach hergestelltem Frieden er= schien unter dem 22. Marg 1763 eine Berordnung, wodurch allen Beamten, Richtern, Gografen und Rirchfpielsvorftebern bei 25 Gologulden Strafe verboten murde, einen Eingefeffenen su Sand = ober Spannbienften beranzuziehen, oder ihm mit irgend welchen Leistungen oder Laften beschwerlich zu fallen, wenn ber= selbe nicht von Rechtswegen und nach altem Berkommen schon vor dem Rriege dazu verpflichtet gewesen sei. Gine andere Ber= fugung vom 23. Marz verordnete Die Berhaftung ober Austreibung des umberftreifenden Gefintels, welches die offentliche Sicherheit gefährdete; unter bem 11. Upril wurde ein abgekurztes Berichtsverfahren fur alle aus ben Rriegslaffen entstandenen Schuldforderungen und Proceffe vorgeschrieben, und da bas gand mit auslandischem schlechten Gelte überschwemmt mar, fo murbe unter bem 24. Upril ein Mungtarif bekannt gemacht und Maaßregeln angeordnet, um dem fernern Bufluß schlechter Geloforten Einhalt zu thun; unter dem 13. August murben alle Pfandungen wegen rudffandiger Schahung auf brei Monate ausgesett; und endlich wurde zum Beften der tief verschuldeten Rirchfpiele und Bauerschaften unter dem 30. August verordnet, daß innerhalb 10 Jahren fein Rapital follte gefundiget, und daß von den auf= gelaufenen rudfiandigen Binien jahrlich nicht mehr follte gefordert werden konnen, als neben den laufenden Binfen die Binfen eines Jahres. Wenn biefe und viele andere Berordnungen bie unmit-

telbar aus bem Rriege hervorgegangenen Uebelftanbe beseitigten ober linderten, so wurden nicht minder alle geiftigen und mate= riellen Sulfsquellen bes Landes in Bewegung gefett, um baffelbe in Flor zu bringen. Bas fur ben Bolksunterricht gefchah, ift bekannt genug; alle Rirchspiele erhielten in ber geftifteten Normalschule vorgebildete und geprufte Schullehrer, und die Eltern murden angehalten, ihre Kinder in die geoffneten Schulen zu schicken. Die gandwirthschaft follte besonders burch die Theilung und den Berkauf der unbenutt da liegenden Markengrunde gefordert, bas burch ben Berkauf berfelben eingegangene Geld zur Abtragung der Rirchfvielsschulden verwendet merden. Mehrere Verordnungen waren auf die Beforderung des Flachs= baues und ber Leinwandweberei auf bem Lande, fo wie ber Wollspinnereien und Tuchmanufakturen in den Stadten gerichtet. Gleichzeitig murbe allen Migbrauchen in ber Berwaltung und felbst im Privatleben fraftig gesteuert. Gine Berordnung vom 17. Juli 1765 fette das Berfahren bei der Ubnahme ber Rirch= spielsrechnungen fest; unter dem 10. Mai erschien die berühmt gewordene, von dem geheimen Rath Mersmann verfaßte Gigen= thumsordnung, burch welche tie Rechte und Pflichten ber Guts= herren und ihrer Eigenhorigen bestimmt und geregelt murben. Eine Rleiderordnung vom 24 Mai 1764 fuchte dem überfluf= figen Aufwand zu fieuern, indem den Bauern und ihren Frauen bas Tragen von Gold und Silber und ber Gebrauch von Tuch, welches die Elle mehr als einen Thaler kostete, unterfagt murde; und unter dem 24. August 1766 wurde auch das Trinken bes Raffees und bes Thees ten Bauern, Urbeitern und Taglohnern ganzlich verboten. Um aber nicht in die allgemeine Geschichte des Munfterlandes hinuber zu schweifen, will ich nur noch an= führen, daß durch eine Verordnung vom 23. October 1766 die Abhaltung zweier Jahrmarkte zu Offerwif, und zwar am 29. Upril und am 20. October jeden Jahres, gestattet wurde, um ben Eingeseffenen bes Rirchspiels ben Absat ihrer Erzeugniffe zu erleichtern.

Indem wir nun zu unseren Rirchspielen zurudkehren, um den Erfolg und die Wirkung diefer großentheils weifen, fammt= lich wohlgemeinten Unordnungen zu erkennen, bemerke ich zu= vorderft, daß durch diefelben die Berhaltniffe des Rirchfpiels zu ben Behorden und der Eingeseffenen zu den Gutsherren nicht geandert, fondern nur geregelt und einer beffern Aufficht unter= worfen wurden. Insbesondere verblieb alle Gewalt in den Kirch= spielsangelegenheiten ben Gutsherren, welche zur Erhebung ber Schatzung und fonstiger Beitrage einen Receptor anstellten, burch ihre Bevollmächtigten nach Unleitung ber oben angeführten Berordnung vom 17. Juli 1765 im Beisein eines Abgeordneten der Regierung die Kirchspielsrechnungen abnahmen, außerordentliche Musgaben bewilligten und auch in Markenfachen allein stimmbe= rechtigt waren. Der Receptor erhielt als Gehalt jahrlich den Betrag einer monatlichen Schatzung von den Schatzungspflichtigen; die Diaten fur die Bevollmachtigten der Gutsherren, welche die Rechnung abnahmen, sowie alle Kirchspielslaften, mußten die Schatzungspflichtigen bezahlen. Die Ubnahme ber Rirdsspielsrechnungen sollte nach der oben angeführten Berord= nung alle zwei Sahre geschehen; ich finde jedoch, daß sie nicht alle zwei Sahr, sondern alle vier Sahr geschehen ift. Nachdem Die Rechnungen von dem Receptor an die landesfurstliche Sofs fammer eingefendet und in Abschriften unter den Gutsherren in Umlauf gefett maren, murde Zag und Ort der Ubnahme fest= gefett, wozu fich ein Abgeordneter ber Softammer und fammt= liche Gutsherren entweder in Person oder durch ihre Bevoll= machtigten einfanden. Zuerst wurden die vorgelegten Rechnun= gen untersucht, wobei das Protokoll der letten Ubnahme ver= lesen und die Verordnung vom 17. Juli 1765 offen gelegt wurde. Nachdem dies geschehen und bas Ergebniß ber letten Rechnung festgestellt mar, murbe ber Etat fur die nachsten vier Sabre ent= worfen, die zu machenden Ausgaben beschloffen und die zur Bestreitung berfelben erforderlichen außerordentlichen Schahun= gen festgesett. Es famen babei alle Ungelegenheiten bes

Kirchspiels zur Sprache, die Abtragung der Schulden, die Geshälter der Lehrer und Kirchspielsdiener, die Reparaturen an der Pfarrwohnung, Schule und Küsterei u. s. w. Endlich wurde auch noch die Amtsverwaltung der Receptoren, Wögte, Führer und Kirchenprovisoren einer Prüfung unterworfen, so daß diese Abnahmen der Rechnungen die einzigen und wahren Kirchspielstage waren. Sämmtliche Verhandlungen wurden zu Protofoll genommen und in das Amtsarchiv niedergelegt. Es ist sehr zu bedauern, daß die Amtsarchive zerstreut sind; ich habe mir nur einige wenige Protofolle über die Rechnungsabnahme des Kirchspiels Holtwif verschaffen können, woraus ich Auszüge mitstheilen will.

Betrachten wir zuvorderft die erften Sahre nach dem Kriege. Das Kirchspiel Soltwif zahlte zur ordentlichen Landesschatzung monatlich 83 Thaler 1 Schilling 4 Pfennige, also jahrlich 996 Thir. 16 Sch. Die fast fammtlich mahrend des siebenjab= rigen Rrieges gemachten Rirchfpielsschulden betrugen an Capital 4716 Thir. 25 g und außerdem 1463 Gulden 121/2 Stuber bollandisch, von welchen im Ganzen jahrlich 207 Thir. 12 Sch. 114/5 Pf. an Zinsen gezahlt werden mußten. Dazu kamen noch mehrere ruckftandige Forderungen aus ben Kriegszeiten, welche jum Theil durch Grundverkauf aus ber Mark getilgt murben, wie 3. B. im Sahre 1764 eine Forderung des Wirths Safelkamp von 112 Thir. Un außerordentlicher Einnahme hatte da= gegen bas Rirchfpiel einige Binfen aus ber Landespfennigkammer von erzwungenen Darlehnsgelbern zu empfangen. Bur Dedung jener Binfen und der fonfligen Rirchfpielslaften murden nicht weniger als monatlich eine halbe Schatzung, alfo jahrlich 498 Thir. 8 Sch. erhoben. Nichtsbestoweniger schloß die Rechnung bes Jahrs 1764 mit einer Mehrausausgabe von 288 Thir. 4 Sch. 4 Pf.

Die Rechnung bes Sahres 1765 stellte fich folgenbermaffen: Einnahme. Un ordentlicher Schatzung

nach Abzug von 6 Thir., welche

wegen Zahlungsunfähigkeit nieber=					
geschlagen wurden 990	rtlr.	16	sch.	_	pf.
Un außerordentlichen Schatzungen 498	))	8	))		))
Un zum Theil rudftandigen Binfen aus					
der Candespfennigkammer 28	<b>))</b>	24	))	_	>)
Und noch	>>	17	))	5	<b>))</b>
Gefammteinnahme 1553	"	9	))	5	»
Ausgabe. An ordentlicher Schahung					
wurde nach Abzug einer bewilligten					
Moderation und mit Inbegriff zwei=					
jähriger Candtagsdiaten verausgabt 945	»·	6	))	1000	))
Die außerordentliche Ausgabe an Zinsen	1				
und Kirchspielslaften betrug 705	))	11	))	1 1/2	, »
Gesammtausgabe 1695	"	17	N -	11/2	, ))
Ulfo Mehrausgabe 142 rtlr. 7 ß 8 pf.					
Im Jahre 1766 war die					
Einnahme. Un ordentlicher Schatzung 996	))	16	"		))
Un außerorbentlichen Schatzungen 498	"	8	<b>))</b>	-	))
Un Zinfen aus ber Landespfennigkammer 9	))	7	23	10	))
Gesammteinnahme 1504	>>	3	X)	10	»
Ausgabe. Un ordentlicher Schatzung 947	3)	13	))		"
Bur Bestreitung ber Kirchspielslaften 511	. ))	22	>)	$6^{2}/_{5}$	, »
Gesammtausgabe 1459		7		$6^{2/3}$	
Die Rechnung schloß also mit einem Ueb	erschu	B vi	on	44 t	tlr.
$24 \text{ fd}$ . $3\frac{2}{5} \text{ pf}$ .					

Bergleichen wir mit diesen ersten Jahren nach dem Kriege die zehn Jahr spåtere Etatsperiode von 1785 bis 1788, so has ben wir zuerst zu bemerken, daß in den vorhergehenden vier Jahren von den Schulden ein Capital von 100 rtlr., mit agio und Zinsen 150 rtlr. 18 sch. 8 pf, und noch ein Capital von 1153 rtlr. abgelegt waren. Die Schulden des Kirchspiels hatten sich überhaupt bis auf 2567 rtlr. 18 sch. 8 pf. vermindert, wos von jährlich 103 rtlr. 12 sch. 4 pf. Zinsen entrichtet wurden. Da nun auch die aus den Kriegszeiten noch rückständig gewes

senen Forderungen getilgt waren, so brauchten die Eingesessenen ungeachtet vermehrter Ausgaben fur Schule und Küsterei monatzlich nur ein Viertel der vollen Schatzung zu den Kirchspielslasten beizusteuern, so daß sich diese in 10 Jahren um die Halfte verzmindert hatten.

Die Rechnung von 1784 ergab einen Ueberschuß von 34 rtlr. 9 ß  $11^{1/4}$  pf.

Mehrausgabe nach Abzug bes vorigjährigen Ueberschuffes 8 rtlr. 26 sch.  $10^3/_4$  pf.

Im Jahre 1786 war ben Zellern Wigger und Niehues, wovon jener monatlich 3 rtlr., dieser 2 rtlr zahlte, die ordentsliche Schahung nachgelassen. Dadurch stellte sich die Einnahme: Un ordentlicher Schas

1787.

Einnahme. Un ordentlicher Schatzung 996 rtlr. 16 sch. — pf. Un außerordentlicher Schatzung . . 249 » 4 » — » Für einen verkauften alten Schulosen 2 » 2 » 4 » Sesammteinnahme . . . 1247 » 22 » 4 »

Ausgabe. Un ordentlicher Schatzung 947 rtlr. 13 fch pf.
Fur Kirchspielslaften 280 " 9 " 81/4"
Gesammtausgabe 1227 » 22 » 81/4 »
Ueberschuß 19 rtlr. 27 sch. 71/4 pf.
Im Jahre 1788 waren dem Zeller Decking von der Scha-
hung monatlich 1 rtlr. 13 fch. erlassen. Es stellte fich baher bie
Einnahme an ordentlicher Schahung
auf 979 rtlr. — fch. — pf.
Un außerordentlichen Schatzungen 249 " 4 " - "
Dazu der vorigiahrige Ueberschuß 19 " 27 " 71/2"
Und ein ruckgezahlter Ueberschuß von
ben Beitragen zu ten Umtslaften " 15 " 3 "
Gesammteinnahme 1248 » 18 » 10½»
Ausgabe. Un ordentlicher Schahung 929 » 25 » — »
Fur Kirchspielslasten 309 » 14 » 2 »
Gesammtausgabe 1239 » 11 » 2 »
Ueberschuß 9 rtlr. 7 sch. $8\frac{1}{4}$ pf.

Diese Zahlen blieben sich bis zu ben neunziger Sahren burchschnittlich gleich, so daß das Kirchspiel Holtwif nicht ganz 950 Ehlr. an ordentlicher Schahung zahlte und den vierten Theil bieses Betrages zur Bestreitung der Kirchspielslasten steuerte. Aus den letzten Jahren des vorigen Sahrhunderts, worin die Lasten wieder zunahmen, sehlen mir die Rechnungen; in der Periode von 1793 bis 1796 bleiben zwar die Steuern nebst den Kirchspielslasten denen der früheren Zeiträume gleich, aber die Rechnungen schließen mit einer steigenden Mehrausgabe, welche in letzterem Jahre 218 rtlr. 2 sch. 6 ps. betrug und durch die erhöheten Beiträge zu den Grenzwachen und anderen Lasten des Umts Horstmar herbeigeführt wurde.

Receptor des Kirchspiels Holtwik war mahrend dieses Zeitzraumes der Dr. Busch zu Legden; die Gutsherren waren im Jahre 1783 1) der Erbdroste, bei der Ubnahme der Rechnungen vertreten durch den Hoskammerrath Gröninger, 2) das Gotteszhaus Varlar, vertreten durch den Rentmeister Wethmar, 3) Hofz

rath Bolbier, vertreten durch ben Kaplan Kniphaus, 4) die verswittwete Freifrau von Der zu Egelborg, vertreten durch den Obervogt Menke zu Legden, 5) das Stift Usbeck, vertreten durch den Bikarius Busch, 6) der Herr von Kerkerink zu Stapel, vertreten durch den Rentmeister Farwik, 7) der Freiherr von Twickel, vertreten durch den Rentmeister Dverbeck.

Das Kirchspiel Ofterwif zahlte mahrend unseres Zeitraumes als ordentliche Schatzung monatlich 300 rtlr. 1 fc., wozu die Bauerschaft Soven 80 rtir. 2 fc., Sorft 68 rtir. 8 fc., Mid= belwik 35 rtlr. 10 sch., die Brockbauerschaft 47 rtlr. 10 sch., bie Dorfbauerschaft 58 rtlr. 8 sch, bas Dorf 10 rtlr. 19 sch. beitrug. Fur das ganze Sahr belief sich also die ordentliche Schatzung auf 3600 rtlr. 12 fch. Bon biefer Summe murbe bem Kirchspiele unter bem Namen einer Moderation eine jahrlich wechselnde Summe aus der Landespfennigkammer zuruckgezahlt, im Sahre 1764 nicht weniger als 587 rtlr. 8 fcb. 6 pf., im Sabre 1768 aber nur 300 rtir, in ber Regel noch weniger. welche theils zur Dedung ber burch Bahlungsunfabigkeit veranlagten Musfalle, theils zur Bestreitung ber Rirchspielslaften benutt wurde. Bur Bestreitung diefer Kirchfpielslaften murden in ben ersten Jahren nach bem Kriege jahrlich 4 außerordentliche volle Schatzungen zum Betrage von 1200 rtlr. 4 fch erhoben, welche sich jedoch allmalig gang wie im Rirchspiel Holtwik um Die Balfte, alfo bis auf 2 volle Schatungen ober 600 rtlr. 2 fc. verminderten. Die Große ber Rirchspielsschulden und sonstigen Ausgaben kann ich nicht angeben, weil ich nur bie Schatungs= register, nicht aber die Rirchspielsrechnungen gefehen habe. Uebri= gens erhielt der Receptor, wie uberall, den Betrag einer vollen Schatung, alfo 300 rtlr. 1 fch. als Gehalt; von bem Ueberrefte ber Rirchspielseinnahmen mußten die Binfen ber Schulden, bas Gehalt bes Fuhrers, die Bulage zu dem Gehalt bes Schullehrers, Die Diaten fur die gutsherrlichen Bevollmächtigten bei Kirchspiels= geschäften und die sonstigen Verwaltungstoften, endlich die Beitrage zu ben Lasten bes Umtes Horstmar bestritten werden.

Wenden wir uns zu den Gingefeffenen des Rirchfpiels, fo finden wir jedoch, daß viele Bauern nicht vorwarts, fondern gurud gingen, und daß es ihnen fehr schwer wurde, die Pacht und Die sonstigen Leistungen an die Gutsherren, und ben Betrag ber Schatungen an bas Land und bas Rirchfpiel zu erzwingen. Der Receptor mußte fehr oft Pfandungen vornehmen und die Korn= fruchte auf bem Felde verkaufen laffen, um die ruckftanbige Schahung zu erhalten; im Jahre 1775 murben mehrere Bauern auf Bugland gefett, b. b. die zu ihren Erben gehorigen gande= reien murden größtentheils vermiethet, um aus dem Ertrage die rudftanbigen Schatungen und Pachte und fonftige Schulden zu beden. Die Pferde und Rube ber Bauern murden verkauft. Die niedrigen Preise des Korns und Solzes, zuweilen auch schlechte Wirthschaft und bas leidige Branntweintrinken scheinen Die Urfachen gewesen zu sein. Den nicht gar zu fehr herunter gekommenen Bauern blieben indeffen zwei Sulfsmittel, die Berfertigung von Leinewand, welche zu guten Preifen nach Solland verkauft murbe, und die Brinkfiger ober Beuerlinge, benen fie auf ihrem Erbe eine Butte baueten und einige gandereien uber= ließen, wofur fie nebst mancherlei Diensten einen guten Theil ber Lasten des Erbes tragen helfen mußten. Diese Beuerlinge verdienten verhältnißmäßig viel Geld, indem sie ben Winter hindurch Leinewand webten, mahrend die Frauen und Kinder bas Barn fpannen, und im Sommer gur Beit ber Beuerndte mehrere Bochen nach Solland gingen, woher fie je 50 bis 60, ja in gunftigen Sahren 80 bis 90 Bulben, oft aber auch eine burch Unstrengungen und Entbehrungen aller Urt zu Grunde gerichtete Gefundheit zurud brachten. Die Bewohner des Dor= fes ernahrten fich großentheils auf ahnliche Beife; einige ermar= ben burch ben Sandel mit Leinwand einiges Bermogen.

Von ben Begebenheiten unseres Zeitraumes habe ich nur Weniges zu erzählen. Im Jahre 1775 starb ber Pfarrer Anton Wilhelm Albendorf; ihm folgte Ferdinand Drentrup, welcher

ber Pfarre bis 1786 vorgestanden hat, worauf Matthias Tur= gens folgte, welcher erst im Jahre 1819 gestorben ist.

Im Sahre 1780 starben im Kirchspiel Ofterwik mehr als 40 Personen an ben Pocken; im Sahre 1788 herrschten abers mals die Pocken und ein ansteckendes Fieber; im Jahre 1799 starben 111, großentheils an einem ansteckenden Bruftsieber.

### Schluß.

So hat sich meine Erzählung allmälig bem Zeitraume ge= nabert, in welchem bas taufendjabrige beutsche Reich allmalig jusammenbrach, woruber auch bas Sochftift Munfter in Erum= mer ging. In Folge bes zu Luneville am 9. Februar 1801 abgeschloffenen Friedens murbe es in die Entschadigungsmaffe aeworfen, welche ben weltlichen Reichsfurften erfetten follte, mas fie jenseits bes Rheines an Frankreich verloren hatten, und unter acht Landesherren vertheilt. Das Umt Sorftmar fiel bem Saufe ber Wild = und Rheingrafen von Salm = Grumbach zu, welches noch vor dem Erscheinen des Reichs = Deputations = Sauptschluffes unter dem 12. November 1802 das Befit : Ergreifungs = Patent erließ Uber die nun entstehenden Berhaltniffe gewannen kaum Beit, sich zu gestalten; bas rheingräfliche Gebiet murbe nach ei= nigen Sahren dem Großherzogthum Berg und bald barauf bem großen Kaiferreiche einverleibt, bis endlich die Stunde ber Befreiung schlug und bem Schalten und Walten ber Fremben auf bem Boden bes beutschen Baterlandes ein Ende gemacht murbe.